

Sonderdruck aus :

Leske - Loewenfeld "Rechtsverfolgung im internationale
Verkehr -Berd IV - DAS EHERECHT DER EUROPÄISCHEN STAAT
UND IHRER KOLONIEN " zweite Auflage, I Teil, 2. Liefer

Das Eherecht Lettlands

Von

Bernhard Berent

vereid. Rechtsanwalt in Riga

Abkürzungen.

- BPR. = Baltisches Privatrecht von 1864;
BPR. Einl. = Einleitung zum Baltischen Privatrecht von 1864;
EG. = Gesetz über die Ehe;
ELKG. = Gesetz über die Evangelisch-Lutherische Kirche in Rußland;
GBL. = Gesetzblatt (Likumu un valdības rīkojumu, resp. Ministru Kabineta noteikumu krājums);
LZS. = Zivil-Kassationsdepartement des Lettländischen Senats;
RegAnz. = Regierungsanzeiger;
RZS. = Zivil-Kassationsdepartement des Russischen Senats;
RegGes. = Gesetz über die Registrierung von Zivilstandsakten;
ZA. = Zivil-Departement des Lettländischen Appellhofs;
Bukowsky = Bukowsky, Svod Grashdanskich Usakonenij Gubernij Pribaltiskich (russisch) = Bürgerliches Gesetzbuch der Baltischen Gouvernements (=BPR.), 2 Bände, Riga 1914;
C. u. W. = Conrad u. Walter, Izvilkumi no Latvijas Senata Civilā Kasācijas Departamenta spriedumiem (lettisch) = Auszüge aus den Entscheidungen des Zivil-Kassationsdepartements des Lettländischen Senats, 7 Hefte, Riga 1926—1931;
Erdmann = Erdmann, System des Privatrechts der Ostseeprovinzen Liv-, Est- und Kurland, 4 Bände, Riga 1889.

Falls das Gesetz nicht genannt ist, wird, soweit sich aus dem Zusammenhang nicht ohne weiteres etwas anderes ergibt, das Ehegesetz zitiert. Wegen der nur mit Verfassernamen und Seitenzahl zitierten Werke vergleiche das Literaturverzeichnis dieses Beitrages. Im übrigen siehe auch das allgemeine Abkürzungs- und Literaturverzeichnis.

§ 1. Einleitung. Quellen. Schrifttum.

I. Einleitung und Quellen.

Zur Zeit der Proklamierung der Republik Lettland (18. November 1918) galt auf deren Territorium ¹⁾ das alte russische Eherecht, welches auf konfessionelle Grundlage aufgebaut war. Eheschließung und Ehescheidung waren Handlungen die nur von geistlichen Amtspersonen vorgenommen werden konnten. Besonders die Eheschließung wurde als kirchliche Handlung angesehen, die nur von einem Geistlichen vollzogen werden konnte ²⁾. Demgemäß ergab sich eine große Mannigfaltigkeit der eherechtlichen Bestimmungen entsprechend den Regeln der einzelnen Konfessionen. Die Zivilehe gab es in Rußland nicht, auch die Registrierung der Ehen der Altgläubigen und Sektanten konnte als solche nicht angesehen werden; selbst im Auslande geschlossene Zivilehen russischer Untertanen wurden nicht anerkannt ³⁾.

Zwar wurde nach der russischen ersten Revolution des Jahres 1917 in dem Erlaß vom 14. Juli 1917 über die Gewissensfreiheit (GBL 1099) in Art. 8 bestimmt, daß die standesamtlichen Funktionen in bezug auf konfessionslose Personen den Kommunalbehörden übertragen werden sollten, doch ist diese Bestimmung, die sich ja zudem nur auf einen ganz beschränkten Kreis von Personen beziehen sollte, auf dem Territorium des heutigen Lettland infolge der deutschen Okkupation und der Kriegsumstände wohl nirgends verwirklicht worden.

Nach Abzug der deutschen Truppen wurde Anfang 1919 der größte Teil des lettländischen Territoriums von der roten Armee besetzt und ein Rätelettland proklamiert. Von diesen bolschewistischen Behörden wurden auch Standesämter in Lettland begründet, welche ihre Funktionen auf Grund der sowjetrussischen Dekrete ausübten. Nach Vertreibung der Bolschewiken (Riga wurde am 22. Mai 1919 befreit, der Friede mit Sowjetrußland wurde am 11. August 1920 in Riga geschlossen) begann die Periode des staatlichen Aufbaus Lettlands. Die Grundlage bildeten die Gesetzgebung und Rechtsprechung Rußlands in der Form, wie sie bis zur russischen bolschewistischen Revolution bestanden hatten. Durch das Gesetz vom 5. Dezember 1919 (GBL 154) wird ausdrücklich das Fortbestehen aller Gesetze des ehemaligen Rußland, die bis zum 24. Oktober 1917 ⁴⁾ auf dem Territorium Lettlands in Kraft waren, festgelegt, soweit diese nicht durch neue Gesetze abgeändert wurden oder der neuen Staatsform widersprechen ⁵⁾. Mithin blieb für Lettland vorläufig das alte Vorkriegs-Eherecht in Geltung, welches die Zivilehe nicht zuließ. Die zur Bolschewikenzeit begründeten Standesämter wurden liquidiert. Über die seltsame

¹⁾ Lettland besteht a) aus dem baltischen Lettland, d. h. Südlivland mit Riga sowie Kurland, zu dem heute auch ein kleiner Streifen des ehemaligen Gouvernements Kowno gehört; b) Lettgallen, d. h. aus den Kreisen Dünaburg, Ludsen und Rositten des ehemaligen Gouvernements Witebsk (Polnisch-Livland) und unbedeutenden Teilen des Gouvernements Pleskau.

²⁾ Siehe BPR. Art. 1—4 und Engelmann in seinem Beitrag über das russische Eherecht in der 1. Auflage S. 712 ff.

³⁾ Engelmann, l. c. und oben S. 488.

⁴⁾ Der 24. Oktober 1917 bezeichnet den Tag des Sturzes der russischen zeitweiligen Regierung und der Aufrichtung der Sowjetgewalt in Rußland.

⁵⁾ Etwas Ähnliches hatten bereits die zeitweiligen Regeln über die Gerichte und das gerichtliche Verfahren Lettlands vom 6. Dezember 1918 (GBL 10) bestimmt, die auch die Verordnungen der deutschen Okkupationsmacht aufhoben. Eine Wiederholung dieser Bestimmungen wurde aber mit Rücksicht auf die Räteherrschaft in Lettland notwendig.

Epopöe des Fortbestehens des Rigaschen Standesamts in dieser Zeit soll weiter unten berichtet werden (Anm. 74).

Die Neuordnung der gesamten staatlichen und sozialen Verhältnisse nach dem Kriege verlangte gebieterisch eine Reform des gänzlich veralteten russischen konfessionellen Eherechts. Besonders schwer wurden die Mängel des Ehescheidungsverfahrens des Vorkriegsrechts empfunden, nachdem Krieg, Flüchtlingselend und Revolution sehr viele Ehen zerstört und unzählige Ehegatten auseinandergerissen hatten. Die konfessionelle Gemischtheit der Bevölkerung Lettlands ließ die Schaffung eines überkonfessionellen, für alle gültigen Eherechts besonders notwendig erscheinen. Eine der ersten Aufgaben, an die sich nach dem Eintritt mehr oder weniger geordneter Verhältnisse das Justizministerium machte, war daher die Ausarbeitung eines neuen Ehegesetzes, welches dann am 7. und 8. April 1920 als Notverordnung vom Ministerkabinett veröffentlicht wurde (RegAnz. Nr. 78 und 79/1920) und am 15. April 1920 in Kraft trat. Ersetzt wurde es durch das von der Verfassungsgebenden Versammlung am 1. Februar 1921 angenommene Ehegesetz (GBl. 39/1921)⁶⁾, welches seither mit einigen Ergänzungen in Lettland in Kraft ist. Nach westeuropäischem Muster (namentlich deutsches und schweizerisches Recht haben als Vorlage gedient) aufgebaut, führt das neue Gesetz die fakultative Zivilehe ein und gibt zugleich für alle Konfessionen gültige Bestimmungen über Eheschließung und Ehescheidung. Die letztere gehört fortan zur ausschließlichen Zuständigkeit der weltlichen Gerichte. Das Ehegesetz wird ergänzt durch das Gesetz vom 18. Februar 1921 über die Registrierung von Zivilstandsakten (GBl. 47/21)⁷⁾, zu dem Ausführungsbestimmungen in einer Instruktion des Justizministers erlassen worden sind (RegAnz. Nr. 93/1928 und Nr. 168/1930). Zu erwähnen ist ferner das Gesetz vom 8. Februar 1926 (GBl. 15) über die Statistik der Ehescheidungen.

Das Ehegesetz enthält nur die Bestimmungen über Eheschließung, Ehescheidung und solche über das Verfahren in Ehesachen und berührt nur kurz die Folgen der Nichtigkeit, der Scheidung und der Trennung der Ehe, indem im übrigen auf das Privatrecht verwiesen wird.

Während die bisher genannten Gesetze im ganzen Staatsgebiet gelten, ist für die weiteren eherechtlichen Bestimmungen das sogenannte baltische Lettland (Livland und Kurland) von Lettgallen zu unterscheiden⁸⁾. Im letzteren, das früher zu dem russischen Gouvernement Witebsk gehörte, ist noch das alte russische Zivilrecht in Kraft (vor allem also Svod Zakonov Bd. X Teil I in der Ausgabe von 1914 nebst Fortsetzungen)⁹⁾. Die eherechtlichen Bestimmungen der insofern in Betracht kommenden Gesetze sollen an anderer Stelle¹⁰⁾ dargelegt werden, so daß im Nachstehenden von ihrer Darstellung abgesehen werden kann. Im baltischen Lettland gilt das Baltische Privatrecht in der Ausgabe von 1864 mit den Fortsetzungen von 1890, 1912, 1913 und 1914 sowie den späteren Abänderungen und Ergänzungen¹¹⁾¹²⁾, außerdem die Livländische Bauer-

⁶⁾ Deutsche Übersetzung, abgesehen von den weiter im Text genannten Werken, auch bei Bergmann II S. 289 ff.

⁷⁾ Einige Bestimmungen in deutscher Übersetzung auch bei Bergmann II S. 297 f. Wegen der Novellen siehe Bergmann Nachtrag II S. 117 f. und Nachtrag III S. 93.

⁸⁾ Siehe Anm. 1.

⁹⁾ Deutsche Übersetzung in Klibanski, Handbuch des gesamten russischen Zivilrechts (3 Bde.).

¹⁰⁾ Siehe die Darstellung des vorrevolutionären russischen Eherechts von Makarov oben S. 453 ff.

¹¹⁾ Außer in den weiter im Text genannten deutschen Ausgaben sind einige eherechtliche Bestimmungen des BPR. bei Bergmann II S. 298 ff. abgedruckt.

¹²⁾ Das BPR. wurde 1864 gleichzeitig deutsch und russisch erlassen. Durch ein Gesetz vom 16. November 1870 wurde eine Anmerkung zum Art. XVI Einl. geschaffen, dergemäß

verordnung vom 13. November 1860 und die Kurländische Bauerverordnung vom 25. August 1817¹³⁾ 14), beide 1932 vom Justizministerium in einer inoffiziellen Ausgabe neu herausgegeben.

Wie hervorgehoben, enthält das BPR. kein einheitliches Recht für das ganze baltische Lettland; die einzelnen Landesteile haben vielmehr wiederum Partikularrechte, die gerade auf dem Gebiete des Familien- und Erbrechts sehr wesentliche Verschiedenheiten aufweisen. Zugleich mit der Herausgabe des Ehegesetzes wurde nun vom Justizministerium an die überaus schwierige Frage der Vereinlichung und Umarbeitung der Bestimmungen über das Verlöbnis, die persönlichen und güterrechtlichen Beziehungen der Ehegatten und deren Erbfolge herangegangen. Die neuen Rechtsnormen sollten auf dem gesamten Territorium Lettlands Geltung haben. Der 1921 fertiggestellte Entwurf wurde dem Parlament übergeben und dort in der juristischen Kommission erörtert, wobei Abänderungswünsche verlautbart wurden. Der Entwurf ist dann wiederum im Justizministerium umgearbeitet und ergänzt worden, es besteht jedoch bis jetzt keine Aussicht auf ein baldiges Inkrafttreten dieses Gesetzentwurfs. In dieser Abhandlung soll daher nur gelegentlich kurz auf die Grundlinien dieses Entwurfs hingewiesen werden¹⁵⁾.

Die allgemeinen Bestimmungen des alten Vorkriegsrechts (Russ. Zivilrecht, Bd. X T. 1 und die Statuten der einzelnen Konfessionen, Bd. XI T. 1)¹⁶⁾ sind durch

im Falle der Nichtübereinstimmung der russische Text als Norm genommen werden müsse. Der Urtext ist jedenfalls der deutsche, der Lettl. Senat hält sich daher an den deutschen Text und hat erläutert, daß dem russischen Text als der Übersetzung nur nebensächliche Bedeutung zukommt (LZS. vom 31. Januar 1927 Nr. 13, i. Sa. Stadt Mitau/Nesteroff u. Rudolf, C. u. W. IV S. 7).

¹³⁾ Die alte ständische Verfassung ist nicht aufgehoben worden, so daß also das anzuwendende Recht je nach dem Stande verschieden ist (siehe darüber unter § 10). Gemäß BPR. Einl. Art. III kommen für Lettland folgende besondere Rechtsnormen in Betracht: das Livländische Landrecht, das Kurländische Landrecht, das Piltensche Landrecht, das Livländische Stadtrecht (rigisches Recht), die Kurländischen Stadtrechte (Mitau, Bauske und Friedrichstadt) und die Bauernrechte. Letztere sind im Gesetz von 1864 nicht behandelt, stützen sich vielmehr auf die oben genannten Verordnungen, während sämtliche übrigen Rechte im Gesetz von 1864 enthalten sind. Über das Verhältnis der einzelnen Rechte zueinander bestimmt BPR. Einl. Art. XIII: In jedem der angeführten Rechtsgebiete kommen zunächst die für diese geltenden besonderen Rechtsnormen, sodann, wo solches angeordnet ist (d. h. für das Piltensche Landrecht und die Kurländischen Stadtrechte das Kurländische Landrecht, für die Bauernrechte die entsprechenden Landrechte), das zur Aushilfe dienende Landrecht zur Anwendung. Reicht das besondere oder das bezügliche Hilfsrecht nicht aus, so kommen die allgemeinen privatrechtlichen Normen zur Geltung (siehe auch Anm. 16), was Art. XIV dahin erläutert, daß alle Bestimmungen dieses Privatrechts, die nicht ausdrücklich als einem besonderen Rechtsgebiete zugeeignet bezeichnet sind — diese dürfen in anderen Rechtsgebieten nicht zur Anwendung gebracht werden (Art. XV) —, allgemeine Geltung für alle (ehem.) Ostseeprovinzen und alle Einwohner derselben haben.

¹⁴⁾ Eine allgemeine Darstellung des heute in Lettland geltenden Rechtszustandes bei M. B. P a c h e, Niem. Ztschr. XXXIII S. 17 ff.; L o e b e r, Ztschr. f. osteurop. R. 1925 S. 81 ff. und 1926 S. 614 ff., sowie S t e g m a n in „10 Jahre Gesetzgebung Estlands und Lettlands“ — Referate der I. Baltischen Juristenkonferenz zu Dorpat — (Reval 1929) S. 27 ff. und Ostrecht 1927 S. 242 ff.

¹⁵⁾ Wie Professor W. B u k o w s k y, der in erster Linie an der Ausarbeitung des Entwurfs mitgearbeitet hat, in einem Vortrag auf dem Ersten Lettl. Juristenkongreß am 24. Januar 1932 ausführte, sind die Grundprinzipien dieses Entwurfs wie auch der verschiedenen familien- und erbrechtlichen Novellen folgende: 1. Vereinigung aller Teile Lettlands unter einem territorial einheitlichen bürgerlichen Recht; 2. die Vernichtung der Partikularismen; 3. die Durchführung der Gleichheit der privatrechtlichen Normen für alle Einwohner Lettlands unter Aufhebung der ständischen privatrechtlichen Unterschiede und 4. die möglichste Durchführung der Gleichberechtigung der Geschlechter.

Der I. Lettl. Juristenkongreß vom 24.—26. Januar 1932 erkannte u. a. einstimmig an, daß ein baldiges Inkrafttreten dieses Gesetzentwurfs dringend erwünscht sei.

¹⁶⁾ Soweit das BPR. darauf verwies. Das ist für die Eheschließung und Eheauflösung (Nichtigkeit, Anfechtung und Scheidung) der Fall (Art. 1—4). Im übrigen wird die Subsidiarität

das EG. nicht ausdrücklich aufgehoben worden. Soweit sie dem EG. widersprechen, sind sie nicht mehr in Kraft. Im übrigen sind diese Gesetze auch noch heute als subsidiäre Rechtsquelle — wenigstens bezüglich einzelner Fragen — anzusehen.

Wie schon oben hervorgehoben, enthält das Ehegesetz auch die dem Eheprozeß eigentümlichen prozessualen Bestimmungen¹⁷⁾. Hingegen berücksichtigt es nicht das internationale Privatrecht. Hier kommen jetzt¹⁸⁾ die diesbezüglichen Regeln des BPR. (Einl. Art. XXVII—XXIX) und die (alte russische) ZPO. in Betracht¹⁹⁾. Den Haager Eheabkommen ist Lettland nicht beigetreten. Lettland hat jedoch folgende Staatsverträge, die Bestimmungen über die Eheschließung vor diplomatischen und konsularischen Vertretern enthalten (siehe § 8), abgeschlossen:

- a) Konsularabkommen mit Estland vom 12. Juli 1921 (GBI. 1922 Nr. 151)²⁰⁾,
- b) Konsularabkommen mit Litauen vom gleichen Tage (GBI. 1922 Nr. 142)²⁰⁾,
- c) Konsularabkommen mit Frankreich vom 20. Januar 1930 (GBI. 1930 Nr. 107).

II. Schrifttum.

Das BPR. ist in einer neuen Ausgabe unter dem Titel „Lettlands Bürgerliches Gesetzbuch“ in deutscher Sprache (mit dem russischen Text der Fortsetzungen und dem lettischen Text der Novellen von 1918 bis zum 1. Oktober 1928) von Appellhofrichter Prof. Dr. von Schilling und dem Chef der Kodifikations-Abteilung H. Ehlers im Verlag der A.-G. Ernst Plates, Riga, herausgegeben worden. Hierzu ist im September 1932 ein Nachtrag im gleichen Verlage erschienen. Das Buch enthält in der Anlage in deutscher Übersetzung auch das Ehegesetz und das Gesetz über die Registrierung von Zivilstandsakten. Diese Übersetzung des Ehegesetzes ist einer 1921 bei R. Ruetz & Co., Riga, erschienenen deutschen Ausgabe „Sammlung Lettländischer Gesetze und Verordnungen“ (1. Folge, Heft 3) entnommen und auch im Nachstehenden mit einigen Korrekturen benutzt worden. Die letzte deutsche Vorkriegsausgabe des BPR. ist die von H. von Bröcker (J. G. Krüger, Dorpat 1902). Das lettländische Justizministerium hat 1928 eine bei der A. G. Walters & Rapa, Riga, verlegte inoffizielle lettische Übersetzung des BPR. mit den Ergänzungen und Veränderungen bis zum 31. Dezember 1927 herausgegeben unter dem Titel „Vietējo Civillikumu Kopojums“.

Eine reich kommentierte (russische) Ausgabe des BPR. ist die von Professor W. Bukowsky (Riga 1914, 2 Bde.).

Aus der Vorkriegs-Literatur sind die folgenden Werke hervorzuheben:

Leonhard Napiersky, Morgengabe des Rigaischen Rechts, Dorpat 1842.

Dr. Friedrich Georg von Bunge, Das liv- und estländische Privatrecht, Reval 1847 und 1848.

Derselbe, Das kurländische Privatrecht.

des russischen Reichsrechts für das Anwendungsgebiet des BPR. verneint (Erdmann, System I S. 10). Sind die Anm. 13 genannten Rechte erschöpft, so sollen vielmehr als Subsidiarrechte folgende — in der nachstehenden Reihenfolge — zur Anwendung kommen: die Rechtsquellen, soweit sie nicht im BPR. enthalten sind, und zwar verschieden, je nachdem, um welche besondere Rechtsnorm (oben Anm. 13) es sich handelt, sodann das deutsche Privatrecht, insoweit es auf in den (ehem.) Ostseeprovinzen rezipierten Reichsgesetzen und Gewohnheiten beruht, das kanonische und schließlich das römische Recht (Erdmann, a. a. O. S. 8).

¹⁷⁾ Eine allgemeine Darstellung des Zivilprozeßrechts in Lettland unter Berücksichtigung der wichtigsten Bestimmungen des Eheverfahrens bei Berent in Leske-Loewenfeld, Zivilprozeßrecht (2. Aufl. 1931), S. 429 ff.

¹⁸⁾ Siehe unten § 9.

¹⁹⁾ Die Bestimmungen sind auch bei Makarov, Quellen S. 94, 42 f. und 107 f., teilweise auch bei Bergmann II S. 287 f. abgedruckt.

²⁰⁾ Deutsche Übersetzung des in Betracht kommenden Art. 15 bei Makarov, Quellen S. 341.

- Dr. Karl Erdmann, Das Güterrecht der Ehegatten nach liv-, est- und curländischem Privatrecht, Dorpat 1872.
- Derselbe, System des Privatrechts der Ostseeprovinzen Liv-, Est- und Curland, Riga 1889, 1891, 1892 und 1894.
- Dr. Heinrich Gürgens, Über das Prinzip des ehelichen Güterrechts, in der Zeitschrift für Rechtswissenschaft, herausgegeben von der jur. Fakultät der Universität Dorpat, 1873, Jahrg. IV Heft III.
- Derselbe, Die Lehre von der ehelichen Gütergemeinschaft nach livländischem Stadtrecht, Riga 1898.
- Derselbe, Ein Nachtrag zur Lehre von der ehelichen Gütergemeinschaft nach livländischem Stadtrecht und zur Frage der Legitimation durch nachfolgende Ehe, in der Baltischen Monatsschrift, Jahrg. 42, Riga 1900.
- Casso, Übersicht über das ostseeprovinzielle Privatrecht, Jurjew (Dorpat) 1896 (russisch).
- V. Kupffer, Befugnis der Beteiligten zur letztwilligen Verfügung über das in Gütergemeinschaft begriffene Gut, in der Zeitschrift für Rechtswissenschaft, herausgegeben von der jur. Fakultät der Universität Dorpat, Jahrg. VII, 1882.
- Dr. August Loeber, Erbrecht bei zweiter Ehe nach livländischem Stadtrecht, Riga 1899.
- Fr. von Samson, Zur Frage der Gültigkeit einer im Auslande geschlossenen Ehe, eine Senatsentscheidung, in der Baltischen Monatsschrift Jahrg. 42, Riga 1900.
- Güldenstübbe, Handbuch des livländischen Bauerprivatrechts.
Präjudikatsammlungen:
Zivilrechtliche Entscheidungen der Rigaschen Stadtgerichte, zusammengestellt und herausgegeben von Victor Zwingmann, 8 Bände, Riga 1871—1888.
Entscheidungen des Zivil-Kassationsdepartements des Russ. Senats, St. Petersburg (erschieden alljährlich bis 1917, russisch).
Gerichtspraxis des III. Departements des St. Petersburger Gerichtshofs, zusammengestellt von W. Bukowsky, St. Petersburg 1901 (russisch).
- Ferner sei besonders auf das Werk von Senator R. von Freymann, Gesetz für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Rußland (Franz Kluge, Reval 1901), hingewiesen, dessen wesentlich durch die einschlägige Rechtsprechung erweiterte 2. Auflage infolge des Krieges leider nicht mehr erscheinen konnte, ebenso wie ein Werk desselben Autors — Ehe und Scheidung nach dem Gesetz für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Rußland (russisch), welches mir in entgegenkommender Weise im Manuskript zur Verfügung gestellt wurde, wofür dem Autor auch an dieser Stelle gedankt sei. Der vom Verlöbniß handelnde Abschnitt des genannten Werkes ist teilweise im nachfolgenden Paragraphen dieser Abhandlung verwendet worden. Endlich sei noch hingewiesen auf einen Aufsatz von Appellhofrichter Professor Dr. C. von Schilling, Das interterritoriale Privatrecht Lettlands, Ostrecht 1926 S. 712 ff.
- Eine Nachkriegsliteratur über das Eherecht Lettlands existiert überhaupt nicht. Es könnte hier nur der vom Justizministerium in russischer Sprache herausgegebene bereits erwähnte „Gesetzentwurf über das Verlöbniß, die persönlichen und güterrechtlichen Beziehungen der Ehegatten und deren Erbfolge“ (Riga 1921) und ein kleines Heftchen von A. Schemanis, Civilstāvokļa aktu likumu un rikojumu kopojums (Riga 1929), enthaltend eine Zusammenstellung der Gesetze und Verordnungen betreffend die Zivilstandregister (durch einige weitere einschlägige Bestimmungen ergänzt), angeführt werden.
- Fernerhin ist auf die im Journal des Justizministeriums (Tieslietu Ministrijas

Vēstnesis) als Beilage veröffentlichten Entscheidungen des Zivil-Kassations-Departements des Lettl. Senats hinzuweisen und endlich auf die vorzügliche Ausgabe von Senator F. Conradi und Bezirksrichter A. Walter, Auszüge aus den Entscheidungen des Zivil-Kassations-Departements des Lettl. Senats, I—VII (Riga, lettisch), in denen wiederholt auch eherechtliche Probleme behandelt werden. Die Entscheidungen des Appellhofs, die verschiedentlich eherechtliches Material enthalten, sind bis jetzt nirgends veröffentlicht worden²¹⁾. Eine Sammlung sämtlicher auf das baltische Lettland und auf Estland sich beziehender Kassationsentscheidungen des Russ. Senats von 1892—1916 ist von den Rechtsanwälten Baron N. A. Stackelberg und L. Kantor unter dem Titel „Sbornik Reschenij . . . (usw.)“ in russischer Sprache 1932 im Verlage „Jurist“ in Riga herausgegeben worden. Diese Sammlung enthält auch einige offiziell nicht veröffentlichte Entscheidungen.

Das Ehegesetz ist bisher im Schrifttum überhaupt nicht behandelt worden. Es sollen daher in dieser Arbeit in erster Linie jenes und die darauf bezügliche Rechtsprechung behandelt werden, die güterrechtlichen Verhältnisse dagegen nur kurz zur Darstellung gebracht werden, da über diese ja eine umfangreiche Vorkriegsliteratur vorliegt, aus der eine nähere Orientierung unschwer möglich ist.

§ 2. Verlöbnis.

Das EG. erwähnt das Verlöbnis überhaupt nicht. Das BPR. spricht nur von den privatrechtlichen Folgen der Auflösung eines Verlöbnisses und den Folgen eines Beischlafes unter Verlobten. Eingehende Bestimmungen über das Verlöbnis enthält hingegen das Kirchenrecht (§§ 336—345 ELKG.), wo in § 336 u. a. bestimmt ist, daß ein Verlöbnis, um gesetzliche Kraft zu haben, entweder mit Beobachtung der für die bürgerlichen Verträge geltenden Vorschriften oder mündlich im Beisein eines Predigers und zweier männlicher Zeugen geschlossen werden muß. Es besteht „in dem gegenseitigen mündlichen und feierlichen Versprechen der sich Verlobenden, einander zu heiraten“. Das Verlöbnis ist also auch nach dem ELKG. als ein Vertrag anzusehen (pactum de matrimonium ineundo), auf den die allgemeinen privatrechtlichen Bestimmungen über die Verträge anzuwenden sind²²⁾.

Voraussetzung des gültigen Verlöbnisses ist das Vorliegen einer beiderseitigen freien Willensübereinstimmung (ELKG. § 318; BPR. Art. 2953). Es ist also anfechtbar, wenn es durch Betrug (BPR. Art. 2977) oder durch Zwang (BPR. Art. 2981) beeinflußt oder im Zustande der Trunkenheit oder heftigen Zornes zustandegekommen ist (BPR. Art. 2914). Nichtig ist das Verlöbnis bei Irrtum über die Identität der Person. Bezieht sich der Irrtum aber nur auf die persönlichen Fähigkeiten und Eigenschaften, so wird es nur dann ungültig sein, wenn es wesentlich auf die irrtümlich vorausgesetzte Qualität ankommt (BPR. Art. 2966).

²¹⁾ Wenn es mir möglich war, diese teilweise hier zu verwerten, so verdanke ich dieses dem Präsidenten des Zivildepartements des Appellhofs, Herrn T. Zvejnieks, der in entgegenkommender Weise das Aktenmaterial und das Archiv des Appellhofs zur Durchsicht zur Verfügung stellte.

Die mehrfach zitierten Erläuterungen des Justizministers zum Ehegesetz und Registergesetz habe ich dem von Herrn Schmemanis, dem Gehilfen des Vorstehers des Rigaschen Standesamts, dort systematisierten Material entnehmen können, wofür auch an dieser Stelle gedankt sei.

²²⁾ Die Bestimmungen des Kirchenrechts werden auch heute noch, nachdem durch das EG. die Eheschließung ihres rein geistlichen Charakters entkleidet ist, heranzuziehen sein. Einmal führt Art. 131 BPR. im Zusammenhang mit der Rückforderung der Brautgeschenke unter Verweisung auf das ELKG. eine Reihe von Punkten über die einseitige Aufhebung des Verlöbnisses an. Bei diesen handelt es sich aber nicht um konfessionell bedingte, sondern allgemein menschliche. Sodann widerspricht aber das Verlöbnis wegen seines rein persönlichen Charakters auch einer Beurteilung lediglich nach den privatrechtlichen Bestimmungen. Vgl. auch unten Anm. 27.

Beide Teile müssen ferner rechts- und handlungsfähig sein. Ein Verlöbnis ist dann nichtig, wenn der Eheschließung trennende²³⁾ Ehehindernisse des EG.²⁴⁾ entgegenstehen.

Das Verlöbnis ist bedingungsfeindlich (ELKG. § 338), so daß also z. B. das Versprechen, die Ehe einzugehen, falls Schwängerung eingetreten sein sollte, kein Verlöbnis ist²⁵⁾ 26). Die Festsetzung einer Konventionalstrafe für den Fall der Nichterfüllung des Verlobnisses ist als ungültig anzusehen²⁷⁾ 28). Wohl können aber mit der Vereinbarung der Eheschließung vertragliche Nebenbestimmungen, z. B. güterrechtlicher Natur, über die Brautgeschenke usw. getroffen werden.

Bezüglich der Form des Verlobnisses kann auf die eingangs wiedergegebene Bestimmung des § 336 ELKG. verwiesen werden. Zu bemerken ist hierzu, daß BPR. Art. 2993 und 2994 im allgemeinen für Rechtsgeschäfte keine besondere Form vorsehen²⁹⁾. In diesem Sinne ist wohl auch der Satz des § 336 ELKG. aufzufassen, daß das Verlöbnis in dem gegenseitigen mündlichen³⁰⁾ und feierlichen³¹⁾ Versprechen der sich Verlobenden, einander zu heiraten, bestehe.

Das Verlöbnis hat nicht die Wirkung, daß die Ehe erzwungen werden könnte (ELKG. § 342). Dem steht auch § 341 ELKG. nicht entgegen, der der verführten Braut, die mit dem Verlobten geschlechtlich verkehrt hat, das Recht gibt, die Trauung zu verlangen; denn diese Vorschrift hat nur symbolische Wirkung.

²³⁾ Erdmann, System I S. 345, geht zu weit, wenn er annimmt, daß Ehenichtigkeit bzw. Anfechtungsgründe immer auch solche des Verlobnisses sein müßten; denn soweit es sich nur um aufschließende Ehehindernisse handelt, sollte das Verlöbnis auch vom Standpunkt des ELKG. möglich sein.

²⁴⁾ Die Stellung des EG. zu den Ehehindernissen ist vielfach eine den Parteien günstigere als nach dem früheren Recht. Im übrigen hatte trotz des eine andere Deutung zulassenden § 323 ELKG. der russische Senat (i. Sa. Judin-Palit, Entsch. d. Gerichtsdep. vom 22. Januar 1907 Nr. 107) bereits entschieden, daß das Verlöbnis einer im aktiven Dienst stehenden Militärperson an sich auch ohne die Einwilligung des Vorgesetzten Gültigkeit habe.

²⁵⁾ Es treten aber andere rechtliche Folgen ein (weiter unten im Text).

²⁶⁾ Keine Bedingung liegt aber bei Vorhandensein zeitweiliger Ehehindernisse vor; denn dann ist der Wille der Parteien bedingungslos auf den Abschluß der Ehe gerichtet; das Eintreffen des Umstandes, der das Wegfallen der Ehehindernisse nach sich zieht, gilt als gewiß. Im übrigen sei hier erwähnt, daß jede Bedingung, nach der die Wahl eines Gatten oder einer Gattin von dem Willen eines Dritten — auch des Vaters — abhängig ist, gleichgültig, ob sie in einem Verträge (BPR. Art. 3160) oder einer letztwilligen Verfügung (BPR. Art. 2368) steht, unzulässig ist. Wohl kann aber in eine letztwillige Verfügung die Bedingung aufgenommen werden, sich überhaupt oder mit einer bestimmten Person zu verheiraten, vorausgesetzt, daß dies ohne Verletzung gesetzlicher Vorschriften und unbeschadet dessen, was die Rücksicht auf Anstand und Würde erfordert, geschehen kann (BPR. Art. 2368).

²⁷⁾ So im Anschluß an l. 134 pr. D. de verb. oblig. 45, 1 (allegiert bei BPR. Art. 3370) die Praxis. Das stimmt auch mit der bei Zwingmann (VII Nr. 1326) mitgeteilten Entscheidung überein: „Das Verlöbnis gehört nicht in die Klasse der rein obligatorischen Rechtsgeschäfte; es ist nicht einem Kaufe oder Tauschhandel gleich zu achten, sondern hat eine tiefere, sittliche Basis.“

²⁸⁾ Im übrigen ist auch das Versprechen einer Ehevermittlungsgebühr als gegen die guten Sitten verstoßend unzulässig (E. des russ. Zivilsenats Nr. 82/1899 i. Sa. Rochlin). Dieselbe Ansicht findet sich in dem Motivenbericht des Entw. des JM. (§ 10), ohne daß man aber eine besondere Bestimmung dafür vorgesehen hätte, da man BPR. Art. 3159 (unsittliche Bedingungen) für ausreichend gehalten hat.

²⁹⁾ So hat der russ. Senat in einer Entsch. des Gerichtsdepartements vom 22. Januar 1907 i. Sa. Passit (Nr. 107) ausdrücklich die mündliche Form für genügend erachtet.

³⁰⁾ Jedoch muß natürlich auch eine schriftliche Form, besonders unter Abwesenden, als gültig angesehen werden.

³¹⁾ Wenn der russ. Senat (E. d. Gerichtsdepartements Nr. 2407 vom 11. November 1910 i. Sa. Malin) unter feierlichem Versprechen ein solches verstehen will, das nicht nur der anderen Seite gemacht, sondern auch Dritten wiederholt worden ist, so dürfte das nicht unbedingt erforderlich sein, vielmehr ausreichen, wenn sich eine ernsthafte Absicht der Eheschließung beiderseitig ausgedrückt hat. So auch Erdmann, System I S. 350 Anm. 3.

Zwar hatte das Konsistorium auf die begründete ³²⁾ Klage der Braut durch Erkenntnis die Vollziehung der Trauung vorzuschreiben. Erfolgte diese dann aber binnen 3 Monaten nicht, so konnte die Braut auf neues Ansuchen für die geschiedene Ehefrau des Verlobten erklärt werden ³³⁾ ³⁴⁾, wodurch sie berechtigt wurde, die einer solchen zustehenden Rechte ³⁵⁾ durch das weltliche Gericht zu verfolgen. Dieselbe Regelung findet sich im BPR. Art. 158, demzufolge sich die verführte Braut „von der kompetenten gerichtlichen Behörde“ für die geschiedene Ehefrau des Verlobten erklären lassen kann. Aus dieser Fassung („kompetente gerichtliche Behörde“) und Art. XIV BPR. Einl. ist es ständige Rechtsprechung, daß Art. 158 ohne Rücksicht auf die Konfession anzuwenden ist ³⁶⁾. Daran ist auch durch das Inkrafttreten des EG. nichts geändert worden ³⁷⁾. Dasselbe Recht wie die verführte Braut hat eine Jungfrau ³⁸⁾, die unter dem ausdrücklichen Versprechen der Ehe zum Beischlaf verleitet ³⁹⁾ wurde (BPR. Art. 159 und ELKG. § 344) ⁴⁰⁾ ⁴¹⁾. Die Geschwächte geht in den Fällen des Art. 158 und 159 ihres

³²⁾ Der Klage stand auch nicht entgegen, daß der Beklagte inzwischen sich anderweitig verheiratet hatte, da sie eben keineswegs zur Eheschließung zwingt, sondern auch einen anderen Ausgang nehmen kann (E. des Ger. Dep. des russ. Senats vom 11. November 1910 Nr. 2407 i. Sa. Malin). Hatte der Verführer sich mit 2 weiblichen Personen verlobt, so hat das Recht der Klage usw. auch die zweite Braut, falls geschlechtlicher Umgang stattgefunden und die erste Braut auf ihre Rechte verzichtet hatte. Hier handelt es sich also um eine Ausnahme von der Regel, daß ein zweites Verlöbniß bei Bestehen des ersten ungültig ist (ELKG. § 343).

³³⁾ Nach der Gerichtspraxis der Vorkriegszeit gehört hierzu, a) daß das Vorliegen eines Verlöbnisses festgestellt wurde, wozu die bloße Absicht des Beklagten, die Klägerin zu heiraten, nicht genügt, diese vielmehr in einem feierlichen gegenseitigen Versprechen zum Ausdruck gekommen sein mußte (E. d. II. Plenarvers. des russ. Senats vom 28. Oktober 1910 Nr. 2257 i. Sa. Passit-Judin); b) daß die Verlobten den geschlechtlichen Verkehr *nach* stattgefundenem Verlöbniß miteinander gehabt haben. Behauptete der Beklagte, daß das schon vor der Verlobung geschehen sei, so hatte er den Beweis zu führen, der, falls er erbracht werden konnte, zur Abweisung der Klage führte (E. des Ger. Dep. des russ. Senats vom 9. Januar 1908 Nr. 8 i. Sa. Grünbusch-Kukelmuischneek, so wohl auch der lett. Appellhof in der Anm. 39 angeführten Entsch.; a. M. das General-Konsistorium — E. vom 27. Februar 1906 Nr. 328 i. Sa. Rattner-Oldenburg und Nr. 330 i. Sa. Grünbusch-Kukulmuischneek, das diese Einrede als irrelevant ablehnte).

³⁴⁾ In Anlehnung an Cap. 30, X Cod. jur. can. de spons. IV, demzufolge die Ehe im Falle vorhergegangener fleischlicher Beziehungen (*sponsalia de praesenti*) als geschlossen im Moment des Beilagers anzusehen ist (Erdmann, System I S. 355; Zwingmann I Nr. 17).

³⁵⁾ Darüber siehe unten S. 563 ff.

³⁶⁾ Siehe den bei Zwingmann I Nr. 15 mitgeteilten Fall, wo es sich um Juden handelte.

³⁷⁾ Kompetente Behörde, auch für Lutheraner, ist das Bezirksgericht, da das EG. alle gerichtlichen Funktionen der geistlichen Behörden auf die ordentlichen weltlichen Gerichte übertragen hat.

³⁸⁾ Also nicht eine Witwe.

³⁹⁾ Den Schutz des Art. 159 gibt der Lettl. Appellhof (ZA. vom 7. Mai 1931 i. Sa. Kikerts-Baikslis Nr. 55c) der Frau nur dann, wenn im Beischlaf eine gegen sie gerichtete Unbill zu sehen ist, nicht aber dann, wenn sie dem zustimmt.

⁴⁰⁾ *Exceptio plurium constupratorum* ist zulässig. Die Klage ist ferner nicht gegeben, wenn der Beklagte zur Zeit des Beischlafs noch nicht großjährig und die Klägerin viel älter war als er.

⁴¹⁾ Im Entwurf des Justizministeriums in seiner heutigen Fassung sind im Abschnitt über das Verlöbniß die bisherigen Art. 158 und 159 BPR. in folgender Weise verändert:

„Wird das öffentlich kundgegebene Verlöbniß aufgehoben infolge Verweigerung der Eheschließung ohne triftigen Grund seitens des Bräutigams, der mit der unbescholtenen Braut fleischlichen Umgang gehabt, so ist der Bräutigam verpflichtet, gemäß seinen Vermögensverhältnissen der ehemaligen Braut den Unterhalt zu gewähren, soweit und solange sie dessen bedarf. Verehelicht sich die ehemalige Braut, so fällt diese Verpflichtung fort.

Dieser Artikel ist nicht anwendbar, wenn der Bräutigam zur Zeit des fleischlichen Umgangs noch nicht die Volljährigkeit erreicht hatte.

Wird infolge des fleischlichen Umgangs des Bräutigams mit der verlobten Braut ein Kind geboren, so kann die Braut im Falle der Verweigerung der Eheschließung seitens des Bräutigams ohne triftigen Grund die Zuerkennung der Rechte der durch seine Schuld geschiedenen Ehefrau verlangen.“

Klagerechtes verlustig, wenn sie sich desselben im Laufe eines Jahres von dem ersten Umgange mit dem Verführer an gerechnet nicht bedient (BPR. Art. 160)⁴²⁾. Wird die Klägerin für die geschiedene Ehefrau erklärt⁴³⁾, so erhält sie als solche auch das Recht auf den Familiennamen des Mannes (BPR. Art. 5). Ebenso kann im gleichen Verfahren ein Kind der Parteien den Vaters- und Familiennamen des Vaters sowie dessen Standesrechte erhalten⁴⁴⁾. Die Kinder sind den ehelich geborenen gleichzurechnen (BPR. Art. 148—150).

Das Verlöbnis wird auf natürlichem Wege durch die Eheschließung oder den Tod eines der Verlobten aufgehoben. Außerdem erwähnt BPR. Art. 129 die *A u f l ö s u n g* in gegenseitigem Einverständnis und Art. 131 die Auflösung auf Verlangen eines Teiles, und zwar wegen unüberwindlicher Abneigung und wegen nicht erfolgten Aufgebots. Weiterhin verweist die letztgenannte Bestimmung auf das ELKG.⁴⁵⁾ Durch Verzeihung erlischt das Recht zur einseitigen Aufhebung. Die Prüfung der Berechtigung zur einseitigen Aufhebung des Verlöbnisses steht jetzt ausschließlich dem Gericht, und zwar gelegentlich der daraus erhobenen privatrechtlichen Ansprüche, zu.

Die privatrechtlichen Folgen der Aufhebung eines Verlöbnisses richten sich im allgemeinen nach den Regeln der *condictio causa data causa non secuta* (BPR. Art. 3706): „Die *condictio* kann nur von demjenigen geltend gemacht werden, welchen selbst keine Schuld wegen des Rückganges der Verlobung trifft, so daß der unschuldige Teil die Kondiktion anstellen und dabei die ihm selbst vom Schuldigen gemachten Brautgeschenke behalten darf (BPR. Art. 131 und 3717). Nur insofern zeigt das Rückforderungsrecht der Brautgeschenke eine Abweichung von den sonstigen Grundsätzen über die genannte Kondiktion, als auch im Falle einer Verlöbnistrennung durch den Tod eines Verlobten sowohl dessen Erben als auch dem anderen Teil die Rückforderungsklage gewährt wird (BPR. Art. 130), welche sonst bei zufälliger Vereitelung des erwarteten Erfolges zessiert (BPR. Art. 3718)“⁴⁶⁾. Außerdem ist noch darüber hinausgehend eine Schadens-

⁴²⁾ Praktisch von großer Bedeutung ist die Frage nach dem rechtlichen Charakter dieser Frist. Das Generalkonsistorium (E. vom 3. März 1908 Nr. 323 i. Sa. Kajek-Oun und vom 19. Oktober 1909 Nr. 1595 i. Sa. Pikkat-Allakulla) sieht sie als Präklusionsfrist an, was zur Folge habe, daß das Verfahren *ex officio* einzustellen sei, falls sich aus den Akten der Fall der Versäumnis ergibt. A. M. in seiner E. vom 27. Februar 1906 Nr. 328 i. Sa. Rattner-Oldenburg — ebenso die bei *Z w i n g m a n n* I Nr. 17 angeführte Entsch. u. die des russ. Senats (E. d. Ger.-Dep. vom 11. November 1910 Nr. 2407 i. Sa. Malin), wo die Behauptung, daß der erste Koitus schon vor länger als einem Jahr stattgefunden habe, als Einrede der Verjährung angesehen wird, die der Beklagte zu behaupten und zu beweisen habe.

⁴³⁾ Abschrift des Urteils haben die Gerichte den zuständigen Standesämtern zuzusenden. Das Standesamt trägt einen diesbezüglichen Vermerk im Register ein (Art. 34 RegGes.).

⁴⁴⁾ ZA. vom 2. Februar 1931 i. Sa. Krasnogorska-Solovjev Nr. 19c.

⁴⁵⁾ ELKG. § 340 läßt die Aufhebung des Verlöbnisses auf Verlangen eines Teiles in folgenden 10 Fällen zu:

1. wegen stattgehabten Zwanges zum Verlöbnis; 2. wegen notorisch sittenlosen Lebenswandels des anderen Teiles; 3. wegen Verlobung desselben mit einer anderen Person und wegen unerlaubten Umgangs mit derselben (diese Fassung beruht auf einem Redaktionsversehen. Aus § 373 ergibt sich als wahrer Sinn, daß auch vor dem Verlöbnis stattgehabter geschlechtlicher Verkehr der Braut mit einer beliebigen Person dem Bräutigam das Recht zur Auflösung des Verlöbnisses gab, während die Braut das Recht nur bei solchem Verkehr des Bräutigams nach der Verlobung hatte); 4. wegen unheilbarer ansteckender Krankheit; 5. wegen schlechten beleidigenden Betragens des anderen Teiles gegen den die Aufhebung des Verlöbnisses Wünschenden; 6. wegen unüberwindlicher Abneigung des einen Teiles gegen den anderen; 7. bei Entdeckung irgendeines Betrugs; 8. wegen Übertritts des andern Teiles zu einer anderen Konfession; 9. bei Nichteinwilligung der Eltern oder Vormünder in die Ehe, wegen der im Art. 321 erwähnten Gründe; 10. wegen nicht erfolgten Aufgebots in dem in Art. 338 bestimmten Termine (1 Jahr, beim Landvolk 4 Monate nach dem Verlöbnis).

⁴⁶⁾ *E r d m a n n*, System I S. 351. Die entsprechenden Bestimmungen enthalten BPR. Art. 129—131. Über den Inhalt des Rückforderungsrechts siehe unten *K o c h* S. 585.

ersatzklage auf allgemeiner Grundlage möglich, soweit sich ein besonderer Vermögensschaden, etwa durch Aufwendungen in Hinsicht auf die bevorstehende Eheschließung, feststellen läßt (ebenso ELKG. §§ 340, 341). Die Möglichkeit der Vergütung eines immateriellen Schadens erscheint bei dem allgemein ablehnenden Charakter der Bestimmungen des BPR. gegenüber solchen Schäden nicht gegeben ⁴⁷⁾.

§ 3. Eheschließung.

I. Die materiellen Voraussetzungen der Eheschließung sind im EG. für alle Konfessionen die gleichen.

a) Das Alter der Ehesfähigkeit ist mit 18 Jahren für Männer und mit 16 Jahren für Frauen festgesetzt (Art. 2).

b) Minderjährige, d. h. Personen, die noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben (*venia aetatis* vom 18. Jahre ab möglich), bedürfen der Einwilligung der Eltern oder Vormünder zur Eheschließung. Die Einwilligung kann nur aus triftigen Gründen verweigert werden, andernfalls kann sie durch die Erlaubnis der zuständigen Vormundschaftsbehörde ersetzt werden (Art. 3 u. BPR. Art. 205). Erforderlich ist in erster Linie die Einwilligung des Vaters ⁴⁸⁾; ist dieser aber tot oder sein Aufenthalt unbekannt, oder ist er geisteskrank oder sonst dauernd in einem Zustand derart, daß seine Einwilligung nicht erlangt werden kann (ebenso, wenn ihm die elterliche Gewalt entzogen ist), so ist die Einwilligung der Mutter erforderlich und ausreichend. Sind die Eltern des Minderjährigen geschieden, so hat die Einwilligung derjenige Teil zu geben, welchem der Minderjährige durch Beschluß des Gerichts belassen wurde; denn diesem Teil gehört die elterliche Gewalt (Art. 56), als deren Ausfluß auch die Erteilung der Einwilligung anzusehen ist. Die gleichen Rechte wie den Eltern stehen auch dem Vormund zu (BPR. Art. 351).

Welche Gründe als genügend für die Verweigerung der Einwilligung anzusehen sind, besagt das EG. nicht. Nach dem BPR. (Art. 205) war die Erteilung der Einwilligung für die unter der elterlichen Gewalt stehenden Kinder notwendig, also unter Umständen auch für großjährige Kinder; in bezug auf letztere wurde aber ausdrücklich bestimmt (*ibid.* Anmerkung), daß die Eltern die Einwilligung nur aus bestimmten, im ELKG. Art. 321 aufgeführten Gründen versagen konnten. Diese Gründe sind folgende: 1. wenn diejenige Person, mit der ihr Sohn oder ihre Tochter sich zu verehelichen wünscht, zu einer mit dem Verlust oder der Beschränkung von Standesrechten verbundenen Strafe verurteilt ist; 2. wenn erwiesen ist, daß diese Person der Trunksucht, Liederlichkeit, unvernünftigen Verschwendung oder anderen groben Lastern ergehen ist; 3. wenn diese mit einer ansteckenden Krankheit oder der fallenden Sucht behaftet ist; 4. wenn diese ihre Eltern oder Großeltern oder die Eltern oder Großeltern des anderen Teils gröblich und vorsätzlich durch Schimpfreden oder andere ihre Ehre verletzende Handlungen beleidigt und nicht ihre Verzeihung erlangt hat; 5. wenn Kinder, ohne die Erlaubnis zur Ehe nachgesucht oder erhalten zu haben, insgeheim ein bestimmtes Eheversprechen gegeben oder durch Entführung und andere unerlaubte Mittel diese Erlaubnis zu erzwingen gesucht haben; 6. wenn der andere Teil schon einmal geschieden und in dem Schei-

⁴⁷⁾ So formuliert BPR. Art. 3455 den Begriff des Schadens: „Unter Schaden ist jeder nach einem Vermögenswerte zu schätzende Nachteil zu verstehen.“ Die weitergehende Bestimmung des ELKG. § 342 (Genugtuung für die gekränkte Ehre) kommt heute nicht mehr in Betracht, so daß man wohl auch Erdmann (System I S. 350) nicht mehr wird zustimmen können.

⁴⁸⁾ Daß bei Lebzeiten beider Eltern die Einwilligung des Vaters allein auch nach dem EG. genügt, ist noch vom Justizminister, dem laut Art. 10 RegGes. die oberste Aufsicht über die Standesämter zusteht, ausdrücklich in einem Schreiben an das Rigaer Standesamt vom 10. Juni 1931 Nr. 12032 erläutert worden.

dungsurteil für schuldig erkannt war; 7. wenn im Alter, in der Erziehung und der Bildung allzu große Ungleichheit vorhanden ist; 8. wenn der andere Teil sich zu einer nichtchristlichen Religion bekennt.

In bezug auf minderjährige Kinder enthielt das ELKG. keinen Hinweis auf die Triftigkeit der Gründe, wohl besagte dieses aber BPR. Art. 205, ohne jedoch eine Aufzählung dieser Gründe zu geben. Es konnten hiernach in bezug auf Minderjährige wohl auch noch andere Gründe in Frage kommen. Die Beurteilung dessen wäre auch nach der heutigen durch das EG. geschaffenen Rechtslage im Zweifel dem Ermessen der Vormundschaftsbehörde (Waisengericht) anheimzustellen, unter Berücksichtigung des im Art. 321 ELKG. Angeführten. Ähnlich lauten die Bestimmungen der Bauerverordnungen (Livl. Art. 942 und Kurl. Art. 65).

Gegen die Beschlüsse der Vormundschaftsbehörden sind Beschwerden an die ordentlichen Gerichte möglich, denen sie unterstellt sind.

Die Bestimmung des EG. über den Ersatz der Einwilligung der Eltern oder Vormünder durch eine behördliche Erklärung steht im Widerspruch zu den kirchlichen Regeln einzelner Konfessionen, z. B. der griechisch-orthodoxen, welche den Ersatz der Einwilligung überhaupt nicht kennt (X. Bd. I. T. Art. 6 u. BPR. Art. 351 Anm.). Soweit es sich um Angehörige solcher Konfessionen handelt, kann eine kirchliche Trauung in derartigen Fällen verweigert werden. In bezug auf die standesamtliche Trauung sind diese Beschränkungen gegenstandslos geworden.

c) Die in westeuropäischen Gesetzgebungen im Eherecht vielfach anzutreffenden Bestimmungen über die Willensfreiheit bei der Eheschließung sind im EG. nur in geringer Zahl berücksichtigt, und zwar nur Geistesstörung und Zwang, während Irrtum und Betrug überhaupt nicht erwähnt sind. Von welchen Erwägungen der Gesetzgeber sich hierbei hat leiten lassen, läßt sich infolge der primitiven Gesetzgebungstechnik der damaligen Zeit drängender staatlicher Aufbauarbeit nicht dokumentarisch feststellen; ein Motivenbericht oder sonstige Unterlagen fehlen. Doch sind die Erwägungen, von denen die Kommission, welche beim Justizministerium den Entwurf ausarbeitete, sich leiten ließ, bekannt. Die Mehrzahl der Kommissionsmitglieder äußerte die Ansicht, die Bestimmungen über Nichtigkeit einer Ehe infolge Irrtums oder Betrugs könnten zu argem Mißbrauch führen, sie seien zum Teil durch der heutigen Zeit nicht mehr entsprechende Auffassungen bedingt (z. B. Irrtum über persönliche Eigenschaften, wie geschlechtliche Unversehrtheit der Braut). Ein Ausgleich in dieser Hinsicht sei durch die außerordentlich erleichterten Scheidungsmöglichkeiten gegeben. Letzterem kann vielleicht insofern beigegeben werden, als die Nichtigkeit einer Ehe immer ein gewisses Odium mit sich bringt, welches der Ehescheidung nicht anzuhaften braucht; daher sollte letztere vorgezogen werden. Die Fälle von Irrtum und Betrug werden selten so schwerwiegend sein, daß eine Nichtigkeitserklärung der Ehe gerechtfertigt wäre.

Das EG. enthält keine Definition der Ehe, der vertragliche Charakter der Ehe ist aber anscheinend bei der Ausarbeitung des EG. besonders berücksichtigt worden. Hierfür spricht auch der Text des Art. 63¹, welcher auf Initiative innerhalb des Parlaments ausgearbeitet worden ist (GBl. 1921/88). In der prozessualen Frage der Zuständigkeit in Ehesachen wird nämlich hier auf die allgemeine Zuständigkeit nach dem Ort des „Abschlusses des Vertrages“ hingewiesen. Aus diesem Zusammenhang ergibt sich vielleicht die Möglichkeit, bei der Auslegung einzelner unklarer Punkte des EG. die allgemeinen Bestimmungen des BPR. über Verträge heranzuziehen. Diese Notwendigkeit besteht z. B. bei der Beurteilung von Eheschließungen Geisteskranker. Die Ehe ist Geisteskranken untersagt (Art. 4); wenn einer der Ehegatten zur Zeit der Eheschließung geisteskrank gewesen ist, so ist die Ehe als nichtig anzusehen (Art. 34). Über die Möglichkeit einer Eheschließung in einem *lucidum intervallum* ist aber nichts gesagt. Das BPR. (Art. 2914) spricht vom

Fehlen der Willensfähigkeit bei Wahnsinnigen, ausgenommen in lichten Zwischenräumen. Handlungen, welche der Wahnsinnige vor Bestellung der Kuratel in lichten Zwischenräumen vorgenommen hat, haben vollkommene Gültigkeit (Art. 503). Demnach wäre vom Standpunkt des BPR. ein Vertragsabschluß in solch einem lichten Zwischenraum, aber nur vor Bestellung der Kuratel, gültig; dies könnte auch auf die Eheschließung bezogen werden. Es wird sich natürlich aus den Umständen des einzelnen Falles ergeben müssen, wieweit die Absicht der Eheschließung mit einer bestimmten Person nicht vielleicht gerade der Ausfluß einer kranken Geistesverfassung ist, es braucht dieses ja aber nicht der Fall zu sein ⁴⁹⁾.

Zwang bei der Eheschließung ist im EG. nicht im Abschnitt über die materiellen Voraussetzungen der Eheschließung (Ehehindernisse) angeführt, sondern nur als Aufzuchtungsgrund erwähnt. Daher soll hierüber weiter unten die Rede sein.

II. Das EG. zählt folgende Ehehindernisse auf:

- a) Mangel der Ehemündigkeit (Art. 2).
- b) Mangel der elterlichen Einwilligung (Art. 3).
- c) Geisteskrankheit (Art. 4).

Von diesen drei Ehehindernissen war bereits vorstehend die Rede.

d) Geschlechtskrankheit im ansteckenden Stadium (Art. 4). Die Aufzubietenden haben durch Unterschrift zu bestätigen, daß sie nicht geschlechtskrank im ansteckenden Stadium sind (Art. 13).

e) Blutsverwandtschaft. Die Ehe ist Blutsverwandten in gerader Linie, zwischen Brüdern und Schwestern, Halbbrüdern und Halbschwestern untersagt (Art. 5).

Blutsverwandtschaft heißt das durch Zeugung begründete Verhältnis zweier oder mehrerer Personen zueinander (BPR. Art. 241). Ein uneheliches Kind und seine Abkömmlinge sind mit seinem Vater und dessen Verwandten verwandt, das Ehehindernis ist also auch hier gegeben.

f) Schwägerschaft. Untersagt ist die Ehe zwischen Stiefvater und Stieftochter, Stiefmutter und Stiefsohn, zwischen Schwiegersohn und Schwiegermutter, Schwiegertochter und Schwiegervater, auch wenn die Ehe, durch die diese Beziehungen entstanden sind, durch den Tod oder eine Scheidung gelöst sein sollte (Art. 6).

Die Schwägerschaft wird nicht auch schon durch das Verlöbniß begründet (BPR. Art. 263 Anm.). Ebenso wenig besteht eine Schwägerschaft und demgemäß ein Ehehindernis zwischen dem einen Konkubenten und den Aszendenten oder Deszendenten des andern, d. h. eine Ehe kann auch geschlossen werden zwischen Personen, von denen die eine mit Eltern, Voreltern oder Abkömmlingen der anderen Geschlechtsverkehr gepflogen hat. Auch eine als nichtig anerkannte Ehe begründet keine Schwägerschaft, denn sie gilt als nichtig vom Tage der Eheschließung (Art. 40).

g) Doppelehe. Personen, die sich bereits im Ehestand befinden, ist es verboten, eine neue Ehe zu schließen (Art. 7) ⁵⁰⁾.

⁴⁹⁾ Der Lettl. Senat hat die frühere Gerichtspraxis (Zwingmann VI Nr. 973) anerkannt, nach welcher bewiesen werden muß, daß die später als geisteskrank erklärte Person im Moment des Vertragsabschlusses gesund gewesen ist (ZS. vom 29. September 1928 Nr. 282 i. Sa. Apsit-Pussel, bei C. u. W. V S. 12). Da hierbei keine zeitliche Begrenzung (auch bezüglich der Zeit vor Bestellung der Kuratel) gegeben wird, so kann diese Auslegung jedenfalls zu Unbilligkeiten führen, worauf Erdmann hinweist (System I S. 81); von diesen Erwägungen ging auch u. a. der Entwurf des neuen Russischen Zivilgesetzbuches aus (Art. 84), der umgekehrt den Nachweis verlangte, daß die vor Einsetzung der Kuratel vorgenommenen Handlungen im Zustande der Geisteskrankheit vorgenommen wurden, vgl. Bukowsky I S. 242.

⁵⁰⁾ Wieweit im Auslande geschlossene Ehen anerkannt werden und als Ehehindernisse gelten können, siehe weiter unten, ebenso über die Frage der Anerkennung ausländischer Urteile über Nichtigkeit oder Scheidung einer Ehe.

In diesem Zusammenhang seien hier kurz die Bestimmungen über die T o d e s e r k l ä r u n g erwähnt (BPR. Art. 524—528). Diese sind durch die Novelle vom 4. Mai 1929 (GBL 83) grundlegend verändert worden. Der Antrag kann gestellt werden, sobald 10 Jahre vom Ende des Jahres verfließen sind, in dem über den Abwesenden die letzte Nachricht eingegangen ist, jedoch nicht, bevor der Abwesende das 31. Lebensjahr vollendet haben würde. Hatte der Verschollene zur Zeit der letzten Nachricht bereits das siebzigste Jahr erreicht, so kann die Todeserklärung schon nach Ablauf von 5 Jahren beantragt werden, unabhängig vom Alter, und bereits nach 3 Jahren im Falle der Gefahrverschollenheit. Die neue Regelung gilt auch für Lettgallen⁵¹⁾.

Das BPR. gibt keinerlei Regelung für die Wirkung der Todeserklärung in eherechtlicher Beziehung. Bis zur Novelle von 1929 hatte dieses keine praktische Bedeutung, denn vor der Reform war die Voraussetzung für die Todeserklärung Vollendung des 70. Lebensjahres, so daß eine Rückkehr des Verschollenen und Eingehung einer neuen Ehe seitens des anderen Ehegatten kaum je in Frage kamen. Wenn dagegen die Reform mit keinem Wort diese Möglichkeit erwähnt, so ist dieses entschieden als ein Mangel anzusehen⁵²⁾.

h) W a r t e z e i t. Es ist einer Frau, die verheiratet war, untersagt, vor Ablauf von dreihundert Tagen nach Auflösung der vorherigen Ehe⁵³⁾ eine neue Ehe zu schließen. Vor Ablauf dieser Frist ist eine neue Ehe zulässig:

- a) wenn im Laufe dieser Zeit die Frau geboren hat;
- b) wenn die ehemaligen Ehegatten miteinander eine neue Ehe schließen;
- c) wenn, nach Ablauf von 4 Monaten nach Auflösung einer Ehe, ein Arzt einer Staats- bzw. Selbstverwaltungsinstitution bestätigt, daß die Frau, die in den Ehestand zu treten wünscht, nicht schwanger ist;
- d) wenn das Gericht, welches die Ehe geschieden hat, dem zustimmt (Art. 8)⁵⁴⁾.

Die Ehehindernisse sind im Ehegesetz erschöpfend aufgezählt. Alle im BPR. und in den Kirchengesetzen (Statuten der einzelnen Konfessionen, Bd. XI der russ. Reichsgesetze) angeführten, ins EG. aber nicht aufgenommenen Ehehindernisse sind an sich gegenstandslos geworden (Erl. des Justizministers vom 8. August 1922 Nr. 22 875). Erwähnt ist im EG. (Art. 9) noch besonders, daß die Ehe zwischen dem Adoptierenden und Adoptivkindern, entgegen der früheren Regelung, nicht untersagt ist, doch sind mit der Eheschließung die auf die Adoption gegründeten Beziehungen aufgehoben. Nach dem ELKG. (§ 326) waren solche Ehen verboten, solange nicht die Adoption gesetzlich aufgehoben war. Letzteres kann aber nur auf Antrag des mündig gewordenen Adoptierten geschehen (BPR. Art. 186). Nunmehr ist auch die Eheschließung minderjähriger Adoptierter mit dem Adoptierenden möglich gemacht.

Die aufgezählten Ehehindernisse sind auch für konfessionelle Eheschließungen sämtlicher Konfessionen verbindlich, und zwar auch dann, wenn die konfessionellen

⁵¹⁾ Näheres siehe bei Stegman, Die Todeserklärung nach lettländischem Recht, Rigasche Ztschr. für Rechtswissenschaft, III. Jahrg., 1929, S. 244 ff.

⁵²⁾ Siehe dazu auch Koch unten S. 589.

⁵³⁾ Die Frage, ob auch nach Nichtigkeitserklärung einer Ehe die Wartezeit vor Eingehung einer neuen Ehe seitens der Frau eingehalten werden muß, ist im EG. nicht geklärt, anscheinend aber bejahend zu beantworten aus dem Sinne dieser Bestimmungen heraus, handelt es sich dabei doch um die Frage der Abstammung der nach Auflösung der vorhergehenden Ehe geborenen Kinder. Gemäß BPR. Art. 147 werden die in einer nichtigen Ehe erzeugten oder geborenen Kinder ehelichen Kindern gleichgeachtet. Es kann daher gegebenenfalls sicherlich ein auch öffentliches Interesse an der Einhaltung der Wartezeit nach der Nichtigkeitserklärung bestehen. Auch der Punkt b) dieses Artikels wäre demgemäß auf solche Fälle anzuwenden.

⁵⁴⁾ Der Punkt d) ist durch eine Novelle vom 19. Juni 1924 (GBL 106) hinzugefügt worden, da es erwünscht erschien, die Wartezeit in manchen Fällen fortfallen zu lassen, z. B. wenn, wie häufig, eine Ehe wegen langjähriger Trennung der Ehegatten geschieden worden ist.

Bestimmungen über die Eheschließung von den vorgenannten abweichen. Das EG. erwähnt noch ausdrücklich (Art. 10), daß Urteile ehemaliger geistlicher Gerichte, die sich auf Eheverbote beziehen, ihre Kraft verlieren.

Andererseits ist aber den einzelnen Konfessionen unbenommen, über das EG. hinausgehende Ehehindernisse bestehen zu lassen, da ja die konfessionelle Trauung nur fakultativ ist. Sie kann also in den Fällen, in denen das den Regeln der betreffenden Konfession entspricht, verweigert werden⁵⁵⁾.

Dispense in bezug auf die Ehehindernisse des EG. kommen nicht in Frage, soweit man nicht die erwähnte Einschränkung der Wartezeit als Dispens ansieht.

III. Die Form der Eheschließung.

a) Aufgebot. Vor der Trauung erfolgt das Aufgebot (Art. 11). Die ursprüngliche Fassung des EG. von 1921 schrieb ein obligatorisches standesamtliches Aufgebot vor, unabhängig davon, ob die Trauung standesamtlich oder durch einen Geistlichen vollzogen werden sollte. Dieses rief jedoch eine weitgehende Mißstimmung hervor, die dann dazu führte, daß durch eine Novelle vom 7. März 1928 (GBl. 50) den meisten Konfessionen⁵⁶⁾ das Recht gegeben wurde, das Aufgebot nach ihren Vorschriften erfolgen zu lassen, falls die zur Trauung gemeldeten Personen den Wunsch haben, von einem Geistlichen ihres Glaubensbekenntnisses getraut zu werden (Art. 23¹).

Das standesamtliche Aufgebot hat der standesamtlichen Trauung vorauszugehen, kann aber auf Wunsch der in die Ehe tretenden Personen auch in solchen Fällen erfolgen, wo die Trauung durch einen Geistlichen beabsichtigt ist⁵⁷⁾. Kann aus irgendwelchen Gründen das Aufgebot den konfessionellen Bestimmungen nach nicht erfolgen, so hat dies durch das Standesamt zu geschehen (RegGes. Art. 6). Hingegen genügt ein kirchliches Aufgebot gemäß Art. 23¹ EG. nicht für die standesamtliche Trauung.

Für letztere ist folgendes vorgeschrieben: Personen, die in den Ehestand zu treten wünschen, machen eine diesbezügliche mündliche oder schriftliche Anzeige beim örtlichen Standesamt am ständigen Wohnort⁵⁸⁾ des Bräutigams oder, wenn der ständige Wohnort des Bräutigams sich außerhalb Lettlands befindet, am Wohnort der Braut (Art. 12)⁵⁹⁾.

Zugleich mit der Anzeige über den Wunsch, in den Ehestand zu treten, sind die Geburtsscheine und in entsprechenden Fällen die schriftliche Genehmigung der Eltern oder Vormünder der Aufzubietenden einzureichen; Personen, die sich früher in einer anderen Ehe befunden haben, haben einen Totenschein des verstorbenen Ehegatten bzw. eine Abschrift eines rechtskräftig gewordenen Gerichtsurteils über die Nichtigkeit oder die Scheidung der Ehe⁶⁰⁾ oder auch einen Auszug aus dem

⁵⁵⁾ Wegen der konfessionellen Ehehindernisse siehe den Beitrag über das religiöse Eherecht im 2. Teile des vorliegenden Werkes.

⁵⁶⁾ Nämlich der evangelisch-lutherischen, reformierten, römisch-katholischen, rechtgläubigen (griech.-katholischen), altgläubigen, anglikanischen, bischöflich-methodistischen, mosaischen und des Adventismus des siebenten Tages. Sämtliche im Art. 23¹ genannten Konfessionen haben besondere Bestimmungen über das Aufgebot (ELKG. § 346 ff.; X. Bd. 1. T. Art. 26 u. Art. 90; Mitteilung der Verwaltung für geistliche Angelegenheiten beim Innenministerium an das Rigasche Standesamt vom 3. April 1928 Nr. 111 077).

⁵⁷⁾ Instruktion des Justizministers zum RegGes. Art. 7, RegAnz. 1928 Nr. 93.

⁵⁸⁾ Wegen des Begriffs des Wohnortes vgl. unten Anm. 178.

⁵⁹⁾ Siehe auch Anm. 62. Bei der Bestimmung des ständigen Wohnorts (in Sachen des Aufgebots) hat man sich meistens von den Angaben des Bräutigams und der Braut leiten zu lassen und nur in den Fällen, in denen begründete Zweifel an der Richtigkeit dieser Angaben entstehen, sind besondere Beweise zu verlangen (Erläut. des Justizministers vom 29. September 1921 Nr. 21 644).

⁶⁰⁾ Eine Bescheinigung eines Generalkonsulats kann nicht als genügender Beweis einer erfolgten Ehescheidung beim Aufgebot dienen (Erläut. des Justizministers vom 22. Mai 1929 Nr. 21 893).

Eheregister mit einem Vermerk über ein solches Urteil beizubringen⁶¹⁾ 62). Die Aufzubietenden haben durch ihre Unterschrift zu bestätigen, daß sie nicht geschlechtskrank im ansteckenden Stadium (Art. 4) sind. Die Aufzubietenden können bei dem örtlichen Friedensrichter um die Erlassung der Beschaffung solcher Dokumente nachsuchen, die zu beschaffen unmöglich sind, oder deren Beschaffung mit sehr großen Schwierigkeiten verknüpft ist. Nachdem der Friedensrichter sich davon überzeugt hat, daß das Gesuch begründet ist, läßt er die Antragsteller die Wahrscheinlichkeit ihrer Angaben unterschriftlich bestätigen⁶³⁾ und stellt eine Bescheinigung an Stelle der fehlenden Dokumente aus.

Das Aufgebot ist nicht gestattet:

- a) wenn bei Einreichung der Anzeige die Bestimmungen des EG. nicht eingehalten worden sind;
- b) wenn aus den Urkunden ersichtlich ist, daß der Eheschließung Hindernisse entgegenstehen (Art. 14).

Das Aufgebot erfolgt an den ständigen Wohnorten beider aufzubietenden Personen⁶⁴⁾, indem das Aufgebot im Laufe zweier Wochen⁶⁵⁾ im örtlichen Standesamt ausgehängt wird (Art. 15)⁶⁶⁾ 67).

Im Laufe dieser zwei Wochen können Personen, deren Recht durch die ge-

⁶¹⁾ Ein konsulares Visum wird nur für solche im Auslande ausgestellte Urkunden verlangt, welche dem Gericht in Zivilsachen beigebracht werden. Es liegt aber kein Grund vor, diese Vorschrift auch auf die Geschäftsführung der Standesämter auszudehnen (Erläut. des Justizministers vom 10. Juni 1921 Nr. 12 032). Über die Frage der Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile siehe § 9.

⁶²⁾ Da Lettland privatrechtlich auf dem Territorialprinzip steht und daher alle Einwohner Lettlands dem EG. unterstellt sind, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit (Art. 1), so werden auch von Ausländern keine weiteren Urkunden, etwa Ehefähigkeitszeugnisse u. ä., zur Eheschließung verlangt. Für Ausländer ist also in Lettland nicht nur, wie sich aus der weiteren Darstellung ergeben wird, die Ehescheidung, sondern auch die Eheschließung außerordentlich erleichtert. Das gleiche gilt auch für Staatenlose. Über das erfolgte Aufgebot und über das Nichtvorliegen von Eehindernissen wird nach Ablauf der Aufgebotsfrist eine Aufgebotsbescheinigung ausgestellt. Auf Grund dieser kann dann die Trauung bei einem beliebigen Standesamt oder Geistlichen vollzogen werden (EG. Art. 23). Die Frage der Zuständigkeit kann demnach nur beim Aufgebot erhoben werden.

⁶³⁾ Für Erteilung falscher Auskünfte und Unterschriften werden die Schuldigen nach Art. 606 StGB. zur Verantwortung gezogen (Art. 13). Art. 606 russ. StGB. von 1903 sieht eine Gefängnisstrafe bis zu 6 Monaten vor.

Personen, welche einen Geburtschein deswegen nicht einreichen können, weil die Matrikelbücher sich im Ausland befinden oder vernichtet sind, können von der Einreichung solcher Scheine durch den Leiter des Standesamts befreit werden, falls die erwähnten Personen Pässe besitzen und kein Zweifel darüber besteht, daß sie das durch Art. 2 festgelegte Ehealter erreicht haben (Art. 13 Anm.).

⁶⁴⁾ Siehe Anm. 62.

⁶⁵⁾ Das Ehegesetz enthält keine Bestimmungen darüber, in welcher Weise die in diesem Gesetz erwähnten Fristen zu berechnen sind. Daher sind in diesem Falle die allgemeinen Bestimmungen der ZPO. über Fristen in Anwendung zu bringen (Erläut. des Justizministers vom 10. März 1926 Nr. 860). Vgl. die russ. ZPO. in der neuen lettischen Ausgabe von 1932 Art. 944, 948, resp. Art. 821, 825 Ausg. 1914, und dazu Gerschun bei Leske-Loewenfeld, Zivilprozeßrecht (2. Aufl. 1931), S. 387.

⁶⁶⁾ Art. 12 EG. bestimmt nur, wo der Antrag wegen des Aufgebots einzureichen ist, hingegen bestimmt Art. 15, wo das Aufgebot stattzufinden hat. Solange keine speziellen Abkommen über diese Frage mit den Nachbarstaaten bestehen, besteht keine Verpflichtung dazu, die Mitteilung über das Aufgebot obligatorisch ins Ausland zu senden, falls der ständige Wohnort einer der Personen, die in die Ehe zu treten wünschen, sich im Auslande befindet (Erläut. des Justizministers vom 28. September 1921 Nr. 21 645).

Aus dem Auslande von dortigen Standesämtern einlaufende Aufgebotsanzeigen an lettische Standesämter können in der Ordnung der Art. 15 und 22 (über letzteren weiter unten) erledigt werden (Erläut. des Justizministers vom 10. August 1928 Nr. 32 216). Demgemäß steht von seiten des Justizministeriums nichts im Wege, daß das Rigasche Standesamt Aufgebotsanzeigen seitens ausländischer Standesämter entgegennimmt, diese in der gewöhnlichen Weise veröffentlicht, auf den Anzeigen darüber und über das Fehlen von Eehindernissen einen

plante Ehe verletzt sein sollte, Einspruch gegen die Eheschließung erheben, indem sie auf die gesetzmäßigen Hindernisse der Eheschließung hinweisen (EG. Art. 16). Die Einsprüche sind schriftlich einem der zuständigen Standesämter einzureichen. Einsprüche, die sich auf die Art. 32—36⁶⁸⁾ gründen, kann auch der Prokureur (Staatsanwalt) erheben (Art. 17).

Wenn ein Einspruch erhoben worden ist, hat das Standesamt, welchem der Wunsch, in den Ehestand zu treten, angezeigt worden ist, nach Ablauf der Frist des Aufgebotes die Aufzubietenden unverzüglich über den erhobenen Einspruch in Kenntnis zu setzen (Art. 18). Halten die Aufgeborenen den Einspruch für unbegründet, so haben sie im Laufe zweier Wochen, gerechnet vom Empfang der Mitteilung, darüber das Standesamt zu benachrichtigen. Das Standesamt benachrichtigt hiervon die Erheber des Einspruches (Art. 19). Wenn der Erheber des Einspruches im Laufe zweier Wochen, gerechnet vom Tage des Empfanges der Antwort der Aufgeborenen, dem Standesamte eine Bescheinigung darüber einreicht, daß er bei Gericht eine Zivilklage wegen Verbotes der Eheschließung der Aufgeborenen eingereicht hat, unterbricht das Standesamt den Gang des Aufgebots bis zur endgültigen Entscheidung der Sache durch das Gericht (Art. 20). Die Klageschrift gegen einen Aufgeborenen, der den Einspruch nicht anerkennt, ist dem Friedensrichter an dem Orte einzureichen, wo der Wunsch, in den Ehestand zu treten, angezeigt ist (Art. 21). Diese Bestimmungen über den Einspruch gegen das Aufgebot sind auf das ursprünglich im EG. vorgesehene obligatorische standesamtliche Aufgebot eingestellt, bei der Einführung des kirchlichen Aufgebots ist es übersehen worden, jene mit der Neuordnung in Einklang zu bringen. Nach dem Text des EG. ergibt sich daher nur die Möglichkeit des Einspruches gegen das standesamtliche, nicht aber gegen das kirchliche Aufgebot.

Falls kein Einspruch erhoben oder eine Klageschrift nicht eingereicht bzw. zurückgewiesen worden ist, erläßt der Leiter des Standesamts nach Empfang der Anzeige von dem zweiten Standesamt (wenn das Aufgebot bei zwei Standesämtern erfolgt ist), daß in der festgesetzten Zeit kein Anspruch erhoben worden ist — ohne ein besonderes Gesuch abzuwarten —, eine Verfügung darüber, daß das Aufgebot vollzogen ist und keine Hindernisse der Eheschließung im Wege stehen. Nach einer solchen Verfügung wird den Aufgeborenen die Bescheinigung über das Aufgebot ausgehändigt bzw. auf Wunsch durch die Post übersandt. Auf Grund dieser Bescheinigung haben die Aufgeborenen das Recht, sich im Laufe zweier Monate⁶⁹⁾, gerechnet vom Tage des Beschlusses, bei einem beliebigen Standesamte oder auch bei dem zuständigen Geistlichen zu verheiraten (Art. 23).

b) T r a u u n g. Die Eheschließung wird durch das Standesamt und durch einen Geistlichen eines beliebigen Bekenntnisses, je nach Wunsch der Eheschließenden, vollzogen⁷⁰⁾ (Art. 24).

Vermerk macht und dann die Anzeigen zurücksendet (Erläut. des Justizministers vom 28. Februar 1929 Nr. 9474).

⁶⁷⁾ Da bei Eheschließungen von Lettländern im Auslande von diesen Ehefähigkeitszeugnisse ihres Heimatstaates verlangt werden, ist durch ein besonderes Zirkular des Justizministers (RegAnz. Nr. 104/1922) angeordnet worden, daß das Aufgebot im Auslande lebender Lettländer in Lettland an deren letztem Wohnort erfolgen kann, falls die betreffende Person dagegen keinen Wohnort in Lettland gehabt hat, in Riga. Die Gültigkeitsdauer der Zeugnisse beträgt 2 Monate (StAZ. 1925 S. 321). Siehe auch Anm. 69.

⁶⁸⁾ Siehe unten S. 556, 557.

⁶⁹⁾ In den bestehenden Gesetzen befindet sich kein Hinweis dafür, daß die im Art. 23 EG. bestimmte zweimonatige Frist aus irgendwelchen Gründen für im Auslande lebende lettlandische Bürger verlängert werden könnte (Erläuterung des Justizministers vom 18. Februar 1930 Nr. 3466).

⁷⁰⁾ Die Ehe kann nach erfolgtem Aufgebot bei einem beliebigen Geistlichen einer beliebigen Konfession (gilt auch für Mischehen und Dissidenten) rechtsgültig geschlossen werden. Die staatliche Ehegesetzgebung schafft also keine interkonfessionellen Konfliktnormen. Es ist

Durch die Novelle vom 7. März 1928 (GBl. 50) wurde dem EG. der Art. 23¹ eingefügt, von dem bereits oben die Rede war ⁷¹⁾, und der nur einigen bestimmten Konfessionen das Recht des Aufgebotes gibt. Das wird vielfach so ausgelegt, daß daher auch nur diesen Konfessionen das Recht auf die konfessionelle Trauung zustehe. Den Standpunkt nahm auch die Verwaltung für geistliche Angelegenheiten beim Innenministerium ein. Diese Auffassung, welche teilweise auf einer ungenauen Redaktion der Ergänzung zum RegGes. vom 22. März 1928 (GBl. 51) beruhen mag, erscheint jedoch nicht richtig, ist doch im Art. 24 ausdrücklich von Geistlichen eines beliebigen Glaubensbekenntnisses die Rede. In den Debatten der Verfassunggebenden Versammlung wurde besonders hervorgehoben, daß es nicht angängig sei, gewissen Konfessionen das alleinige Recht auf die konfessionelle Trauung zu gewähren, die Angehörigen anderer Glaubensbekenntnisse aber zur Zivilehe zu zwingen, wie dieses anfangs beabsichtigt war. Auf Veranlassung der Verwaltung für geistliche Angelegenheiten ist die Frage, ob eine nach vorhergehendem standesamtlichen Aufgebot vom Geistlichen dieser Gemeinde, die zu keiner der im Art. 23¹ genannten Konfessionen gehört, vollzogene Eheschließung vom Standesamt als solche registriert werden durfte, auf dem Wege einer Beschwerde in Sachen der Rigaer Missionsgemeinde zur gerichtlichen Entscheidung gebracht worden. Der Friedensrichter des V. Bezirks der Stadt Riga, dem die Aufsicht über das Standesamt zusteht, bejahte diese Frage auf Grund des Art. 24 EG. Diese Entscheidung ist rechtskräftig geworden. Die Praxis hat sich seither auf den Standpunkt gestellt, daß eine jegliche konfessionelle Organisation, welche bei der Verwaltung für geistliche Angelegenheiten registriert ist, das Recht hat, durch ihre Geistlichen oder entsprechenden Funktionäre, soweit diese ebenfalls als solche registriert sind, Trauungen gemäß ihren eigenen Bestimmungen vorzunehmen und die betreffenden Anzeigen zwecks Registrierung dem Standesamt einzusenden. Das Aufgebot hat jedoch bei allen nicht im Art. 23¹ genannten Konfessionen durch das Standesamt zu erfolgen. Die Bezeichnung „Geistliche“ im Art. 24 EG. ist jedenfalls im weiteren Sinne zu verstehen, können doch auch die Funktionäre einiger im Art. 23¹ erwähnter Konfessionen nicht eigentlich als Geistliche bezeichnet werden. Nicht zulässig ist dagegen die Eheschließung nach dem Ritus solcher Sekten, welche behördlich überhaupt nicht registriert sind und, wie meistens der Fall, überhaupt keine besonderen geistlichen Funktionäre haben. So sind vom Justizminister mehrfach Beschwerden von Angehörigen der sog. Sekte der Christusgläubigen in dieser Frage zurückgewiesen worden. Daß Trauungen auch durch Geistliche von nicht im Art. 23¹ EG. erwähnten Konfessionen vollzogen werden können, ist im übrigen später in einem Zusatz zum RegGes. vom 4. April 1929 (GBl. 61) ausdrücklich erwähnt worden, in dem die Gebühren für die Registrierung solcher Ehen festgesetzt wurden.

Die kirchliche Trauung ist auch nach stattgehabter standesamtlicher Trauung zulässig. Doch hat in solchem Falle die Trauung durch den Geistlichen nur die Bedeutung einer religiösen Zeremonie, welche keine privatrechtlichen Folgen hat und daher nicht zu registrieren ist ⁷²⁾.

Der Standpunkt der einzelnen Konfessionen zur Ziviltrauung ist in Lettland

innere Angelegenheit der betreffenden Konfessionen, wieweit der betreffende Geistliche als berechtigt zur Vornahme der Trauhandlung anzusehen ist. Die Gültigkeit der geschlossenen Ehe wird dadurch nicht beeinflusst, und der Staat hat kein Interesse an der Abgrenzung der Zuständigkeit der einzelnen Konfessionen untereinander. Wegen der Zuständigkeit der Standesämter siehe Anm. 62 a. E. und S. 545.

⁷¹⁾ Vgl. S. 540.

⁷²⁾ Erläuterung des Justizministers vom 25. März 1922 Nr. 8880.

insofern ein ablehrender, als allein die Trauung durch den Geistlichen auch in religiöser Hinsicht als vollgültig angesehen wird ⁷³⁾.

Eheschließungen, die in Lettland zur Zeit der Bolschewiken in bolschewistischen Institutionen vollzogen und in den Standesämtern registriert worden sind, werden als rechtsgültig anerkannt. Nach Eröffnung eines Standesamts am Wohnorte der Ehegatten sind solche Eheschließungen dem Standesamte zwecks erneuter Registrierung ⁷⁴⁾ anzuzeigen, wobei die Eheschließung durch einen Auszug aus dem Register des Standesamtes oder durch Zeugenaussagen nachzuweisen ist. In zweifelhaften Fällen kann die Ehe nur auf gerichtlichem Wege erwiesen werden (Art. 24 Anm.).

Eine Umregistrierung irgendwelcher Zivilstandsakten gestattet das Gesetz ausnahmsweise nur für Akte, welche in Lettland zur Bolschewikenzeit in den bolschewistischen Standesämtern vorgenommen worden sind. Daher besteht keine gesetzliche Grundlage für die Umregistrierung irgendwelcher anderer Akte (Erläut. des Justizministers vom 10. Juni 1921 Nr. 12032). Später ist das Justizministerium in dem Anm. 74 genannten Falle doch von dieser richtigen Ansicht abgewichen.

Das Standesamt oder der Geistliche vollzieht die Eheschließung nicht, wenn ihnen gesetzliche Hindernisse der Eheschließung bekannt sind (Art. 25). Das Standesamt oder der Geistliche kann aber die Eheschließung ohne vorheriges Aufgebot vollziehen, wenn der Bräutigam gegen den Feind ins Feld zieht, oder wenn das Leben der Braut oder des Bräutigams von einer Krankheit bedroht ist (Art. 26). Im übrigen ist die Ehe gültig, auch wenn sie ohne vorhergehendes Aufgebot vollzogen worden ist, sie ist daher in die Register des Standesamtes einzutragen. Die Nichtbeachtung der Bestimmungen über das Aufgebot ist bloß ein Grund, um die betreffende Amtsperson zur Verantwortung zu ziehen ⁷⁵⁾.

⁷³⁾ Auf diesem Standpunkt steht anscheinend auch die evangelisch-lutherische Kirche Lettlands; so heißt es z. B. in dem von der Oberkirchenverwaltung herausgegebenen Kirchenkalender für 1932 (§ 90): „Die Registrierung im Standesamt ist nur als eine Registrierung als Mann und Frau anzusehen, nicht aber als eine Ehe als solche. Die Ehe ist ein kirchlicher Weiheakt. Die kirchliche Ehe, als ein kirchlicher Weiheakt, muß von allen Gemeindegliedern verlangt werden, welche in die Ehe treten wollen. Wer sich von der kirchlichen Trauung entsagt, ist als aus der Gemeinde ausgetreten anzusehen.“ Die Auffassung über das Wesen der Ehe und die Trauung ist in der evangelisch-lutherischen Kirche Lettlands demnach eine andere als in Deutschland, wo, allerdings infolge der obligatorischen Zivilehe, die Ehe seitens dieser Kirche als „weltlich Ding, weltlicher Obrigkeit unterworfen“ (Luther) angesehen wird und die kirchliche Trauung nicht mehr als ehebegründende Kopulation, sondern nur als Segnung der schon durch den Zivilakt geschlossenen Ehe gilt (vgl. Ehe und Eherecht von G. J. E b e r s im Handbuch der Rechtswissenschaft, Bd. II S. 122 u. 135).

⁷⁴⁾ Nach der Vertreibung der Bolschewiken im Jahre 1919 (Riga wurde am 22. Mai 1919 befreit) setzte das Rigasche Standesamt, auch nachdem die staatlichen Behörden der Republik Lettland ihre Tätigkeit in dem befreiten Territorium wieder aufgenommen hatten und die Staatsordnung aufgerichtet worden war, auf Grund eines Beschlusses der Rigaschen Stadtverwaltung und mit Genehmigung des Justizministers seine Tätigkeit weiter fort. Der Zustand sollte bis zur Herausgabe eines neuen Ehegesetzes dauern. Diese Ziviltrauungen galten als bloß fakultativ. Die auf diese Weise schon nach Aufhören der bolschewistischen Okkupation vorgenommenen Ziviltrauungen fanden jedoch späterhin nicht die gerichtliche Anerkennung. Eine Klage auf Scheidung einer solchen Ehe wurde vom Rigaschen Bezirksgericht mit der Motivierung abgewiesen, daß überhaupt keine Ehe vorläge, denn die betreffende Behörde sei gesetzlich zu einer Eheschließung gar nicht berechtigt gewesen. Auch der Appellhof schloß sich dieser Ansicht an (ZA. vom 20. Januar 1927 i. Sa. Fleischer Nr. 43c/27). Im Zusammenhang hiermit ordnete der Justizminister am 1. März 1927 eine Neuregistrierung dieser Eheschließungen an, in Anlehnung an die gesetzlich vorgesehene Neuregistrierung der zur Bolschewikenzeit geschlossenen Ehen. Doch fehlte auch dieser Maßnahme die gesetzliche Begründung, da sowohl im Ehegesetz wie auch im Gesetz über die Registrierung von Zivilstandsakten ausdrücklich nur von der Neuregistrierung der zur Bolschewikenzeit in Lettland geschlossenen Ehen die Rede ist. Glücklicherweise war bei fast sämtlichen der in diesem illegalen Standesamt geschlossenen Ehen außerdem noch kirchliche Trauung der Ehegatten erfolgt.

⁷⁵⁾ Erläuterung des Justizministers vom 26. November 1921 Nr. 28 804.

Die Eheschließung ist im persönlichen Beisein des Bräutigams und der Braut sowie in Gegenwart zweier volljähriger Zeugen zu vollziehen (Art. 27). Diese Vorschrift bezieht sich jedenfalls auch auf die religiöse Trauung. Unter den im EG. angeführten Nichtigkeitsgründen ist aber die Übertretung dieser Vorschrift nicht erwähnt.

Das Standesamt vollzieht die Eheschließung öffentlich in den Räumen des Standesamtes. Außerhalb dieser Räume ist eine Eheschließung nur dann gestattet, wenn der Bräutigam oder die Braut krankheitshalber nicht im Standesamt erscheinen können (Art. 28). Zulässig erscheint auch die Vornahme einer standesamtlichen Trauung im Gefängnis ⁷⁶⁾.

Der Leiter des Standesamtes richtet an den Bräutigam und die Braut die Frage, ob sie in den Ehestand zu treten wünschen. Falls beide ihren Wunsch bekräftigen, erklärt der Leiter des Standesamtes, daß auf Grund dieser Einigung und des Gesetzes die Ehe geschlossen ist. Der Geistliche vollzieht die Trauung nach den Bestimmungen seines Bekenntnisses (Art. 29).

Über jede vollzogene Trauung haben die Geistlichen im Laufe zweier Wochen die für das Eheregister nötigen Daten dem Standesamt zuzuschicken, in dessen Bezirk die Trauung vollzogen worden ist, wofür sie die Verantwortung gemäß Art. 138¹ StGB. tragen (Art. 30). Die vom Standesamte vollzogene Eheschließung ist sofort ins Eheregister einzutragen; die Eintragung wird von beiden Ehegatten und den Zeugen unterschrieben (RegGes. Art. 63). Eine von einem Geistlichen vollzogene Eheschließung (EG. Art. 24) wird im Register sogleich nach Empfang der Anzeige des Geistlichen eingetragen (RegGes. Art. 64).

Wie aus dem Vorstehenden hervorgeht, gilt die Ehe mit erfolgter Erklärung des Standesbeamten als abgeschlossen. Die Eintragung der Ehe in das Heiratsregister ist zur Gültigkeit der Ehe nicht erforderlich ⁷⁷⁾, sie stellt nur einen Beweis der erfolgten Eheschließung dar ⁷⁸⁾. Die Eintragung in das Register hat in der Regel bei demjenigen Standesamt zu geschehen, in dessen Bezirk die in Lettland erfolgte Trauung vollzogen wurde. Der Tätigkeitsbezirk eines Standesamtes fällt mit den Grenzen der Stadt oder der Landgemeinde zusammen. Die besonderen Verhältnisse der Nachkriegszeit haben es aber notwendig gemacht, unter Umständen auch im Auslande vollzogene Trauungen in Lettland zu registrieren. Während des Krieges war nämlich ein großer Teil der Bevölkerung Lettlands nach Rußland geflohen. Dort erfolgten manche Eheschließungen, über die infolge der Revolutionswirren späterhin die Heimkehrer nicht immer die nötigen Trauscheine beschaffen konnten. Es war aber natürlich dringend nötig, das Bestehen dieser Ehen festzulegen. Daher sollen nun im Rigaschen Standesamt auch im Ausland geschlossene Ehen registriert werden können.

Ist eine Eheschließung nicht binnen 3 Monaten beim zuständigen Standesamt registriert worden, oder sind die Register oder einzelne Eintragungen vernichtet oder aus irgend einem Grunde nicht mehr zugänglich, so kann die Eintragung mit Genehmigung des Friedensrichters nachgeholt werden (RegGes. Art. 41 ff. in der Fassung vom 15. Januar 1931, GBl. 16).

⁷⁶⁾ Erläuterung des Friedensrichters des V. Bezirks der Stadt Riga vom 22. November 1922 Nr. 720.

⁷⁷⁾ Fehlt also bei der Eintragung die Unterschrift des Standesbeamten, so ist die Eintragung ungültig, keineswegs aber die Eheschließung, auf die sich die Eintragung bezieht. Auf diesen Standpunkt stellte sich auch das Justizministerium in einer Erläuterung an den Friedensrichter des III. Bezirks des Wolmarschen Kreises vom 3. Oktober 1929 Nr. 31 000 i. Sa. des Standesamts der Gemeinde Pozeem.

⁷⁸⁾ Der gegebenenfalls auch entkräftet werden kann.

§ 4. Die Wirkungen der Ehe.

I. Die persönlichen Wirkungen der Eheschließung auf die Ehegatten⁷⁹⁾.

Das EG. behandelt diese Fragen nicht, die einschlägigen Bestimmungen sind vielmehr im BPR. (Art. 5—9) und im Gesetz über die Staatsangehörigkeit vom 23. August 1919 / 2. Juni 1927 (Art. 7)⁸⁰⁾ enthalten.

Die Ehefrau trägt den Familiennamen des Ehemannes und die Ehrentitel, welche seiner Familie gebühren⁸¹⁾, sie verliert solche auch in dem Falle nicht, wenn der Ehemann derselben durch gerichtliches Urteil für verlustig erklärt wird (BPR. Art. 5). Das BPR. behandelt ferner im Art. 6 den Erwerb der Standesrechte des Ehemannes seitens der Ehefrau. Die Standesunterschiede haben in Lettland ihre öffentlichrechtliche Bedeutung verloren, sie bedingen aber nach wie vor gewisse privatrechtliche Unterschiede, insbesondere auf erbrechtlichem Gebiet⁸²⁾.

Die Ehegatten sind berechtigt, von einander eheliche Treue zu verlangen, und sind verpflichtet, beisammen zu leben und einander zu unterstützen. Willkürliche Lossagung⁸³⁾ von diesen Rechten und Pflichten ist ebenso unerlaubt, wie Verträge und Abmachungen, die ihnen zuwiderlaufen, unwirksam sind (BPR. Art. 7). Demgemäß sind laut BPR. Art. 37 Bestimmungen in Eheverträgen, welche das gesetzlich angeordnete gegenseitige persönliche Verhältnis der Ehegatten abändern, unzulässig.

Die aus der Ehe entspringenden persönlichen Rechte des Ehemannes zählt BPR. Art. 8 auf. Danach ist der Ehemann berechtigt, von der Frau Gehorsam und Fügung in seinen Willen zu fordern (Punkt 1). Das hat insofern nicht bloß deklaratorische Bedeutung, als bei Scheidung der Ehe wegen Zerrüttung die Beantwortung der Schuldfrage davon abhängig gemacht werden kann, inwieweit der Ehefrau ein Zuwiderhandeln gegen diesen Punkt zum Vorwurf gemacht werden kann. Gehorsam und Unterordnung kann verlangt werden, insoweit der Ehezweck im gegebenen Falle das erheischt⁸⁴⁾.

Weiterhin ist der Ehemann berechtigt, den Wohnort zu bestimmen und zu verlangen, daß die Ehefrau ihm folge (ebenso BPR. Art. 3070), es sei denn, daß er sich aus einem tadelnswerten Grunde entfernt hat (Art. 8 Punkt 2)⁸⁵⁾. Als tadelnswert bezeichnet BPR. Art. 3085 die freiwillige Abwesenheit, wenn deren Grund von den Gesetzen gemißbilligt wird, z. B. wenn jemand Schulden halber entwichen ist oder sich entfernt hat, um sich der Erfüllung eines an ihn ergangenen richter-

⁷⁹⁾ Siehe auch Koch unten S. 592 ff.

⁸⁰⁾ Hierüber siehe Bergmann II S. 286 und Nachtrag II S. 116; eine deutsche Übersetzung des Staatsangehörigkeitgesetzes findet sich auch in dem auf S. 522 Anm. 40 genannten Buche von Köppen S. 126—131.

⁸¹⁾ Adelstitel sind in Lettland nicht aufgehoben, werden aber von Behörden meistens fortgelassen. Die Instruktion des Innenministers zum Paßgesetz (RegAnz. Nr. 146/1927) ordnet an, daß in den Pässen auf Wunsch des Inhabers in Klammern neben dem Familiennamen in dessen gewohnter Schreibweise auch Titel angeführt werden können. Die offizielle Schreibweise der Namen ist dagegen die phonetische. Siehe hierüber R. von Freymann, Das lettlandische Namensgesetz, Rigasche Ztschr. für Rechtswissenschaft, III. Jahrg., 1929, S. 15.

⁸²⁾ Siehe hierüber den Aufsatz von J. Schneider, Rigasche Ztschr. für Rechtswissenschaft, V. Jahrg., 1931, Heft 4. Siehe ferner auch unter § 10.

⁸³⁾ „Art. 7 verbietet nicht unbedingt das getrennte Leben der Ehegatten, sondern nur eine willkürliche (d. h. eine ungerechtfertigte, grundlose) oder eine dem gleichstehende vertragsmäßige (gewillkürte) Lossagung von dieser Pflicht“ (Zwingmann VI, 961).

⁸⁴⁾ Erdmann, System I S. 365.

⁸⁵⁾ Die weitere Ausnahme der Folgepflicht (wenn der Ehemann wegen eines Verbrechens gerichtlich zur Verschickung, zu schwerer Zwangsarbeit oder zur Ansiedlung verurteilt worden ist) ist in Fortfall gekommen, da es Verschickung und Ansiedlung in Lettland nicht gibt.

lichen Befehls zu entziehen, wenn ein Soldat desertiert, ein Ehegatte den andern bößlich verläßt u. dgl. m.

Darüber hinausgehend hat aber von jeher die Praxis noch in weiteren Fällen der Ehefrau die Berechtigung zu selbständiger Niederlassung zugestanden, vor allem dann, wenn dieses mit, wenn auch stillschweigendem, Einverständnis des Ehemannes geschah⁸⁶⁾. Die Einwilligung des Ehemannes konnte aber auch durch gerichtliche Entscheidung ersetzt werden und das Gericht die Frau zum Verlassen des Hauses ermächtigen, wenn zur Scheidung berechtigende Handlungen des Mannes wider die Frau vorlagen⁸⁷⁾.

Erwählt nun auf einer solchen Grundlage die Frau einen gesonderten Aufenthaltsort, so ist dieser rechtlich als ihr Domizil anzusehen, soweit die Bedingungen für die Begründung eines freiwilligen Domizils dabei erfüllt wurden⁸⁸⁾. Die in den Art. 8 und 3070 BPR. erwähnte Verpflichtung der Ehefrau, dem Domizil des Ehemannes zu folgen, hat demnach nicht etwa die absolute Bedeutung, als könne die Ehefrau rechtlich nur als am Wohnort des Ehemannes domiziliert angesehen werden. Diese Auffassung erscheint heute um so mehr berechtigt, als sie dem Geiste der Nachkriegsgesetzgebung und namentlich auch des EG. entspricht. Nachdem die Frau die politische Gleichberechtigung errungen hat und die Tendenz der Gesetzgebung überhaupt auf eine Ausgleichung der Rechte des Mannes und der Frau hinausgeht, können die noch bestehenden rechtlichen Beschränkungen der Frau wohl nur einschränkend interpretiert werden. Wollte man aber heute noch als alleiniges Domizil der getrennt lebenden Ehefrau dasjenige des Ehegatten ansehen, so hieße dieses in den meisten Fällen, eine Fiktion aufrecht erhalten wollen, die im Gegensatz zu den Forderungen der Wirklichkeit stünde und meistens auch die berechtigten Interessen Dritter schädigen würde. Es ist aber auch noch folgendes in Erwägung zu ziehen: Art. 3070 steht, wie B u k o w s k y richtig hervorhebt, in engem Zusammenhang mit Art. 3069, der über das notwendige Domizil handelt. Es erscheint nun ohne weiteres klar, daß eine Person an verschiedenen Orten sowohl mehrere notwendige Wohnsitze haben kann (z. B. der Richter aus der Provinz, der zugleich Parlamentsabgeordneter in der Hauptstadt ist), als auch neben einem oder mehreren notwendigen Wohnsitzen auch noch einen oder mehrere freiwillige (etwa ein Beamter, der zugleich persönlich seinen landwirtschaftlichen Betrieb leitet). Mit anderen Worten, der notwendige Wohnsitz ist nicht zugleich als der ausschließliche anzusehen. Dieses ist aber in vollem Umfange auch auf den Wohnsitz der Ehefrau anzuwenden.

Die Frage des besonderen Domizils der Ehefrau ist von großer Wichtigkeit für die prozessualen Ehescheidungsbestimmungen, worüber weiter unten (§ 7) die Rede sein soll.

Die Verweigerung der Teilnahme am Hauswesen kann unter Umständen eine Zerrüttung der Ehe und daraufhin Scheidung wegen Verschuldens der Frau herbeiführen.

Der Ehemann ist weiterhin berechtigt, von der Ehefrau Teilnahme an dem unter seiner Leitung stehenden Hauswesen und im Notfall Unterhalt von ihr zu

⁸⁶⁾ Vgl. BPR. Art. 3072: „... zur Aufhebung des unfreiwilligen Domizils ist die Zustimmung derer erforderlich, von welchen man in dieser Beziehung abhängig ist.“ Auch Art. 374 ELKG. spricht u. a. von der Scheidung im Falle, wenn die Frau ihren Mann, ohne seine Einwilligung und ohne gesetzliche Gründe dazu zu haben, verlassen hat. Eine nähere Angabe, um welche Gründe es sich dabei handelt, findet sich im ELKG. jedoch nicht. Schließlich hat auch der russische Senat in einer Entscheidung (ZS. 1892 Nr. 111) festgestellt, daß es für die Ehefrau unter Umständen gänzlich unmöglich sein kann, infolge des Verhaltens des Ehemannes die Vorschrift des Gesetzes über den gemeinsamen Wohnort zu erfüllen (vgl. B u k o w s k y I S. 31).

⁸⁷⁾ E r d m a n n, System I S. 365; vgl. auch Z w i n g m a n n VI, 961; VII, 1233.

⁸⁸⁾ B u k o w s k y II S. 1181; ZA. Nr. 67c vom 18. April 1932 i. Sa. Nigault de Prailauné.

verlangen (BPR. Art. 8 Punkt 3). Während diese Bestimmung das Recht des Ehemannes, von seiner Ehefrau unterhalten zu werden, ausdrücklich auf den Fall der Not beschränkt, ist die Ehefrau berechtigt, von dem Manne seinem Stande und Vermögen angemessenen *U n t e r h a l t* zu verlangen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie ihm Vermögen in die Ehe gebracht hat oder nicht (BPR. Art. 9)⁸⁹. Die Verpflichtung des Mannes zum standesgemäßen Unterhalt hängt demnach nicht davon ab, ob die Ehefrau selbst keine genügenden Mittel hat; sie kann die Gewährung des standesgemäßen Unterhalts auch dann verlangen, wenn sie ein ausreichendes Sondergut besitzt⁹⁰.

Die Ehefrau ist in der Regel nur auf Grund ihres Beisammenlebens berechtigt, Alimentierung von dem Ehemann zu fordern⁹¹, so daß der Ehemann zur Erteilung der Alimente die Aufhebung einer von der Frau willkürlich vollzogenen Domizilveränderung zu fordern befugt ist⁹². Es ist jedenfalls feststehende Gerichtspraxis, daß die getrennt lebende Ehefrau vom Ehemann den Unterhalt nur dann fordern kann, wenn der Ehemann schuld am getrennten Leben ist oder dieses durch Umstände hervorgerufen wurde, an denen keinem der Ehegatten die Schuld beizumessen ist⁹³.

Der Ehemann ist als *v e r m u t e t e r A n w a l t u n d e h e l i c h e r B e i r a t* berechtigt, gerichtlich und außergerichtlich die Gerechtsame der Ehefrau zu vertreten (BPR. Art. 8 Punkt 4). Der Ehemann bedarf also keiner besonderen Vollmacht, um die Interessen seiner Ehefrau (vgl. weiter unten) wahrzunehmen.

In bezug auf das Livl. Landrecht und das Kurl. Land- und Stadtrecht wird dies *expressis verbis* erwähnt (BPR. Art. 42), auch in bezug auf das Livl. Stadtrecht ist dies zweifellos der Fall⁹⁴. Dieses allgemeine Mandat, welches nur unter gewissen Voraussetzungen (bei Verfügungen, die ihr Vermögen gefährden) durch den Richter entzogen werden kann (BPR. Art. 52), beruht auf dem alten *Mundium* (darüber weiter unten), schließt aber schon seinem Wortlaut nach nicht die Befugnis der Ehefrau aus, auch persönlich ihre Rechte wahren zu dürfen, soweit das Gesetz ihr nicht die Verfügung über dieselben oder die Vertretung derselben ausdrücklich entzogen hat⁹⁵. Eine Prozeßführung durch die Ehefrau ohne Assistenz des Ehe-

⁸⁹) Die Höhe der vom Gericht zugesprochenen Alimente kann jederzeit in Abhängigkeit von der materiellen Lage der Parteien geändert werden (LZS. vom 28. Februar 1923, Ztschr. f. ausl. u. iPR. 1928 S. 970).

⁹⁰) *B ü n g n e r*, Alimentationspflicht S. 176.

⁹¹) *Z w i n g m a n n* III, 287.

⁹²) *E r d m a n n*, System I S. 368.

⁹³) *Z w i n g m a n n* III, 456; *B u k o w s k y* I S. 35. Dieses ist besonders deutlich vom Lettl. Senat in mehreren Entscheidungen ausgedrückt worden (siehe dazu auch LZS. vom 28. Februar 1923, Ztschr. f. ausl. u. iPR. 1928 S. 970). Der Ehemann ist von der Unterhaltspflicht nur dann befreit, wenn die Ehefrau die alleinige Schuld an dem getrennten Leben trifft (ZS. vom 28. September 1928 Nr. 214 i. Sa. Zirul, C. u. W. V S. 9); dieses gilt auch für die Zeit während der Scheidung. Das Scheidungsurteil präjudiziert auch nicht der Frage des Unterhalts zur Zeit des Bestehens der Ehe, es kann daher nicht das Ruhen des Verfahrens in der Unterhaltsklage bis zur Entscheidung der Scheidungsklage beantragt werden (ZS. vom 15. Dezember 1927 Nr. 330 i. Sa. Bernat, C. u. W. IV S. 9). Der Frau liegt der Nachweis darüber ob, daß den Mann die Schuld an der Trennung trifft (ZS. vom 28. Mai 1924 Nr. 137 i. Sa. Asar, C. u. W. II S. 127). Weigert der Ehemann sich, die zu ihm zurückkehrende Frau aus dem Grunde bei sich aufzunehmen, weil sie einen unehrbaren Lebenswandel geführt habe, so liegt es ihm ob, dieses zu beweisen, falls er sich von der Unterhaltspflicht befreien will (ZS. vom 17. Dezember 1925 Nr. 428 i. Sa. Gailit, C. u. W. II S. 7). Entgegen der Ansicht des russischen Senats (*B u k o w s k y* I S. 34) ist der Lettl. Senat zu der früheren Praxis zurückgekehrt, daß Alimente auch für die verflossene Zeit verlangt werden können, auch nach unterdessen erfolgter Ehescheidung, und zwar in der Form einer Alimentenklage und nicht einer Schadenersatzklage (ZS. vom 18. Dezember 1923 Nr. 328 i. Sa. Ruben, C. u. W. I S. 11).

⁹⁴) *E r d m a n n*, System I S. 441.

⁹⁵) *E r d m a n n*, System I S. 366. Nach Livländischem Stadtrecht schließt die dem Ehemanne über die Ehefrau nach Art. 11 zustehende eheliche Vormundschaft die Fähigkeit der Frau

mannes begründet daher keine Nichtigkeit des Verfahrens ⁹⁶⁾, und ein Einspruchsrecht des Mannes ist erst begründet, wenn infolge der Verurteilung der Frau durch die Vollstreckung das in der Gütergemeinschaft befindliche Vermögen angegriffen werden soll. Ebenso kann der Beklagte einer im eigenen Namen klagenden Ehefrau gegenüber aus der mangelnden Assistenz des Ehemannes oder aus der mangelnden Zustimmung des letzteren zur Prozeßführung keine Einrede gegen die Klage entnehmen ⁹⁷⁾.

Klagen aus Verträgen, welche eine Ehefrau abgeschlossen hat, sind gegen sie, nicht gegen den Ehemann zu richten, gleichviel, ob letzterer bei dem Vertragsschlusse als Beirat der Frau mitgewirkt hat oder nicht ⁹⁸⁾.

Schließlich gibt BPR. Art. 8 Punkt 5 dem Ehemann das Recht, Vergehen und Verbrechen, welche gegen seine Ehefrau begangen worden sind, gerichtlich auch im eigenen Namen zu verfolgen, denn er gilt in der Person der Ehefrau mitverletzt ⁹⁹⁾.

Durch die Ehe wird der Ehemann Vormund (Ehevoigt, ehelicher Beirat oder Assistent) der Ehefrau (BPR. Art. 11).

Vermöge der ehelichen Vormundschaft gebührt dem Ehemann die Herrschaft und Verwaltung über das gesamte Vermögen, sowohl das von ihm wie das von der Ehefrau in die Ehe gebrachte, wie auch das von beiden gemeinschaftlich oder von jedem von ihnen einzeln während der Ehe erworbene oder sonst ihnen zugefallene, soweit nicht Gesetz oder Vertrag eine Ausnahme begründen (BPR. Art. 12). Der Ehemann ist gemäß Art. 11 als Vormund der Ehefrau aber nur in dem besonderen Sinne anzusehen, wie dieses mit den Worten Ehevoigt, ehelicher Beirat oder Assistent ausgedrückt wird; in jedem Falle sind die Art. 2912 und 2916 BPR. (Fehlen der Verfügungsbefugnis bei unter Vormundschaft stehenden Personen) auf volljährige verheiratete Frauen nicht anwendbar ¹⁰⁰⁾.

Die Fähigkeit der Frau zum selbständigen Abschlusse von Rechtsgeschäften wird durch die Bestimmung des Art. 11 nicht ausgeschlossen. Es darf nur durch ihre Verfügungen das in der Gütergemeinschaft begriffene bzw. in der Verwaltung des Ehemannes befindliche Vermögen bei Bestehen der Ehe nicht beschwert werden. In bezug auf das Sondergut ¹⁰¹⁾ sind die Verfügungen der Frau auch bei Bestehen

zum selbständigen Abschluß von Rechtsgeschäften und zur selbständigen Führung eines Rechtsstreites nicht aus (vgl. hierzu auch K u p f f e r in der Dorpater Ztschr. f. Rechtsw. 4. Jahrg. S. 245 ff.).

⁹⁶⁾ Der Lettl. Senat hat in einer Entscheidung (LZS. vom 28. September 1923 i. Sa. Rogis, C. u. W. II S. 8) in bezug auf Bauernfrauen ausdrücklich festgestellt, daß diesen das Recht zusteht, selbständig ohne Assistenz des Ehemannes bei Gericht ihre Interessen zu vertreten und dazu Vollmachten auszustellen, und zwar ohne Hinzuziehung eines Beirats auch in Angelegenheiten gegen den Ehemann.

⁹⁷⁾ Z w i n g m a n n I, 4. Das BPR. gibt keine Unterscheidung zwischen Assistenz und Zustimmung des Ehemannes. Unter ersterer ist die ausdrückliche Teilnahme an einer Rechtshandlung zu verstehen, letztere umfaßt dagegen auch die nachträgliche Genehmigung, die sowohl ausdrücklich wie auch stillschweigend erfolgen kann (BPR. Art. 2916 ff.).

⁹⁸⁾ Z w i n g m a n n III, 290.

⁹⁹⁾ E r d m a n n, System I S. 367; vgl. auch StPO. (Ausgabe 1926) Art. 6 und 9.

¹⁰⁰⁾ RZS. 75/911; B u k o w s k y I S. 36. „Nur insoweit der erwähnte Ehezweck es erheischt, ist die eheliche Vormundschaft bestehen geblieben“ (E r d m a n n I S. 365).

¹⁰¹⁾ Zu dem gemäß Art. 27 BPR. von der Verwaltung des Ehemannes ausgenommenen Sondergute der Ehefrau gehört u. a. (Pkt. 3) dasjenige, was die Ehefrau aus einem mit des Ehemannes Wissen und Bewilligung unternommenen abgesonderten Gewerbe oder sonst durch Fleiß und Arbeit für ihre eigene Rechnung erworben hat. „Doch gehört dieser Fall um deswillen eigentlich in die Kategorie der ausdrücklichen Sondergutsverträge zwischen den Ehegatten, weil der bloße Erwerb aus einem eigenen Gewerbe an sich noch nicht die ehemännliche Verwaltung und Vormundschaft ausschließt, wenn dasselbe nicht ausdrücklich unter ehemännlicher Zustimmung auf eigene Rechnung unternommen worden ist, daher einem besonderen Reservationsverträge der Ehegatten unterlegen hat. Eine einseitige Reservation durch die Ehefrau ohne Zustimmung ihres Ehegatten kann hier schon wegen der vormundschaftlichen Gewalt

der Ehe mit den weiter unten angeführten Einschränkungen wirksam. In bezug auf das übrige Vermögen können dagegen Forderungen gegen die Frau aus von ihr allein eingegangenen Geschäften nur nach Auflösung der Ehe geltendgemacht werden¹⁰²⁾.

Durch die Eheschließung hört die Vormundschaft über eine Minderjährige auf (BPR. Art. 467), ebenso die elterliche Gewalt. Auch nach Auflösung der Ehe kehrt die minderjährige Frau nicht mehr unter die elterliche Gewalt zurück (Art. 235)¹⁰³⁾.

In Livland darf eine Ehefrau zugunsten ihres Ehemannes nur mit Zuziehung eines Beirates testieren. Davon abgesehen können Ehefrauen nur mit Beirat und Einwilligung ihrer Ehemänner über ihr Vermögen auf den Todesfall verfügen. Ist der Ehemann in solcher Verfügung aus Eigennutz der Ehefrau hinderlich, so ist ihr gestattet, dagegen die Hilfe des Richters in Anspruch zu nehmen (BPR. Art. 1991)¹⁰⁴⁾. In Kurland bedarf bei Errichtung eines Testamentes eine Ehefrau nicht des Beirates und der Einwilligung ihres Ehemannes (BPR. Art. 1992). Nach Livländischem Stadtrecht kann die Ehefrau über das in der Gütergemeinschaft befindliche Vermögen überhaupt nicht (ausgenommen durch ein gegenseitiges Testament) und über ihr Sondergut nur mit Zuziehung des Ehemannes letztwillig verfügen¹⁰⁵⁾.

Bei einer Veräußerung ihres unbeweglichen Sondergutes ist die Ehefrau den Rat ihres Ehemannes einzuholen verpflichtet. Schriftliche Verpflichtungen, welche sie in Beziehung darauf ausstellt, müssen von dem Ehemanne als ehelichem Beirat mit unterzeichnet werden. Im entgegengesetzten Falle kann die Ehefrau sich der Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeit entziehen, wenn sie sie nicht nachträglich mit Zustimmung des Ehemannes anerkannt hat (BPR. Art. 29)¹⁰⁶⁾.

In den Fällen, in denen die Interessen beider Ehegatten miteinander kollo-

desselben nicht genügen“ (Erdmann, System I S. 395). Die Ansicht, daß es zur Feststellung der Sonderguteigenschaft und des freien Verfügungsrechts der Ehefrau in bezug auf einzelne Vermögenswerte einer ausdrücklichen Regelung durch einen Ehevertrag bedarf, wird auch in einer bei Zwingmann (III, 457) angeführten Entscheidung vertreten, wogegen allerdings Zwingmann selbst in einer Nachschrift polemisiert.

¹⁰²⁾ Vgl. Zwingmann I, 4; Bukowsky I S. 37; Gürgens, Gütergemeinschaft S. 30.

¹⁰³⁾ Die Verheiratung einer minderjährigen Jungfrau führt keineswegs eine Beendigung der Minderjährigkeit, sondern vielmehr lediglich eine Beendigung der Altersvormundschaft herbei, die sonst mit der ehelichen Vormundschaft des Ehemannes über seine Ehefrau in unvermeidliche und unerträgliche Kollision geraten würde (Zwingmann III, 328). Die Frage, ob nach Auflösung der Ehe die noch minderjährig verbliebene Ehefrau unter die Altersvormundschaft zurückzukehren haben würde, ist strittig (Zwingmann, *ibid.*; Erdmann, System I S. 528; Bukowsky I S. 801). Die Regel „Heirat macht mündig“ gilt nach BPR. nicht, weder für den Mann noch für die Frau. Daher erlangen Minderjährige auch durch die Heirat nicht die Testierfähigkeit (Art. 1989), und die minderjährige Ehefrau kann auch unter Assistenz des volljährigen Ehemannes nicht testieren (Zwingmann III, 328).

¹⁰⁴⁾ Das Recht zu testieren birgt eine Reihe sehr schwieriger Fragen. Insbesondere ist das nach dem Livländischen Stadtrecht der Fall. Siehe hierüber Kupffer, Befugnis der Beteiligten zur letztwilligen Verfügung über das in Gütergemeinschaft begriffene Gut (Dorpater Ztschr. f. Rechtswiss. Jahrg. 7 S. 259 ff.).

¹⁰⁵⁾ Zwingmann VII, 1288; Bukowsky I S. 802 u. 803.

¹⁰⁶⁾ Die Bedeutung dieses Artikels wird verschieden ausgelegt. Erdmann (System I S. 397 u. Güterrecht S. 48 u. 88) ist der Ansicht, daß im Unterlassungsfall die Ehefrau nicht an die Veräußerung gebunden sein soll und ihr ein Anfechtungsrecht zustehe, der Käufer aber an den Vertrag gebunden sei. Der Lettl. Senat hat sich dagegen in einer Entscheidung (LZS. vom 31. März 1927 Nr. 42 i. Sa. Lerch/Blindreich, C. u. W. III S. 8; vgl. auch LZS. vom 21. September 1927 Nr. 305 i. Sa. Uke, C. u. W. IV S. 134) auf den Standpunkt gestellt, daß bei wörtlicher Auslegung des Art. 29 der Ehefrau das Recht der Anfechtung nur in bezug auf schriftliche Verpflichtungen zustehe, diese Sanktion aber nicht im Falle der Veräußerung ihres unbeweglichen Sonderguts gegeben sei; in letzterem Falle könne vielmehr nur der übergangene Ehemann den Vertrag anfechten.

dieren, hat die Frau für den betreffenden Akt sich einen besonderen Beirat zu wählen (BPR. Art. 30). Nach Livl. Bauernrecht (Art. 778 Punkt 3) hingegen ist die Ehefrau nicht an die Assistenz des Ehemannes gebunden, jedenfalls auch nicht zur Heranziehung eines besonderen Assistenten bei Rechtsgeschäften mit ihrem Ehemanne verpflichtet¹⁰⁷⁾.

Nach Livländischem Stadtrecht, welches die Gütergemeinschaft als gesetzlichen Güterstand vorsieht, ist eine Ehefrau, die mit Genehmigung des Ehemannes sich selbständig als Kauf- oder Handelsfrau niederläßt, zu allen das Handelsgeschäft betreffenden Handlungen und Verfügungen berechtigt, wobei der Ehemann für ihre in dieser Beziehung eingegangenen Schulden mit dem gesamten in der Gütergemeinschaft begriffenen Vermögen haftet (BPR. Art. 92). Infolge dieser Schuldenhaftung kann der Ehemann die Einwilligung verweigern, und seine Zustimmung kann auch nicht auf gerichtlichem Wege erlangt werden¹⁰⁸⁾.

Die Schlüsselgewalt sieht das BPR. für alle Rechtsgebiete vor. Der Ehemann muß solche Verfügungen der Ehefrau nicht nur anerkennen, sondern auch mit seinem eigenen Vermögen vertreten, welche die Frau im Bereiche des inneren Hauswesens zu ihrem und der Familienglieder Bedarf trifft. Auch die innerhalb dieser Grenzen von der Ehefrau abgeschlossenen Verträge, z. B. über die Annahme weiblicher Dienstboten, ist der Ehemann anzuerkennen verpflichtet (BPR. Art. 56 Punkt 1). Für die Livländischen Stadtrechte wird im Art. 88 auf den Art. 56 verwiesen, die Haftung für solche Schulden erstreckt sich demnach auch auf das gesamte zur ehelichen Gütergemeinschaft gehörige Gut. Über die Form, in welcher dieses Recht beschränkt oder entzogen werden kann, gibt das BPR. keine Vorschriften¹⁰⁹⁾.

Auch beim Vorliegen vertraglicher Gütertrennung kann die Schlüsselgewalt ausgeübt werden, soweit jedenfalls die Voraussetzungen der *actio de in rem verso* vorliegen¹¹⁰⁾.

Über die Wirkungen der Nichtigkeit der Ehe auf die Schlüsselgewalt vor der Nichtigkeitserklärung gibt das BPR. keine Anhaltspunkte¹¹¹⁾.

II. Die vermögensrechtlichen Wirkungen der Ehe¹¹²⁾.

Das eheliche Güterrecht gehört ebenso wie das Erbrecht zu denjenigen Teilen

¹⁰⁷⁾ LZS. vom 28. September 1923 i. Sa. Rogis, C. u. W. II S. 8. Die Wahl des Beirats kann ohne Mitwirkung des Gerichts erfolgen; es bleibt der Prüfung in einem späteren Prozesse vorbehalten, ob ein Fall der Kollision bestanden hat. Vgl. Zwingmann VII, 1482.

¹⁰⁸⁾ G ü r g e n s, Gütergemeinschaft S. 88.

¹⁰⁹⁾ Nach Ansicht von E r d m a n n (System I S. 417) bedarf es hierzu einer gerichtlichen Verfügung. Dieses muß jedoch bezweifelt werden. Auch E r d m a n n äußerte ursprünglich die Ansicht (Güterrecht S. 138), daß die Entziehung der Verfügungsbefugnis der Ehefrau beliebig, etwa durch Publikation in den öffentlichen Blättern, erfolgen könne.

¹¹⁰⁾ Zwingmann VII, 1237.

¹¹¹⁾ Der Entwurf des Justizministeriums (Art. 17) sieht die Schlüsselgewalt auch bei Gütertrennung vor und zugleich das Recht des Ehemannes auf Einschränkung oder Aufhebung der Schlüsselgewalt beim Vorliegen genügender Begründung, wobei Eintragung in das einzuführende Güterrechtsregister Dritten gegenüber notwendig ist (S. 37—39). Im übrigen führt der Entwurf des Justizministeriums auf dem Gebiet der persönlichen Rechte der Ehegatten nach Möglichkeit das Prinzip der Gleichberechtigung der Ehegatten durch. Das alte Institut des *Mundium*, der ehelichen Vormundschaft, wird völlig abgeschafft. Es wird bestimmt, daß die Lasten für den Unterhalt der Familie in erster Linie der Mann zu tragen hat. Die Frau hat an ihnen gemäß ihren Vermögensverhältnissen teilzunehmen. Die Schlüsselgewalt bleibt der Frau erhalten, die entsprechenden Rechtsgeschäfte gelten als im Namen des Mannes abgeschlossen, solange sich nicht aus den Umständen des Falles das Gegenteil erweist. Die Frau kann selbständig klagen und verklagt werden.

¹¹²⁾ Siehe hierzu vor allem E r d m a n n, Güterrecht und System I S. 379—458; G ü r g e n s, Die Lehre von der ehelichen Gütergemeinschaft nach livländischem Stadtrecht; derselbe, Über das Prinzip des ehelichen Güterrechts, *Dorpater Ztschr. f. Rechtswiss.* 4. Jahrg. S. 1—45; G ü l d e n s t u b b e, Handbuch des livl. Bauerprivatrechts, S. 5 f. Wegen weiterer

des lettländischen Privatrechts, welche am dringendsten einer Reform bedürfen. Seine Bestimmungen entsprechen nicht mehr den heutigen Lebensverhältnissen, und insbesondere ist der herrschende Partikularismus störend. Außer einigen für alle Rechtsgebiete des BPR. gemeinsamen Bestimmungen werden besonders behandelt die Güterrechte der Ehegatten nach dem Livländischen Landrecht und dem Kurländischen Land- und Stadtrecht, nach den Livländischen Stadtrechten und ferner die Güterrechte der nicht zum Erbadel gehörigen Landgeistlichen in Livland. Außerdem gelten noch die güterrechtlichen Sonderbestimmungen der Livl. und der Kurl. Bauerverordnungen, für die subsidiär die Landrechte herangezogen werden. Die Livl. Bauerverordnung steht nun gerade in ehegüterrechtlichen Fragen in einem konstruktiven Widerspruch zum Livl. Landrecht, so daß man sich hier, worauf Erdmann (I S. 455) hinweist, in die größten und unentwirrbarsten Schwierigkeiten verstricken kann, wenn man nicht auch für das Bauernrecht das landrechtliche System der bloßen Gütereinheit zu Grunde legt.

Im ganzen bestehen zur Zeit in Lettland, territorial und ständisch getrennt, nicht weniger als sieben verschiedene gesetzliche Güterstände: 1. die Gütergemeinschaft nach Livl. Stadtrechten; 2. das System der Güterverbindung, der Verwaltung und Nutznießung des Frauengutes seitens des Ehemannes nach Livl. Landrecht und Kurl. Land- und Stadtrecht; 3. das Miteigentum (röm. condominium) für die Landgeistlichkeit in Livland; 4. die äußerliche Gütergemeinschaft nach der Livl. Bauerverordnung; 5. die Gütereinheit unter Verwaltung des Ehemannes nach der Kurl. Bauerverordnung; 6. die völlige Gütertrennung in Lettgallen und 7. die bauerlichen güterrechtlichen Gewohnheitsrechte in Lettgallen, die kein festbegründetes System bilden¹¹³⁾.

Von den allgemeinen güterrechtlichen Bestimmungen des BPR. wurde bereits der Art. 12 im Zusammenhang mit der Frage der Handlungsfähigkeit der Ehefrau erwähnt. Im übrigen wird bezüglich jener auf die Darstellung im estländischen Beitrag (unten S. 594 ff.) verwiesen.

Was die einzelnen Güterrechtssysteme anbelangt, so stimmen diejenigen des Liv- und Estländischen Landrechts sowie des Kurländischen Land- und Stadtrechts bis auf wenige hier nicht weiter interessierende Bestimmungen überein. Es wird daher auch insofern auf den estländischen Beitrag (unten S. 599 ff.) Bezug genommen. Hingegen wird das Güterrecht nach den Livländischen Stadtrechten unter Zugrundelegung von Erdmann I S. 439 ff. kurz zur Darstellung gebracht.

Nach Livländischen Stadtrechten wird durch die Ehe unter Ehegatten, welche für ihre Person dem Stadtrecht unterworfen sind, ohne Rück-

mit der Ehe im Zusammenhang stehender und meist äußerst schwieriger Fragen siehe Erdmann, Güterrecht S. 169—253; System III S. 25—93; Loeber, Erbrecht bei zweiter Ehe nach livl. Stadtrecht; Güldenstübbe, a. a. O. S. 53 ff. u. oben Anm. 104. Vgl. ferner Koch unten S. 596 ff.

¹¹³⁾ Der Entwurf des Justizministeriums hat sich für die Einführung der völligen Gütertrennung als gesetzlichen Güterstand in ganz Lettland für alle Einwohner desselben entschieden. Auch der Erste Lettl. Juristenkongreß vom Januar 1932 hat sich dafür ausgesprochen. Jeder Ehegatte bedarf zur Verwaltung des Vermögens des anderen Ehegatten einer Bevollmächtigung auf allgemeiner Grundlage. Diese kann auch stillschweigend gewährt, aber jederzeit widerrufen werden. Die Ehefrau soll auch über ihre Immobilien frei ohne Assistenz des Mannes verfügen können. Durch Ehevertrag sollen an Stelle der gesetzlichen Gütertrennung nur drei andere Güterrechtssysteme treten dürfen: die allgemeine Gütergemeinschaft, der Güterstand der Verwaltung und Nutznießung des Frauenguts seitens des Mannes auf der Grundlage des usus fructus und endlich die Fahrnis- und Errungenschaftsgemeinschaft, verbunden mit der Verwaltung und Nutznießung der Immobilien der Frau durch den Ehemann. Bei allen diesen Vertragssystemen ist die Möglichkeit eines Sonderguts vorgesehen. Geplant ist die Einführung eines Güterrechtsregisters.

sicht auf ihren Stand eine *allgemeine Gütergemeinschaft* begründet (Art. 79). Über die rechtliche Konstruktion und die Bedeutung der Gütergemeinschaft nach Livl. Stadtrechten bestehen bedeutende Meinungsverschiedenheiten. Erdmann¹¹⁴⁾ vertritt die Ansicht, daß die Gütergemeinschaft einen rein äußerlichen Charakter trage, jeder der Ehegatten verbleibe Eigentümer seines Vermögens, die Befugnisse des Ehemannes seien im Grunde aber dieselben wie im Landrecht. Auch in mehreren bei Zwingmann¹¹⁵⁾ angeführten Entscheidungen wird diese Ansicht vertreten. Die entgegengesetzte Ansicht wurde von Gürgens¹¹⁶⁾ vertreten, nämlich daß in den livl. Städten materielle Gütergemeinschaft zur gesamten Hand besteht. Diese Auffassung von Gürgens hat sich der Lettl. Senat mit einigen Abweichungen in bezug auf das erbrechtliche Problem¹¹⁷⁾ zu eigen gemacht.

Von der allgemeinen Gütergemeinschaft sind ausgenommen: 1. außerhalb des Stadtgerichtsbezirkes belegene Immobilien, indem solche hinsichtlich des ehelichen Güterrechts nach dem bezüglichen Landrecht zu beurteilen sind; 2. das durch Vertrag oder Bestimmung (Art. 27) von der Gütergemeinschaft ausdrücklich ausgenommene Sondergut eines jeden der beiden Ehegatten (Art. 81)¹¹⁸⁾ 119).

Während der Ehe gebührt dem Ehemanne die Verwaltung und Nutzung des gesamten in der Gütergemeinschaft begriffenen Vermögens (Art. 82). Immobilien, welche in den Gerichtsbüchern auf den Namen der Frau verzeichnet, desgleichen solche, welche während bestehender Ehe von beiden Ehegatten gekauft sind¹²⁰⁾, darf der Ehemann ohne Genehmigung der Frau weder veräußern noch mit Hypo-

¹¹⁴⁾ System I S. 439 und Güterrecht S. 77.

¹¹⁵⁾ Zwingmann IV, 525; VI, 1007 und VII, 1240: „Die nach Art. 79 mit der Ehe einretrende Gütergemeinschaft bewirkt nicht ein Miteigentum beider Ehegatten an dem beiderseitigen Vermögen, sondern jeder von ihnen bleibt Eigentümer der von ihm eingebrachten Sachen, und diese werden nur äußerlich zu einer gesamten Masse vereinigt (Art. 80), an welcher — mit Ausschluß des Sonderguts — dem Manne das Recht der Verwaltung und Verfügung vermöge der Mundialgewalt zusteht“ (l. c. VII, 21).

¹¹⁶⁾ Eheliche Gütergemeinschaft, S. 38 ff., S. 56 ff.; Dorpater Ztschr. f. Rechtsw. IV S. 9 ff.

¹¹⁷⁾ „Nach BPR. Art. 79, 80 ff. besteht in den livl. Städten zwischen Eheleuten die sogenannte innere materielle Gütergemeinschaft, bei welcher keinem der Eheleute weder bestimmte Gegenstände, noch ein bestimmter ideeller Anteil gehören; die rechtlichen Beziehungen der Eheleute sind dagegen als ein sog. Gesamthandverhältnis, als ein Miteigentum zur gesamten Hand anzusehen“ (LZS. 1923 Nr. 177 und vom 27. Oktober 1927 Nr. 345 i. Sa. Andruschkewitsch, C. u. W. IV S. 8; siehe auch Rigasche Ztschr. für Rechtswissenschaft, IV. Jahrgang, 1930, S. 48: Eheliches Güterrecht nach livl. Stadtrecht, Rechtsprechung, mit Anm. von Senator Dr. Loeber).

¹¹⁸⁾ Der Umstand, daß ein Immobil in den Grundbüchern auf den Namen eines der Ehegatten eingetragen ist, bedeutet noch nicht, daß es zum Sondergut des betreffenden Ehegatten gehört, es sei denn, daß im Grundbuch der Sondergutscharakter vermerkt ist (LZS. 1923 Nr. 177 i. Sa. Werbatus u. a., C. u. W. I S. 11).

¹¹⁹⁾ Das Sondergut des Ehemannes ist eine Eigentümlichkeit der Livl. Stadtrechte. Ihm kommt wenig praktische Bedeutung infolge der ausschließlichen güterrechtlichen Verfügungsbefugnisse des Ehemannes über das gesamte Vermögen der Ehegatten zu. Es ist darunter offenbar dasjenige reservierte Vermögen des Ehemannes zu verstehen, welches im Gegensatz zu seinem sonstigen Gut den sonst gültigen Schuldenhaftungs- und Vererbungsnormen zu Gunsten der Ehefrau nicht unterliegt (Erdmann I S. 393). Ein solches entsteht jedoch nicht schon kraft gesetzlicher Bestimmung wie das im technischen Sinne des Wortes so benannte „Sondergut“ der Ehefrau (Art. 27), vielmehr bedarf es zu seiner Begründung allemal eines Rechtsgeschäfts, dessen Besonderheiten in dem von den Eheverträgen handelnden Abschnitte des Privatrechts (Art. 33 ff.) enthalten sind (Zwingmann IV, 487).

¹²⁰⁾ Gürgens (Gütergemeinschaft S. 95) ist der Ansicht, daß unter Immobilien, welche während bestehender Ehe von beiden Ehegatten gekauft sind, solche zu verstehen sind, die aus Mitteln des Mannes und Mitteln der Frau gekauft worden sind. Die herrschende Meinung verlangt jedoch eine ausdrückliche Mitkontrahierung durch die Ehefrau (Erdmann I S. 443), so daß die auf den Namen des Ehemannes eingetragenen Immobilien von dem Ehemann während bestehender Ehe ohne Zustimmung der Frau rechtsgültig veräußert werden dürfen (Zwingmann III, 291; IV, 483, 525; VI, 1007). Diese Ansicht hat auch der Lettl. Senat ausgesprochen (LZS. vom 21. November 1927 Nr. 863 i. Sa. Jocheil, C. u. W. IV S. 24).

thehen und anderen Lasten beschweren. Jede einseitig vom Ehemanne vorgenommene Veräußerung oder Belastung ist wirkungslos (Art. 83). Davon abgesehen ist der Ehemann zur freiesten Verfügung über die gesamte Masse berechtigt, so daß er in betreff des in der Gütergemeinschaft begriffenen Vermögens Verbindlichkeiten jeder Art eingehen und eingegangene Verbindlichkeiten mit demselben sicherstellen darf (Art. 84)¹²¹⁾.

Gegen offenbare Verschwendung des Ehemannes ist die Ehefrau zu denselben Maßregeln der Sicherung berechtigt, wie die nächsten Verwandten sie gegen einen Verschwender ergreifen dürfen (Art. 87).

Im Falle der Einsetzung einer Kuratel kann auch die Ehefrau auf Grund des Art. 31 zum Kurator ernannt werden. Das Livl. Stadtrecht erkennt sonst während bestehender Ehe der Frau nicht die Befugnis zu, ihr Vermögen aus der Verwaltungsgemeinschaft herauszuziehen¹²²⁾.

In betreff des Verfügungsrechts der Ehefrau gelten die im Art. 56 angegebenen Bestimmungen (Art. 88).

Die Gesamtmasse haftet für sämtliche vom Ehemanne eingegangenen Schulden, sie mögen vor oder nach Eingehung der Ehe, aus Verträgen oder aus unerlaubten Handlungen des Mannes, aus entgeltlichem oder unentgeltlichem Titel, mit oder ohne Wissen und Willen der Ehefrau entstanden sein (Art. 85). Nur mit ihrem etwaigen Sondergute haftet die Ehefrau nicht für des Ehemannes Schulden (Art. 86).

Die vorehelichen Schulden der Ehefrau ist der Ehemann soweit zu bezahlen verpflichtet, als das von ihr in die Ehe gebrachte und während derselben durch sie in die Gesamtmasse geflossene Vermögen reicht. Zunächst haftet jedoch für solche Schulden das Sondergut der Ehefrau (Art. 89). Für Deliktschulden der Frau haftet zunächst ihr Sondergut, sodann die gesamte in der Gütergemeinschaft begriffene Masse (Art. 90). Anderweitige Schulden, welche die Frau ohne des Ehemannes Vorwissen während der Ehe eingeht, braucht der Mann weder anzuerkennen noch zu bezahlen. Den Gläubigern ist es jedoch unbenommen, sich deshalb an das etwaige Sondergut der Ehefrau zu halten oder ihre Forderungen gegen diese nach Auflösung der Ehe geltend zu machen (Art. 91). Eine Ausnahme bildet der Fall, wenn eine Ehefrau mit Genehmigung des Ehemannes sich selbständig als Kauf- oder Handelsfrau niederläßt. Dann ist sie nicht nur zu allen das Handelsgeschäft betreffenden Handlungen und Verfügungen berechtigt, sondern es ist auch der Ehemann für ihre in dieser Beziehung eingegangenen Schulden mit dem gesamten in der Gütergemeinschaft begriffenen Vermögen verhaftet (Art. 92).

Die Gütergemeinschaft hört durch Austritt des Ehemannes aus der Unterordnung unter das Stadtrecht oder durch Ehevertrag auf. Jedoch können hierdurch Rechte Dritter nicht geschmälert werden (Art. 93, 94). Eine einseitige Kündigung durch einen Ehegatten ist unzulässig (Art. 95).

Wegen der Eheverträge¹²³⁾ wird auf die Darstellung der in Betracht kommenden Bestimmungen im estländischen Beitrag (unten S. 606) verwiesen.

Die Frage, ob in toto ein ausländisches Güterrecht Gegenstand der Vereinbarung im Ehevertrage sein kann, ist im BPR. nicht geregelt. Unbedingt gebietenden oder verbietenden Gesetzen liefe dies nicht zuwider. Wohl aber sollten die wesentlichen Bestimmungen dieses vertraglich erwählten Güterrechts im Vertrage angeführt sein; denn es kann von Dritten nicht verlangt werden, ausländisches Recht zu kennen.

¹²¹⁾ Für den dinglichen, d. h. in die Grundbücher eingetragenen, Mietvertrag sowie für die Einräumung von Reallasten und Näherrechten muß die Zustimmung der Frau gefordert werden (Erdmann I S. 444).

¹²²⁾ Erdmann, System I S. 443.

¹²³⁾ Siehe dazu auch Erdmann, Güterrecht S. 90 und System I S. 398; Gürgens, Eheliche Gütergemeinschaft S. 80. Wegen des Entwurfes des JM. siehe oben Anm. 113.

Eheverträge werden für beide Ehegatten sofort nach ihrer Abschließung verbindlich und dürfen daher von keinem von beiden Teilen einseitig widerrufen, auch nicht durch eine nachfolgende einseitige testamentarische Verfügung abgeändert werden, es sei denn, daß diese Abänderung zu Gunsten des andern Kontrahenten geschieht (Art. 39). Veränderungen des Inhalts des Ehevertrages sind bei beiderseitigem Einverständnis jederzeit möglich, sie müssen jedoch in derselben Form vorgenommen werden wie der Abschluß des Ehevertrages und können Rechte Dritter nicht schmälern. Für Dritte werden Eheverträge und deren Abänderungen sofort nach ihrer Veröffentlichung verbindlich.

III. Die Wirkungen bezüglich der Kinder.

Den ehelich geborenen Kindern ist der Familienname des Vaters, den außerehelichen der Familienname der Mutter zu geben (RegGes. Art. 49). Es ist verboten, einem Kinde mehr als drei Namen zu geben; der Name, der in der Eintragung an erster Stelle steht, gilt als Hauptname und ist zu unterstreichen (RegGes. Art. 50).

Die ehelichen sowie die den ehelichen gleichgeachteten Kinder erwerben durch die Geburt sowohl den Familiennamen ihres Vaters als auch die übrigen Familienrechte, desgleichen die Standesrechte, falls letztere dem Vater nicht bloß für seine Person zustehen (BPR. Art. 150).

Eheliche Kinder sind diejenigen, welche in einer gültigen Ehe erzeugt oder geboren sind (BPR. Art. 132). Die in einer nichtigen Ehe erzeugten oder geborenen Kinder werden ehelichen Kindern gleichgeachtet (BPR. Art. 147)¹²⁴.

Das Recht, die Ehelichkeit einer Geburt zu erweisen, unterliegt keiner Verjährung (ZPO. Art. 1347). Ist ein Kind nicht vor dem hundertzweiundachtzigsten Tage nach eingetragener Ehe geboren, so streitet die Vermutung dafür, daß es während der Ehe erzeugt sei (BPR. Art. 134). Ein Kind ist als in der Ehe erzeugt anzusehen, wenn es nicht später als innerhalb zehn Monaten nach aufgelöster Ehe geboren wird (BPR. Art. 135). Gegen die in den Art. 134 und 135 aufgestellten Rechtsvermutungen ist aber ein Gegenbeweis statthaft (BPR. Art. 136). Wenn über die eheliche Geburt in der Ehe geborener Kinder ein Rechtsstreit entsteht, so gelten solche Kinder bis zur Entscheidung der Sache als eheliche (BPR. Art. 137)¹²⁵.

Die von dem Vater ausdrücklich ausgesprochene oder durch unzweideutige Handlungen bezeugte Anerkennung eines während der Ehe oder nach deren Auflösung geborenen Kindes als des seinigen hat volle Beweiskraft (Art. 138 BPR.). Das Geständnis der Mutter, daß ihr Kind nicht von ihrem Ehemanne erzeugt sei, schadet der Legitimität des Kindes nicht (Art. 139 BPR.).

Uneheliche Kinder erhalten durch nachfolgende Eingehung einer Ehe von Seiten ihrer Eltern alle Rechte ehelicher Kinder, gerechnet von dem Zeitpunkt der Eheschließung der Eltern ab (Art. 173 BPR.).

Die Legitimierung unehelicher Kinder ist durch das Gesetz vom 10. März 1924 (GBl. 42) geregelt¹²⁶. Legitimierte Kinder erhalten den Namen des Vaters und sind in den Auszügen aus dem Register des Standesamts als ehelich geborene zu bezeichnen, ohne ihre Legitimierung zu erwähnen (RegGes. Art. 38).

Die Eltern sind verpflichtet¹²⁷, entsprechend ihrem Stand und Vermögen für das Leben und die Gesundheit der ihrer Gewalt unterworfenen Kinder zu sorgen, sie

¹²⁴) Wegen der Rechtsstellung von Kindern von Verlobten siehe oben S. 535.

¹²⁵) Die näheren Bestimmungen siehe ZPO. Art. 1466—1476 (Ausg. 1932) bzw. Art. 1346—1356 (Ausg. 1914).

¹²⁶) Den Text siehe bei Schilling und Ehlers, Lettlands Bürgerliches Gesetzbuch, S. 571. Über diese Fragen siehe A. Bumanis, Die rechtliche Stellung des unehelichen Kindes und dessen Mutter (lettisch), Riga 1927. Verlag des Tiesl. Min. Vestnesis.

¹²⁷) Siehe zu dem Weiteren auch den estländischen Beitrag unten S. 607, 608.

zu unterhalten und zu erziehen und für Kleidung, Pflege und Schule zu sorgen. Die Versorgung der Kinder bis zu der Zeit, wo sie selbst für sich sorgen können, liegt in erster Linie dem Vater ob; die Mutter hat sich an dieser Verpflichtung entsprechend ihrem Vermögensstand zu beteiligen. Sind keine Eltern vorhanden, so liegt diese Verpflichtung dem Großvater und der Großmutter ob (BPR. Art. 199).

Das etwaige Sondergut der Kinder steht unter der vormundschaftlichen, jedoch rechenschaftslosen Verwaltung des Vaters bzw. der Mutter, die auch das Nutznießungsrecht daran haben (BPR. Art. 215 ff.)¹²⁸⁾.

§ 5. Ungültigkeit der Ehe.

Das EG. behandelt in Abt. IV (Art. 31—40) die Fälle der Ungültigkeit der Ehe unter der allgemeinen Überschrift „Die Nichtigkeit der Ehe“. Die systematischen Schwierigkeiten der Einteilung der verschiedenen Kategorien der Ungültigkeit sind auch im EG. nicht überwunden worden.

In allen vom EG. angeführten Kategorien kann es sich immer nur um Fälle handeln, in denen die äußeren Bedingungen einer Eheschließung erfüllt sind, die aber im gegebenen Falle nicht die nötige rechtliche Wirkung gehabt haben. Unabhängig davon kann aber natürlich auf dem Wege der Feststellungsklage das Nichtvorliegen einer Ehe festgestellt werden.

Wenn zwei Personen gleichen Geschlechts eine „Ehe“ in gehöriger Form geschlossen haben, so ist die entsprechende Registereintragung auf Verfügung der Administrativ-Abteilung des betr. Bezirksgerichts zu vernichten; denn das Gesetz sieht weder die Scheidung noch die Nichtigkeitserklärung solcher „Ehen“ vor, setzt also einen solchen Zustand überhaupt nicht ehelichen Beziehungen gleich¹²⁹⁾.

Die Aufzählung der im EG. angeführten Fälle der Ungültigkeit von Ehen ist als erschöpfend anzusehen: das Gericht kann eine Ehe nur in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen für nichtig erklären (Art. 31). Die *inter tempore* Regelung erfolgt dabei in der Weise, daß auch vor Inkrafttreten des EG. abgeschlossene Ehen nur auf Grund der Bestimmungen des EG. angegriffen werden können (ibid. Anmerkung).

In der Abteilung IV über die Nichtigkeit der Ehe sind zwei Kategorien von Fällen vereinigt, nämlich solche der Nichtigkeit und der Anfechtbarkeit. Art. 32—36 behandeln die verschiedenen Nichtigkeitsgründe.

Als nichtig ist eine Ehe zu erachten, die weder vom Standesbeamten noch durch einen Geistlichen vollzogen worden ist (Art. 32)¹³⁰⁾.

Als nichtig ist ferner eine Ehe anzusehen, die geschlossen worden ist, bevor die Ehegatten oder einer von ihnen das in Art. 2 vorgesehene Alter erreicht hatten. Eine solche Ehe ist jedoch nicht für nichtig zu erklären, wenn ihr Schwangerschaft der Frau gefolgt ist, oder wenn beide Ehegatten bis zur Fällung des gerichtlichen Urteils das erforderliche Alter erreicht haben (Art. 33).

¹²⁸⁾ Über die persönlichen und vermögensrechtlichen Beziehungen der Eltern zu den Kindern siehe auch Erdmann, System I S. 472—497 sowie G ü l d e n s t u b b e S. 11 f.

¹²⁹⁾ Erl. des Justizministers vom 5. November 1931 Nr. 15401.

¹³⁰⁾ Die Formulierung dieses Artikels ist keine glückliche, bei der Ausarbeitung des Artikels haben vielleicht Verletzungen der Formvorschriften erwähnt werden sollen. Der Lettl. Senat (LZS. vom 21. September 1927 Nr. 803 i. Sa. Gulbis, C. u. W. IV S. 83) hat diesen Artikel als Kollisionsnorm aufgefaßt, durch den ausgedrückt werden soll, daß in Lettland das Konkubinat nicht anerkannt wird. Der Appellhof dagegen hat in zwei Urteilen die Ansicht ausgesprochen, daß Art. 32 auch dann angewandt werden kann, wenn nur ein Zusammenleben unter dem Namen einer Ehe vorliegt, also ein Konkubinat, ohne daß es je zu einer Eheschließung gekommen ist, oder wo zwei Personen fälschlich in ihren Dokumenten als Ehegatten bezeichnet werden, obwohl dabei gewiß auch die Möglichkeit einer Restitution auf administrativem Wege vorliege (ZA. 1927

Als nichtig ist eine Ehe anzusehen, wenn einer der Ehegatten zur Zeit der Eheschließung geisteskrank gewesen ist (Art. 34)¹³¹⁾.

Als nichtig ist eine Ehe anzusehen, die wegen Blutsverwandtschaft oder Ver Schwägerung der Ehegatten verboten ist (Art. 35).

Als nichtig ist eine Ehe anzusehen, wenn einer der Ehegatten zur Zeit der Eheschließung sich in einer anderen Ehe befunden hat. Eine derartige Ehe kann aber nicht als nichtig erklärt werden, wenn die erste Ehe durch Tod, Scheidung oder Nichtigkeitserklärung gelöst worden ist (Art. 36)¹³²⁾.

In den in den Art. 32—36 aufgezählten Fällen können Klagen wegen Nichtigkeitserklärung einer Ehe sowohl von den interessierten Personen¹³³⁾ als auch von dem Prokureur¹³⁴⁾ erhoben werden. Wenn eine Ehe durch den Tod oder durch Scheidung aufgelöst worden ist, so steht das Recht auf Klage nur den Personen zu, deren Rechte die Ehe berührt (Art. 37).

In den in den Art. 32—36 aufgezählten Fällen verjährt das Recht einer Klage auf Nichtigkeitserklärung einer Ehe nicht (Art. 38). Die Ungültigkeit kann auch nicht geheilt werden, außer in den im Art. 33 Abs. 2 und Art. 36 Abs. 2 (vgl. oben) angeführten Fällen.

Das EG. sieht nur einen Anfechtungsgrund vor. Ein Ehegatte hat das Recht zu verlangen, daß die Ehe für nichtig erklärt wird, falls er seine Einwilligung zur Eheschließung unter dem Drucke von strafbaren Drohungen¹³⁵⁾ gegeben hat. Die Klage ist im Laufe von sechs Monaten nach Fortfall der Beeinflussung durch Drohungen einzureichen (Art. 39).

Für nichtig erklärte Ehen gelten als solche gerechnet vom Tage der Eheschließung (Art. 40).

In bezug auf die Folgen der Ungültigkeit einer Ehe enthält das EG. nur wenige Bestimmungen, es verweist dagegen auf das BPR. (EG. Art. 54 ff.). Die Wirkung der Nichtigkeitserklärung einer Ehe ist, daß die Verhältnisse der Beteiligten auf den Zustand vor Schließung der Ehe zurückgeführt werden, so daß die Ehe als gar nicht vorhanden angesehen ist. Wenn jedoch die Widergesetzlichkeit der Ehe bei deren Abschließung beiden Teilen oder auch nur einem derselben

Nr. 9c i. Sa. Posevin u. 1931 Nr. 72c i. Sa. Kreitals). Man kann aber in solchen Fällen nicht gut von einer Vollziehung einer Ehe sprechen, was doch einen einmaligen Akt formeller Natur bedeutet; angebracht erscheint daher, wie oben ausgeführt, die Feststellungsklage auf Nichtvorliegen einer Eheschließung. Dieses ist auch in einer unlängst erfolgten Senatsentscheidung ausgedrückt, in der gesagt wird, daß die Voraussetzung für die Anwendung des Art. 32 immer die Vollziehung der Eheschließung vor einer Behörde oder einer Person ist, wenn diese auch nach dem EG. nicht als dazu bevollmächtigt anzusehen sind (LZS. vom 27. November 1931 i. Sa. Tschirrsche). Auch eine neuere Entscheidung des Appellhofs erkennt dieses an und erwähnt ausdrücklich die Möglichkeit einer Feststellungsklage auf Nichtbestehen einer Ehe (ZA. vom 19./26. November 1931 i. Sa. Viksne). Gemäß dieser Auffassung ließen sich unter Art. 32 solche Fälle bringen, wo etwa eine als Standesbeamter oder Geistlicher tätig gewesene Person nicht gehörig dazu bestellt oder ordiniert worden ist.

¹³¹⁾ Bezüglich der lichten Zwischenräume siehe oben S. 537, 538.

¹³²⁾ Über die Frage der Anerkennung ausländischer Eheschließungen und Ehescheidungen siehe unten § 9.

¹³³⁾ Der Kreis der „interessierten Personen“ ist im Gesetz nicht begrenzt, daher ist sinngemäß wohl dieselbe Regelung anzuwenden wie in § 632 DZPO., nämlich daß außer den Ehegatten auch der Ehegatte einer früher geschlossenen Ehe im Falle der Bigamie zur Klage berechtigt ist, im übrigen die Klage von einem Dritten aber nur erhoben werden kann, wenn für ihn von der Nichtigkeit der Ehe ein Recht oder von der Gültigkeit der Ehe eine Verpflichtung abhängt.

¹³⁴⁾ Es ist zu bemerken, daß die Prokuratur (Staatsanwaltschaft) gemäß der Fassung des Art. 37 nicht zur Klageerhebung verpflichtet, sondern nur berechtigt ist. In der Praxis findet eine Erhebung der Nichtigkeitsklage durch die Prokuratur wohl fast ausschließlich in Fällen von Bigamie statt. Über das Verfahren in Nichtigkeitsachen siehe § 7.

¹³⁵⁾ Über den Zwang bei Eingehung der Ehe siehe oben S. 537.

unbekannt war, so sind einer solchen Ehe die Wirkungen einer wirklichen Ehe, im ersteren Falle für beide Teile, im letzteren für denjenigen, der sich im guten Glauben befand, beizulegen (BPR. Art. 117).

Ist eine Ehe wegen Nichtigkeit getrennt worden, so erhält jeder der Ehegatten sowohl das von ihm in die Ehe gebrachte Vermögen als das jedem von ihnen seit Eingehung der Ehe besonders zugefallene zurück. Das während der Ehe gemeinsam Erworbene wird unter beiden Ehegatten zu gleichen Teilen geteilt (Art. 118). Falls die Ehefrau bei der Eheschließung nicht gewußt hat, daß die Ehe als nichtig zu erachten ist, muß der Ehemann, der davon Kenntnis hatte, entsprechend seinen Mitteln der Frau den Unterhalt solange und in dem Maße geben, wie sie ihn benötigt. Wenn die Frau eine neue Ehe eingeht, fällt diese Pflicht fort (EG. Art. 58; siehe auch BPR. Art. 119). Die Frau, deren Ehe als nichtig erklärt worden ist, erhält den Familiennamen, den sie vor der Eheschließung geführt hat, zurück. Falls sie bei der Eheschließung nicht gewußt hat, daß die Ehe als nichtig anzusehen ist, so kann das Gericht auf ihr Ansuchen ihr den Familiennamen des Mannes belassen (EG. Art. 59).

In einer nichtigen Ehe erzeugten oder geborenen Kinder werden ehelichen Kindern gleichgeachtet (BPR. Art. 147). Die Bestimmungen über das Schicksal der Kinder im Falle der Nichtigkeitserklärung sind die gleichen wie bei der Scheidung (siehe unten § 6).

Die Rechte Dritter können zwar durch die Nichtigkeitserklärung der Ehe im allgemeinen nicht verletzt werden. Wenn jedoch der eine der Ehegatten im guten Glauben war, so können von den Gläubigern des andern gegen ihn keine Rechte aus dem für nichtig erklärten Verhältnis geltend gemacht werden (BPR. Art. 120).

§ 6. Die Ehescheidung und Trennung von Tisch und Bett.

I. Die Trennung von Tisch und Bett.

Ein Ehegatte, der das Recht hat, die Ehescheidung zu fordern, kann an Stelle dieser die Trennung verlangen, jedoch nicht länger als auf drei Jahre (Art. 52). Wenn nach Ablauf des vom Gericht festgesetzten Termins das eheliche Zusammenleben nicht erneuert wurde, so hat jeder der Gatten das Recht, die Ehescheidung zu verlangen (Art. 53). Auf die vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten sowie auf die Unterhaltungspflicht des Mannes gegenüber der Frau hat die Trennung von Tisch und Bett keinen Einfluß (Art. 128 BPR.). Wegen des Verbleibs der Kinder siehe unten S. 565.

Das Institut der Trennung von Tisch und Bett ist als überlebt anzusehen und kommt überhaupt kaum mehr in Anwendung. Eine gewisse Bedeutung mag es noch in Lettgallen haben, wo eine vorwiegend katholische Bevölkerung lebt.

II. Die Ehescheidung.

A. Das Gericht kann eine Ehe nur in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen für geschieden erklären (Art. 41). Dieser Artikel sollte ausdrücklich feststellen, daß die Ehescheidungsgründe des konfessionellen Rechts nicht mehr in Anwendung gebracht werden können. Zugleich ist der Art. 41 als Kollisionsnorm anzusehen, der die Anwendung ausländischen Ehrechts in Lettland ausschließt. Der grundsätzliche Standpunkt des Gesetzgebers ist, eine erleichterte Gestaltung des Scheidungsrechts zu schaffen. Die Abhängigkeit der Scheidungsgründe von einem schuldhaften Verhalten des einen oder beider Ehegatten wird nicht mehr in allen Fällen aufrechterhalten. So werden außer Geisteskrankheit auch noch andere Tatbestände als Scheidungsgründe anerkannt, z. B. die Tatsache dreijähriger völliger Trennung oder Zerrüttung der Ehe. Auch kann die Scheidung auf Grund gegenseitigen Einverständnisses erfolgen. Hierzu sei erwähnt, daß diese letztere Scheidungsmöglichkeit

in Frankreich während der Großen Revolution durch das Gesetz vom 30. September 1792 eingeführt wurde und dann später kurze Zeit im Code Napoléon enthalten war, aus dem sie jedoch bald darauf wieder verschwand. Auch die Schweiz kannte bis 1912 die Scheidung auf Grund gegenseitigen Einverständnisses. In Wirklichkeit hat es aber immer und überall Fälle gegeben, wo die Ehescheidung durch ein gegenseitiges Einverständnis beider Ehegatten veranlaßt wurde, nur daß zum Schein einer der strengeren Scheidungsgründe angeführt werden mußte. Es entspricht aber fraglos mehr der Würde des Gerichts und des Gesetzes, wenn an Stelle einer solchen Komödie die Scheidung auf Grund beiderseitigen Einverständnisses ermöglicht wird.

B. Die einzelnen Scheidungsgründe sind folgende:

1. **Ehebruch.** Ehegatten haben das Recht, Ehescheidung zu beantragen, falls der andere Teil die Ehe gebrochen hat. Eine Ehe kann aber nicht geschieden werden, falls der Ehebruch mit Zustimmung oder auf Anstiftung des Klägers geschehen ist, oder wenn dieser verziehen hat. Die Klage auf Ehescheidung ist im Laufe eines Jahres zu erheben, gerechnet von dem Tage, an dem der Ehebruch dem Kläger bekannt geworden ist. Eine derartige Klage ist unzulässig, falls 10 Jahre seit der Verfehlung verstrichen sind (Art. 42). Um Art. 42 anwenden zu können, muß die Angabe bestimmter Tatsachen verlangt werden; wenn der Beklagte des Ehebruchs beschuldigt wird, so muß demgemäß auf konkrete Fälle hingewiesen und müssen bestimmte Beweise vorgebracht werden¹³⁶).

2. **Bedrohung und Mißhandlung.** Ein Ehegatte hat das Recht, Ehescheidung zu beantragen, falls der andere Teil sein Leben oder seine Gesundheit bedroht, ihn schlägt oder mißhandelt. Die Ehe kann jedoch nicht geschieden werden, falls der Kläger verziehen hat. Die Klage verjährt im Laufe eines Jahres nach dem Begehen der betreffenden Handlung (Art. 43).

3. **Bösliche Verlassung.** Wenn einer der Ehegatten bösllich den anderen verläßt, so hat der letztere das Recht, die Ehescheidung zu verlangen, wenn die Abwesenheit nicht weniger als ein Jahr dauert (Art. 44). Der Klage braucht nicht eine solche auf Wiederherstellung der häuslichen Gemeinschaft vorauszugehen, ebenso ist das Bestehen der Voraussetzungen für die öffentliche Zustellung nicht Bedingung.

Auf Grund BPR. Art. 8 Pkt. 2 u. 3 ist der Ehemann berechtigt, von der Ehefrau die Teilnahme am gemeinsamen Leben und am Hausstande zu verlangen¹³⁷). Weigert sich die Ehefrau, dem Ehemann an den neuen Wohnort zu folgen, so kann der Ehemann die Scheidung auf Grund des Art. 44 EG. verlangen¹³⁸). Die böslliche Absicht des Verlassens muß erwiesen sein. Ist die Desertion der Frau durch das Verhalten des Mannes, z. B. durch Schläge oder Nichtgewährung des Unterhalts, hervorgerufen, so kann von einer bösllichen Verlassung nicht die Rede sein¹³⁹). Eine friedfertige Trennung der Ehegatten, ohne daß dabei irgendwelche Vorwürfe von einer Seite erhoben werden, ist als freie Vereinbarung der Parteien anzusehen, eine böslliche Verlassung kommt in solchem Falle nicht in Frage¹⁴⁰). Kann der Beweis nicht erbracht werden, daß die Ehefrau den Mann gegen dessen Willen verlassen und daß dieser sie vergeblich zur Rückkehr aufgefordert hat, so ist die Klage wegen bösllicher Verlassung nicht als begründet anzusehen^{141) 142}).

¹³⁶) ZA. 1926 Nr. 77c i. Sa. Jakobson.

¹³⁷) Siehe oben S. 547.

¹³⁸) ZA. vom 25. Februar 1929 Nr. 11c i. Sa. Sturans.

¹³⁹) ZA. Nr. 57c/1927 i. Sa. Knope.

¹⁴⁰) ZA. Nr. 10c/1927 i. Sa. Legants.

¹⁴¹) ZA. Nr. 17c/1922 i. Sa. Kalnin.

¹⁴²) Bezüglich des Ehemannes ist unter folgenden Umständen eine böslliche Verlassung als erwiesen angesehen worden: er war unter Mitnahme seiner Sachen in Abwesenheit der Frau

4. **Geisteskrankheit und dauernde ansteckende Krankheit.** Ein Ehegatte hat das Recht, die Ehescheidung zu verlangen, wenn der andere Teil an einer langwierigen, schwer heilbaren Geisteskrankheit oder an einer ebensolchen ansteckenden Krankheit leidet (Art. 45). Im Falle des Art. 45 ist die Ehe ohne Berührung der Schuldfrage zu scheiden¹⁴³). Die eigene Krankheit des Klägers ist kein Grund zur Scheidung¹⁴⁴).

5. **Ehrloser oder unsittlicher Lebenswandel.** Ein Ehegatte hat das Recht, Ehescheidung zu verlangen, wenn der andere Teil eine schämliche, verbrecherische Tat begangen hat oder einen so unehrenhaften oder unsittlichen Lebenswandel führt, daß ein weiteres eheliches Zusammenleben mit ihm nicht verlangt werden kann (Art. 46)¹⁴⁵).

6. **Unfruchtbarkeit und Impotenz.** Ein Ehegatte hat das Recht, Ehescheidung zu fordern, falls der andere Ehegatte:

a) im ehelichen Zusammenleben unfruchtbar ist oder gegen den Willen des Klägers sich der Kindererzeugung entzieht¹⁴⁶);

b) physisch völlig unfähig ist, das eheliche Zusammenleben zu pflegen, falls diese Unfähigkeit nicht durch Alter entstanden ist (Art. 47).

Unfruchtbarkeit kann nur dann als Scheidungsgrund angesehen werden, wenn diese zur Zeit der Klageerhebung bestanden und zu dieser Zeit nicht auf das Alter zurückgeführt werden konnte. In einem Fall war die Beklagte zur Zeit der Klageerhebung bereits 51 Jahre alt und durch Alter und Krankheit nicht mehr in der Lage, Kinder zu gebären. Dieser Umstand konnte nicht als Scheidungsgrund angesehen werden, da nicht erwiesen war, aus welchen Gründen die Ehe der Parteien auch früher kinderlos geblieben ist¹⁴⁷). Ebenso kommt der Umstand, daß der Beklagten früher die Gebärmutter entfernt worden ist, nicht in Betracht, wenn zur Zeit der Klageerhebung die Frau wegen ihres Alters in keinem Falle mehr Kinder gebären konnte¹⁴⁸). Auch kann sich der Kläger nicht auf die Unfruchtbarkeit der Frau berufen, wenn er selbst impotent ist¹⁴⁹).

7. **Ekel vor dem ehelichen Zusammenleben mit dem anderen Teil.** Das Recht, die Ehescheidung zu fordern, hat weiterhin der Ehegatte, der Ekel gegen das eheliche Zusammenleben mit dem anderen Teil empfindet (Art. 48). Diese Bestimmung verlangt zweifellos die Feststellung solcher objektiver Tatsachen, auf Grund deren bei einem der Ehegatten das Gefühl des Ekels gegen den anderen entstehen konnte. Anderenfalls müßte man die durch nichts erwiesene Behauptung des einen Ehegatten, er empfinde Ekel vor dem anderen, als genügend annehmen. Dann würde es aber faktisch darauf herauskommen, daß jegliche Ehe bloß auf einseitiges Verlangen geschieden werden müßte, eine Möglichkeit, die das EG. nicht anerkennt¹⁵⁰).

8. **Zerrüttung der Ehe.** Ehegatten haben das Recht, die Ehescheidung

fortgegangen, es lagen keine Beweise dafür vor, daß die Frau ihm hierzu einen Grund gegeben oder daß er sie aufgefordert hatte, ihm zu folgen (ZA. Nr. 91c/1926 i. Sa. Kesber).

¹⁴³) ZA. Nr. 1c/1925 i. Sa. Leepin.

¹⁴⁴) ZA. Nr. 41c/1926.

¹⁴⁵) Hierunter fallen: die Führung eines Bordells (ZA. Nr. 31c/1923 i. Sa. Koppie), Verurteilung wegen Diebstahls, auch wenn die Strafe bedingt (mit Bewährungsfrist) erlassen wurde (ZA. Nr. 39c/1928 i. Sa. Draudsin).

¹⁴⁶) Der Kläger hat den Beweis zu erbringen, daß die Beklagte sich der Kindererzeugung entzieht (ZA. Nr. 31c/1924 i. Sa. Lapinski).

¹⁴⁷) ZA. Nr. 45c/1928 i. Sa. Sutis.

¹⁴⁸) ZA. Nr. 21c/1922 i. Sa. Runge.

¹⁴⁹) ZA. Nr. 28c/1926 i. Sa. Funke.

¹⁵⁰) ZA. Nr. 46c/1926 i. Sa. Reins; Nr. 54c/1926 i. Sa. Berger. Art. 48 ist ein toter Paragraph; mir ist kein Fall bekannt, in dem eine Ehe auf Grund des Art. 48 geschieden worden wäre.

zu verlangen, falls das Eheleben so zerrüttet ist, daß ein weiteres eheliches Zusammenleben nicht verlangt werden kann. In solchem Falle kann die Ehe auch unabhängig von der Schuld der Ehegatten geschieden werden. Wenn an der Zerrüttung des ehelichen Zusammenlebens nur einer der Gatten schuld ist, so hat jedoch nur der andere das Recht, eine Klage zu erheben. Wenn beide Teile Schuld tragen oder keiner von ihnen, so kann hingegen jeder von ihnen die Klage erheben (Art. 49)¹⁵¹).

Dieser Artikel und der nächstfolgende Art. 50 (vgl. unten unter 9) werden am häufigsten angewandt. Er gilt als *clausula generalis*¹⁵²).

Als Grund für eine Zerrüttung der Ehe sind anzusehen:

ständige Streitigkeiten, Beleidigungen und Schlägereien zwischen den Ehegatten¹⁵³), wobei allerdings die soziale Stellung der Ehegatten zu berücksichtigen ist; denn unter einfachen Leuten kann nicht jede Beschimpfung als schwerwiegend angesehen werden¹⁵⁴); auch genügt es nicht immer, nur die einzelnen Vorfälle festzustellen, sondern es müssen auch unter Umständen die Beweggründe dieser Handlungen und deren gravierender Einfluß auf das eheliche Zusammenleben (also der Kausalzusammenhang) erwogen werden¹⁵⁵);

Vernachlässigung der Unterhaltspflicht, im Zusammenhang mit anderen Ursachen¹⁵⁶), Vernachlässigung des Hauswesens durch die Frau im Zusammenhang mit anderen Ursachen¹⁵⁷);

Treubrüche, die nicht Ehebrüche sind, aber dem ehelichen Verhalten widerstreiten¹⁵⁸), so z. B. nächtliche Besuche der Frau bei anderen Männern, öffentliche Umarmungen, geheime Korrespondenz mit Männern¹⁵⁹). Durch derartiges Verhalten kann beim anderen Ehegatten der Verdacht des Ehebruchs hervorgerufen werden, was zu einer Zerrüttung der Ehe führen muß¹⁶⁰).

Auch vorehelicher Geschlechtsverkehr der Frau mit anderen Männern, worüber dem Ehemanne bei der Eheschließung nichts bekannt war, kann als Zerrüttung der Ehe durch Schuld der Frau aufgefaßt werden¹⁶¹).

Schwierigkeiten kann die Feststellung der Schuld bei Anwendung des Art. 49 machen. Da hiervon wichtige privatrechtliche Folgen abhängig sind, so muß in jedem Falle bei Anwendung des Art. 49 das Gericht in der Urteilsformel oder wenigstens in der Begründung die Schuldfrage klären, damit den Parteien in jedem einzelnen Falle die Folgen der Ehescheidung genau ersichtlich sind¹⁶²). Die Scheidung nach Art. 49 kann aber auch ohne Feststellung einer Schuld ausgesprochen werden. Der Gesetzgeber hat dabei wohl in erster Linie an solche Fälle gedacht, wo äußere, von den Parteien unabhängige Umstände die Zerrüttung der Ehe herbeigeführt haben. Wegen Zerrüttung der Ehe ohne Festlegung der Schuld eines oder beider Teile erfolgt jedoch häufig die Scheidung auch in solchen Fällen, wo das Verhalten des einen Teils durch dasjenige des anderen aufgewogen wird, ohne daß dabei ein besonders gravierendes Verschulden beiderseits, also eine gewisse Kompen-

¹⁵¹) Wegen der Feststellung der Schuld siehe weiter unten.

¹⁵²) ZA. Nr. 30c/1926 i. Sa. Meerneeks.

¹⁵³) ZA. Nr. 47c/1923 i. Sa. Folberg; Nr. 10c/1926 i. Sa. Karklin; Nr. 13c/1926 i. Sa. Freimann; Nr. 29c/1925 i. Sa. Lapenbergs; Nr. 36c/1925 i. Sa. Meilin; Nr. 28c/1922 i. Sa. Piro; Nr. 53c/1924 i. Sa. Rogis u. a.

¹⁵⁴) ZA. Nr. 45c/1926 i. Sa. Rosenfeldt.

¹⁵⁵) ZA. Nr. 92c/1926 i. Sa. Bukelis.

¹⁵⁶) ZA. Nr. 36c/1927 i. Sa. Bolotschko; Nr. 37c/1927 i. Sa. Vasaraudzis; Nr. 16c/1925 i. Sa. Saritzky.

¹⁵⁷) ZA. Nr. 42c/1927 i. Sa. Spuris; Nr. 61c/1927 i. Sa. Ziege u. a.

¹⁵⁸) ZA. Nr. 17c/1927 i. Sa. Birkenstein; Nr. 10c/1924 i. Sa. Urdewitsch.

¹⁵⁹) ZA. Nr. 69c/1926; Nr. 39c/1927 i. Sa. Krumin.

¹⁶⁰) ZA. Nr. 34c/1927.

¹⁶¹) ZA. Nr. 30c/1926 i. Sa. Meerneeks.

¹⁶²) LZS. vom 26. Oktober 1922 Nr. 270 i. Sa. Mille, C. u. W. I S. 81.

sation der Schuld, vorliegt. Das Gericht wird sich auch häufig in der Lage sehen, von einer Feststellung der Schuld dort abzusehen, wo die privatrechtlichen Folgen (Verlust des Anspruchs auf den Unterhalt) doch zu schwerwiegend im Vergleich zum Maße des Verschuldens wären. Liegen jedoch schwerwiegende Momente vor, so muß auf die Schuld eines oder beider Teile erkannt werden ¹⁶³).

9. *Dreijährige Trennung.* Drei Jahre ununterbrochen andauerndes getrenntes Leben der Ehegatten ist ein Grund zur Ehescheidung (Art. 50).

Art. 50 EG. bestimmt kategorisch, daß ein drei Jahre ununterbrochenes Getrenntleben der Ehegatten Scheidungsgrund ist. Er enthält nicht die gleichen Bestimmungen wie Art. 49 Abs. 2 und 3 (Scheidung auch unabhängig von der Schuld und Ausschluß der Klageberechtigung des alleinschuldigen Teils). Daraus folgt, daß vom Standpunkt des Gesetzes das 3 Jahre ununterbrochen währende Getrenntleben der Ehegatten ipso jure, unabhängig von den Gründen des Getrenntlebens, eine Tatsache ist, welche jedem Ehegatten das Recht gibt, die Scheidungsklage zu erheben. Vollständig bedeutungslos und überhaupt nicht zu prüfen ist in diesem Falle also die Frage, ob der eine oder der andere Ehegatte an dem Getrenntleben schuld ist. Diese Auffassung steht auch nicht in einem logischen Widerspruch zu Art. 44 EG. Dieser Artikel gibt dem vom andern böswillig verlassenen Ehegatten das Recht, nach Ablauf einer — im Vergleich zu Art. 50 — kürzeren Frist auf Ehescheidung zu klagen, und zwar schon dann, wenn das Getrenntleben der Ehegatten länger als ein Jahr gedauert hat, während das Recht eines jeden der Ehegatten, die Scheidungsklage auf Grund des Art. 50, d. h. ganz abgesehen von der Schuldfrage, zu erheben, erst dann eintritt, wenn die Abwesenheit mindestens 3 Jahre gedauert hat. Augenscheinlich war es die Absicht des Gesetzgebers, in letzterem Falle die Scheidung einer solchen faktisch nicht mehr bestehenden Ehe zu erleichtern, und er verlangt deshalb in diesem Falle vom Kläger keinen Beweis dafür, daß der Beklagte am faktischen Aufhören der Ehe schuld ist. Vom Gesetz wird deshalb hier die praesumptio juris et de jure aufgestellt, daß ein 3 Jahre nicht unterbrochenes Getrenntleben der Ehegatten ipso facto als Beweis dafür anzusehen ist, daß das Eheleben ohne einseitige Schuld eines Ehegatten zerrüttet ist. Die Ehe ist deshalb auf Antrag eines jeden der Ehegatten analog den Bestimmungen des Art. 49 Abs. 2 und 3 zu scheiden ¹⁶⁴).

¹⁶³) Schwierigkeiten macht die Schuldfrage besonders in solchen Fällen, wo die Zerrüttung mit anderen Scheidungsgründen einer Widerklage konkurriert, so insbesondere mit Ehebruch, oder wenn sich ein Ehebruch der auf Grund des Art. 49 klagenden Partei herausstellt, ohne daß eine Widerklage deswegen vorläge. Es entsteht dann die Frage, ob überhaupt der Kläger zur Erhebung der Klage wegen Zerrüttung berechtigt ist. In einem Falle letzterer Art ist der Senat zum Schluß gekommen, daß, obwohl der Kläger des Ehebruchs überführt wurde, dieser doch deswegen nicht als allein schuldiger Teil an der Zerrüttung der Ehe anzusehen wäre (in welchem Falle er nicht auf Scheidung wegen Zerrüttung klagen könnte), sondern auch die Ehefrau, die den Gatten mit dem Revolver bedroht und ihn beleidigt hatte. Der Umstand allein, daß der Kläger die ursprüngliche Ursache an der Zerrüttung gewesen, schließe eine Mitschuld der Beklagten nicht aus (LZS. vom 15. Dezember 1927 i. Sa. Dobbert, C. u. W. IV S. 83). In einer späteren Entscheidung hat der Senat sodann ausgeführt, daß der Kläger, der durch fortgesetzten Ehebruch im eigenen Hause die Beklagte in ständiger Erregung gehalten, so daß diese sich in Schmähdungen erging und sogar drohte, ihn zu vergiften, als allein schuldiger Teil an der Zerrüttung der Ehe anzusehen sei, indem er durch sein Verhalten die ständigen Erregungen der Beklagten verursachte und daher nicht wegen Zerrüttung der Ehe auf Scheidung klagen konnte (LZS. vom 31. Januar 1931 i. Sa. Eglit, C. u. W. VII S. 79). Der Appellhof hatte in einer früheren Entscheidung sehr weitgehend ausgeführt, daß durch einen Ehebruch jedes Eheleben seinen Sinn verliere, daher könne der ehebrecherische Kläger nicht seinerseits eine Klage wegen Zerrüttung der Ehe erheben, da er als allein schuldiger Teil anzusehen sei. Die Ehe sei dagegen auf Grund der Widerklage wegen Ehebruchs zu scheiden (ZA. Nr. 41c/1924 i. Sa. Koduls).

¹⁶⁴) LZS. vom 28. Mai 1924 Nr. 122 i. Sa. Birkhahn, C. u. W. I S. 81; Ostrecht 1927 S. 91/92; ebenso LZS. vom 26. März 1925 i. Sa. Osis, C. u. W. II S. 107, und ZA. Nr. 23c/1925 i. Sa. Alexandrowitsch, wo ebenfalls hervorgehoben ist, daß es bedeutungslos ist, wodurch die

Was ist nun unter dem getrennten Leben der Ehegatten zu verstehen? Hierzu sei erwähnt, daß in der ersten Fassung des EG. von 1920 der entsprechende Artikel eine Scheidung nur im Falle dreijähriger Verschollenheit vorsah. In der endgültigen Fassung ist der Art. 50 inhaltlich also wesentlich erweitert worden. Eine Trennung nach Art. 50 setzt demnach nicht mehr die Abwesenheit eines der Ehegatten vom Wohnort des andern voraus, sie kann nicht nur am selben Ort, sondern sogar im selben Hause, aber in verschiedenen Wohnungen statthaben. Zur Anwendung des Art. 50 ist die Feststellung daher notwendig, aber auch genügend, daß das eheliche Zusammenleben gänzlich aufgehört hat. Es bedeutet dieses etwa nicht nur das Aufhören des geschlechtlichen Verkehrs zwischen den Ehegatten, denn das eheliche Leben umfaßt ja auch das Zusammenleben im moralischen und materiellen Sinne. Nur, wenn auch diese Elemente fehlen, kann Art. 50 in Anwendung gebracht werden¹⁶⁵). Als getrenntes Leben im Sinne des Art. 50 muß demnach die völlige faktische Trennung von Tisch und Bett angesehen werden. Einzelne Zusammenkünfte der Ehegatten, etwa zur Besprechung gemeinsamer materieller Fragen oder in Angelegenheiten der Kinder, können nicht als Unterbrechungen des getrennten Lebens angesehen werden und sind bedeutungslos¹⁶⁶).

10. Gegenseitiges Einverständnis. Die Ehe ist auch auf Wunsch beider Ehegatten zu scheiden (Art. 51).

In diesem Fall erfolgt die Scheidung nicht im Streitverfahren, sondern im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Da hierbei persönliches Erscheinen beider Parteien und ein Sühnetermin erforderlich sind, so wird dieser Scheidungsgrund öfters vermieden und statt dessen die Scheidung auf dem Prozeßwege vorgezogen, besonders, wenn beide Parteien nicht am Orte des Gerichts leben.

C. Was die Wirkungen der Ehescheidung anbetrifft¹⁶⁷), so behält die geschiedene Frau den Familiennamen des Mannes. Auf Ansuchen der Frau spricht das Gericht ihr aber den Familiennamen zu, den sie vor der Eheschließung geführt hatte. Falls die Ehe wegen Schuld der Frau geschieden wird, kann das Gericht auf Ansuchen des Mannes der Frau aber auch untersagen, den Familiennamen des Mannes zu führen (Art. 61). Das Gericht ist jedoch nicht gehalten, in jedem Falle dem Antrage des Mannes stattzugeben und der schuldigen Frau die Führung des Familiennamens des Mannes zu untersagen. Es hängt vielmehr vom freien Ermessen des Gerichts ab, ob einem solchen Antrage des Mannes stattgegeben werden soll oder nicht¹⁶⁸). Ob ein Antrag auf Änderung des Familiennamens auch nach Inkrafttreten des Scheidungsurteils gestellt werden kann, ist zumindest zweifelhaft. Das Rigasche Bezirksgericht hat solche nachträglichen Anträge wiederholt als verspätet zurückgewiesen. Die geschiedene Frau kann aber auch nachträglich auf Grund des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen beim Innenministerium jederzeit den Antrag stellen, ihr ihren Mädchennamen oder einen anderen Namen zuzuerkennen.

Trennung hervorgerufen wurde. Zur Anwendung des Art. 50 sei daher nicht notwendig, daß irgendwelche außerordentlichen Umstände das eheliche Zusammenleben verhindert haben.

¹⁶⁵) ZA. Nr. 56c/1926 i. Sa. Bergmann.

¹⁶⁶) ZA. Nr. 41c/1931 i. Sa. Kontrat; Nr. 51c/1931 i. Sa. Ribbel; Nr. 83c/1931 i. Sa. Reinhardt (deutsch: Rigasche Ztschr. f. Rechtswiss., VI. Jahrg., Heft 1, S. 52 ff. und JW. 1932, 3844).

¹⁶⁷) Siehe dazu auch den estländischen Beitrag unten S. 612 ff.

¹⁶⁸) LZS. vom 26. Februar 1925 i. Sa. Pussul, C. u. W. I S. 81. Die geschiedene Frau kann ihren Mädchennamen auch dann erhalten, wenn sie der allein schuldige Teil ist. Im Falle einer Scheidung wegen beiderseitigen Verschuldens kann auch der schuldige Ehemann verlangen, daß der schuldigen Ehefrau die Führung seines Familiennamens untersagt werde (LZS. vom 25. April 1929 Nr. 670 i. Sa. Blieschkewitz, C. u. W. V S. 93). Nach Scheidung einer zweiten oder weiteren Ehe ist als der voreheliche Familienname der Frau anscheinend nicht der Familienname der Eltern der Frau (ihr Mädchennamen), sondern der Familienname anzusehen, den die Frau vor der Scheidung der betreffenden Ehe geführt hat (Erl. des Justizministers vom 4. Juli 1931 Nr. 9138).

Die grundlegenden Veränderungen im Scheidungsrecht, nämlich die Ermöglichung der Scheidung unabhängig von der Schuld einer der Parteien, ließen eine gewisse Neuregelung der Unterhaltsfrage notwendig erscheinen. War bisher der allein schuldige Ehemann zum Unterhalt der unschuldigen Ehefrau verpflichtet (Art. 124 BPR.), so wurde jetzt die Regelung in negativer Form angenommen, nämlich daß der schuldige Ehegatte den Anspruch auf Unterhalt nach der Scheidung verliert. Das EG. bestimmt über die Unterhaltsfrage jetzt folgendes:

Nach der Scheidung der Ehe hat die Frau, wenn sie unbemittelt ist, das Recht, Unterhalt zu verlangen. Dasselbe Recht hat der Mann, falls er unbemittelt ist und die Frau über genügende Mittel verfügt. Der schuldige Teil verliert das Recht auf Unterhalt, wenn die Ehe wegen Schuld des einen oder beider Teile geschieden worden ist. Die Verpflichtung, den geschiedenen Ehegatten zu unterhalten, fällt fort, wenn letzterer eine neue Ehe eingeht (Art. 60). Im übrigen bleiben die Bestimmungen des BPR. über die Unterhaltspflicht unverändert in Kraft; der Unterhalt hat ein dem Stande und Vermögen des Mannes angemessener zu sein (Art. 9 und 124 BPR.)¹⁶⁹⁾.

Ist eine Ehe durch Scheidung aufgehoben, so behält ohne Rücksicht darauf, ob einer von beiden Teilen in dem Urteile für schuldig erkannt worden ist oder nicht, die Ehefrau nicht nur ihr *Sondergut*, sondern sie hat auch das Recht, ihr *Eingebrachtes* vom dem Ehemanne zurückzufordern, und genießt die für diesen Fall ihr zustehenden Rechte (Art. 59—66 BPR.)¹⁷⁰⁾. Für die während der Ehe bezogenen Früchte hat der Ehemann keine Entschädigung zu leisten (Art. 121 BPR.).

Wenn unter den Ehegatten *Gütergemeinschaft* bestanden hatte, so wird durch die Ehescheidung das vereinte Vermögen wieder in seine ursprünglichen Bestandteile aufgelöst: jeder der beiden Ehegatten nimmt das von ihm in die Ehe gebrachte, das ihm während der Ehe besonders zugefallene sowie das von ihm besonders erworbene Vermögen heraus¹⁷¹⁾, das während der Ehe gemeinsam Erworbenes aber wird unter ihnen zu gleichen Teilen geteilt (BPR. Art. 126).

Die vermögensrechtliche Folge der Ehescheidung wird in einer *Auseinandersetzung* der beiderseitigen Vermögensansprüche, unter Anerkennung der durch die Ehe bisher ausgeübten Rechtswirkungen bestehen. In diesem Sinn kann man daher von einer *restitutio ex nunc* sprechen, wobei jedoch festgehalten werden muß, daß den Ausgangspunkt für die Berechnung des jedem Teil zu erstattenden Vermögens immer die Zeit und das Maß der Illation, nicht der Betrag des zur Scheidungszeit noch Vorhandenen bilden muß und die Resultate des ehelichen Zusammenlebens in vermögensrechtlicher Beziehung erst später in Abrechnung oder Gegenrechnung gestellt werden müssen¹⁷²⁾.

Durch die Ehescheidung erlischt alles gegenseitige gesetzliche *Erbrecht* der Ehegatten (BPR. Art. 122). Ebenso verlieren alle Verfügungen der Ehegatten zu ihren gegenseitigen Gunsten ihre verbindliche Kraft, die Eheverträge erlöschen

¹⁶⁹⁾ LZS. vom 26. März 1925 Nr. 46 i. Sa. Aunen/Jakobson, C. u. W. III S. 75.

¹⁷⁰⁾ Siehe darüber oben S. 549.

¹⁷¹⁾ Unter dem in Art. 126 erwähnten, während der Ehe einem der Ehegatten „besonders zugefallenen“ Vermögen ist nicht das *Sondergut* zu verstehen, weil das *Sondergut* schon begrifflich von der *Gütergemeinschaft* ausgenommen ist (BPR. Art. 81). Es kann daher von dem in der *Gütergemeinschaft* befangenen Vermögen nur dasjenige, welches einem der Ehegatten während bestehender Ehe kraft eigenen, von dem anderen Ehegatten unabhängigen Rechts, wie z. B. durch Erbschaft, zugefallen war, als ihm „besonders zugefallen“ angesehen werden (*Zwingmann* V, 693). Was unter dem „besonders erworbenen Vermögen“ zu verstehen ist, ob dieses etwa dasjenige umfaßt, was von einem Ehegatten entgegen dem ausdrücklich geäußerten Willen des anderen erworben wurde (*Gürgens*) oder hiermit das *Sondergut* gemeint ist (*Bukowsky* I S. 107), ist strittig.

¹⁷²⁾ *Erdmann*, System I S. 461.

(BPR. Art. 123)¹⁷³⁾, mit Ausnahme derjenigen Bestimmungen, welche gerade für den Fall der Ehescheidung getroffen sind, soweit letztere jedoch nicht als *conditiones turpes* anzusehen sind^{173a)}. Dagegen verbleiben der Ehefrau und dem Ehemann die bereits vor der Scheidung erworbenen Rechte, wie bereits vollzogene Schenkungen des anderen Teils, soweit sie nicht widerrufen werden¹⁷⁴⁾.

Auf die von dritten Personen infolge der bestandenen Ehe erworbenen Rechte hat die Auflösung der Ehe durch Scheidung keinen Einfluß (BPR. Art. 125).

Hat während der Ehe Gütergemeinschaft bestanden, so entsteht die Frage, ob und inwieweit die Frau noch nach Scheidung der Ehe für die während Bestehens der Ehe durch den Ehemann eingegangenen *Schulden* haftet. Diese Frage ist strittig. *Erdmann*¹⁷⁵⁾ ist der Ansicht, daß nur solche Gläubiger, welche vor der Scheidung durch ausdrückliches Judikat gegen das Frauengut, durch Exekution oder Verpfändung schon ein wirkliches Recht am Frauengut erworben haben, einen erworbenen Anspruch gegen das Frauengut besitzen. Die übrigen Gläubiger aus der Ehezeit hätten jedoch kein Recht, sondern bloß eine Aussicht gegenüber den Illaten besessen. Eine bei *Zwingmann* (III, 292) angeführte Entscheidung kommt zum entgegengesetzten Schluß und stellt die Haftung der geschiedenen Frau mit ihrem aus der Gesamtmasse entstandenen Vermögen für alle während bestehender Ehe durch den Ehemann eingegangenen Schulden fest, wobei die Ehefrau als in einem Solidarschuldverhältnis mit ihrem Manne gegenüber dessen Gläubigern stehend aufgefaßt und ihr daher auch die *exceptio excussionis* verweigert wird. Diese Auffassung erscheint unbillig, und gemäß BPR. Einl. Art. XVIII ist die mildere und billigere Wortbedeutung im Zweifel der strengeren vorzuziehen.

Wenn eine Ehe geschieden oder als nichtig erklärt ist oder die Ehegatten getrennt sind und die Eltern sich nicht darüber einigen können, bei wem von ihnen die minderjährigen Kinder zu bleiben haben, entscheidet hierüber das Gericht mit Berücksichtigung der Interessen der Kinder und wenn möglich nach Anhörung der Wünsche der Kinder, falls sie das 17. Lebensjahr erreicht haben (Art. 55). Die Entscheidungen des Gerichts über das Schicksal der Kinder geschiedener Eltern haben jedoch Kraft nur „*rebus sic stantibus*“. Es kann daher vom Gericht unter Umständen auch bloß eine zeitweilige Verfügung getroffen werden, die Kinder bis zur Erreichung eines gewissen Alters bei einer der Parteien zu belassen, und dabei die Frage über das spätere Verbleiben offen bleiben. In Abhängigkeit von den veränderten Umständen kann von den Parteien jeweils Revision dieser Frage beantragt werden¹⁷⁶⁾.

Die elterliche Gewalt über die Kinder kommt dem von den Eltern zu, dem die Kinder belassen wurden. Jeder der beiden Eltern ist verpflichtet, zum Unterhalt der Kinder, die dem anderen Teile belassen worden sind, seinen Verhältnissen entsprechend beizutragen. Jeder von den Eltern hat das Recht, mit dem Kinde, das dem anderen Teil belassen wurde, zusammenzukommen. Über die Art und Zeit der Ausnutzung dieses Rechts verfügt, falls die Eltern sich darüber nicht selbst einigen können, der örtliche Friedensrichter auf Grund des Art. 1455 ff. ZPO.

¹⁷³⁾ „Der Art. 123 BPR. muß als Ausnahmebestimmung (vgl. Art. 114 Anm.) und mit Rücksicht auf den Inhalt der angezogenen I. 49 § 6 de *legatis* Dig. XXXII, Tit. III. auf letztwillige Verfügungen eingeschränkt werden“ (*Zwingmann* VIII, 1606).

^{173a)} *Erdmann*, System I S. 402.

¹⁷⁴⁾ *Erdmann*, System I S. 464.

¹⁷⁵⁾ System I S. 462 und Gütergemeinschaft S. 166.

¹⁷⁶⁾ LZS. vom 15. Mai 1925 Nr. 282 i. Sa. Isak, C. u. W. II S. 108. Während die erste Entscheidung über das Schicksal der Kinder das Prozeßgericht zu treffen hat, welches die Ehe scheidet, ist eine spätere Änderung dieser Verfügung auf Grund des Art. 228 BPR. beim zuständigen Waisengericht, also bei der Vormundschaftsbehörde, zu beantragen. Die zitierte Entscheidung verweist ausdrücklich auf Art. 228.

(Art. 56). Falls derjenige der Eltern, dem die Kinder belassen worden waren, stirbt, oder wenn ihm die elterliche Gewalt entzogen wird, oder wenn es ihm nicht möglich ist, diese auszunutzen, so gehen die bei ihm gewesenen Kinder in die elterliche Gewalt des anderen über, mit Ausnahme der Fälle, wo das zuständige Waisengericht mit Zustimmung des Bezirksgerichts es für nötig hält, im Interesse der Kinder einen Vormund für sie zu bestellen (Art. 57).

§ 7. Das Verfahren in Ehesachen.

Klagen wegen Nichtigkeit der Ehe (darunter ist auch die Anfechtung wegen Zwanges zu verstehen) oder Scheidung, wie auch wegen Trennung von Tisch und Bett werden im allgemeinen Streitverfahren auf Grund der allgemeinen Bestimmungen der ZPO. entschieden mit den im EG. Art. 63—81 angeführten Ausnahmen¹⁷⁷⁾.

I. Sachlich z u s t ä n d i g für Ehesachen sind die Bezirksgerichte als erste Instanz (EG. Art. 63). Die örtliche Zuständigkeit richtet sich in der Regel nach den allgemeinen Bestimmungen der ZPO. Hiernach kommt in erster Linie der Wohnsitz der beklagten Partei als deren allgemeiner Gerichtsstand in Frage (ZPO. Ausg. 1932 Art. 309 bzw. Art. 203 Ausg. 1914), die Klage kann aber auch an einem zeitweiligen Aufenthaltsort des Beklagten vorgebracht werden (es sei denn, er halte sich dort nur auf der Durchreise auf). In diesem Falle kann der Beklagte aber die Übergabe des Verfahrens an das für seinen ständigen Wohnsitz zuständige Bezirksgericht beantragen, soweit er einen solchen Wohnsitz in Lettland hat (ZPO. Ausg. 1932 Art. 312 u. 313 bzw. Art. 206 u. 207 Ausg. 1914). Befindet sich die beklagte Partei im Auslande, oder ist ihr Wohnsitz unbekannt, so kann die Klage dort erhoben werden, wo sie ein Immobil besitzt; ist ein solches nicht vorhanden oder unbekannt, so kann die Klage entweder am letzten inländischen Wohnsitz der beklagten Partei oder am Ort des Vertragsabschlusses (also auch der Eheschließung) eingereicht werden [ZPO. Art. 316 (210)].

Diese allgemeinen Bestimmungen über die Zuständigkeit genügten jedoch nicht für Ehesachen, wie sich sehr bald nach Erlaß des EG. herausstellte, in Fällen, wo die Eheschließung im Auslande stattgefunden hatte und die beklagte Partei niemals in Lettland ansässig gewesen war. Daher wurde durch das Gesetz vom 27. April 1921 (GBl. 88) das EG. durch den Art. 63¹ ergänzt, der bestimmt, daß, falls der Wohnort des Beklagten sich im Auslande befindet oder unbekannt ist, der Kläger die Klage wegen Nichtigkeit oder Scheidung einer im Auslande geschlossenen Ehe auch an seinem, des Klägers, Wohnsitz anstrengen kann¹⁷⁸⁾.

¹⁷⁷⁾ In Lettland ist die russische ZPO. (Ausg. 1914 mit Ergänzungen und Abänderungen in der lettischen Neuausgabe von 1932) in Kraft. Deutsche Übersetzung einiger Bestimmungen der russischen ZPO. von Kl i b a n s k i in seinem Handbuch des gesamten russischen Zivilrechts Bd. III. Eine Darstellung des russischen Zivilprozesses gibt G e r s c h u n bei L e s k e - L o e w e n f e l d, Zivilprozeßrecht (2. Aufl. 1931), S. 376 ff.; ebenda S. 429 ff. B e r e n t, Die besonderen zivilprozessualen Vorschriften Lettlands.

¹⁷⁸⁾ Über das D o m i z i l handeln Art. 3066 ff. BPR. Der Wohnort oder das Domizil einer Person ist der Ort, welcher den Mittelpunkt ihres bürgerlichen Lebens und ihrer Geschäfte bildet. Derselbe ist freiwillig oder notwendig, je nachdem man seinen beständigen Aufenthalt an einem bestimmten Ort nach eigenem Gefallen wählt oder sich denselben aus gesetzlicher Notwendigkeit anweisen lassen muß (BPR. Art. 3066). Die Wahl eines freiwilligen Domizils wird nicht nur ausdrücklich zu erkennen gegeben, sondern gilt auch als stillschweigend erklärt, wenn jemand 1. sich zu einem bleibenden Aufenthalt an einem Orte niederläßt; 2. einen neuen Haushalt einrichtet; 3. den größten Teil seiner Güter an einen Ort gebracht hat und daselbst zu wohnen anfängt, ohne die Absicht, dies nur zeitweilig zu tun (BPR. Art. 3067). Diese Arten der Wohnsitzbegründung sind aber nur Beispiele, die einzelnen Ziffern auch alternativ nicht kumulativ zu verstehen. Die Motive der neuen Wohnsitzbegründung sind unerheblich (LZS. vom 30. Juni 1932 Nr. 2098 i. Sa. Reinhardt, deutsch: Rigasche Ztschr. f. Rechtswiss., VI. Jahrg., Heft 1,

Das Privatrecht Lettlands steht grenzrechtlich, auch in Statusfragen, auf dem Domizilprinzip. Daher unterstellt EG. Art. 1 auch alle Einwohner Lettlands diesem Gesetze. Mithin gelten dieselben Zuständigkeitsbestimmungen auch für alle in Lettland domizilierenden Ausländer, gänzlich unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit¹⁷⁹⁾.

S. 52 ff. und JW. 1932, 3844). Der bloße Grundbesitz genügt an sich ebensowenig zur Begründung des Domizils wie ein zeitweiliger Aufenthalt an einem Orte (BPR. Art. 3068). Man kann an zwei und mehreren Orten zugleich domiziliert sein, wenn man sie gleichmäßig als Hauptpunkte seiner Verhältnisse und Geschäfte behandelt und unter sie, je nach dem Bedürfnis, seinen Aufenthalt verteilt (BPR. Art. 3073). Das Gesetz schließt dabei nicht die Möglichkeit aus, daß beide oder mehrere Ziele in wirtschaftlicher oder ideeller Hinsicht ungleich sein können, läßt vielmehr durchaus zu, daß das eine Domizil ein gewisses Übergewicht über das andere hat, wenn nur die Tätigkeit der betreffenden Person sich an seinen beiden oder mehreren Domizilen konzentriert (LZS. a. a. O.).

Diese Bestimmungen über das Domizil sind römisch-rechtlichen Ursprungs. Ihre Formulierung ist auf die Pandekten von Mühlenbruch, Glück und Savigny zurückzuführen. Im Art. 3067 wird die Begründung eines freiwilligen Domizils in erster Linie vom eigenen Willen der betreffenden Person abhängig gemacht; nur wenn deren ausdrückliche Willenserklärung fehlt, ist aus den nötigen *facta concludentia* ein Schluß zu ziehen. Dieses ist auch die pandektenrechtliche Willentheorie. Irgendwelche zeitliche Beschränkungen der Begründung eines Domizils im Sinne einer Mindestdauer des Aufenthalts kennt das BPR. nicht. In dieser Hinsicht sind auch keinerlei Einschränkungen in bezug auf Ehesachen vorhanden. „*Una sola die constituitur domicilium, si de voluntate appareat*“ (D'Argentre). Eine Minimalfrist für die Wohnsitzbegründung sieht das Gesetz demgemäß nicht vor, der Wille zur Wohnsitzbegründung kann vielmehr auch in einem einzigen Augenblick zum Ausdruck gebracht und in die Tat umgesetzt werden, z. B. beim Umzug an einen neuen Wohnort.

Aufgehoben wird das einmal begründete Domizil durch die tatsächliche Bekundung eines solchen gegenteiligen Willens und seine tatsächliche Ausführung (Art. 3071). Dadurch allein, daß jemand den größten Teil des Jahres aus beruflichen Gründen im Ausland weilt, wird das einmal begründete Domizil aber noch nicht aufgehoben, wie auch allein das Vorhandensein eines zweiten Domizils mit Rücksicht auf Art. 3073 nicht für einen solchen Willen spricht (LZS. a. a. O.).

¹⁷⁹⁾ Dieses ist besonders deutlich in einer Senatsentscheidung i. Sa. Landolt zum Ausdruck gebracht, wo es sich um Schweizer handelte; der Kläger hatte seinen ständigen Wohnsitz in Lettland, die Beklagte lebte im Ausland, die Ehe war auch im Auslande geschlossen. Wegen der prinzipiellen Wichtigkeit dieser Entscheidung sei deren Begründung nachstehend im Auszuge in der Übersetzung angeführt:

Art. 1 EG. erstreckt die Anwendbarkeit des Gesetzes, wie dieses der Appellhof richtigerweise anerkannt hat, auf alle Einwohner Lettlands; der Hinweis des Art. 1 darauf, daß das Gesetz auf alle Einwohner Lettlands anzuwenden sei, „ungeachtet ihres Bekenntnisses“, ist nicht als eine Einschränkung dieses Artikels anzusehen, sondern eher als dessen Erweiterung, da hierdurch der Art. 1 besonders unterstreicht, daß jetzt — im Gegensatz zu der in Rußland bestandenen Lage — dem Bekenntnis der Ehegatten keine ausschlaggebende Bedeutung mehr zukommt; der Art. 1 ist aber nicht etwa per argumentum e contrario in dem Sinne zu interpretieren, daß das Gesetz nur in bezug auf das Bekenntnis die Einwohner Lettlands nicht unterscheidet, in allen anderen Fällen dagegen die Einwohner Lettlands, etwa nach ihrer Untertanschaft, wohl unterscheidet, d. h. also daß das Gesetz den Art. 1 nicht auf Ausländer beziehe; das argumentum e contrario ist nur dann zulässig, wenn im Gesetz erschöpfend die Fälle der Anwendung desselben ausgeführt sind (Entsch. des Ziv. Kass. Dep. d. Senats 1924 Nr. 179), im konkreten Falle ist aber im Art. 1 keine solche erschöpfende Aufzählung vorgesehen. Gemäß dem Grundprinzip hat ein jedes Gericht sich nach den in seinem Bezirk geltenden Kollisionsnormen zu richten (BPR. Einl. Art. XXVII 1. Satz, Entsch. d. Ziv. Kass. Dep. d. Senats 1928 Nr. 343). Das Privatrecht stellt sich im Prinzip auf den Standpunkt des Territorialsystems und erkennt im speziellen nicht nur in bezug auf das güterrechtliche, sondern auch in bezug auf das persönliche Verhältnis der Ehegatten als entscheidend das Gesetz an, welches am Wohnort des Mannes in Kraft ist (vgl. Privatrecht Einl. Art. XXVII, *ibid.* Art. XXIX 2. Satz, Privatrecht Art. 8 Pkt. 2). Aus denselben Gründen muß man anerkennen, daß die lettländischen Gerichte das lettländische Spezialgesetz über die Ehe anzuwenden haben, wenn der Mann (der Kläger) Einwohner Lettlands ist und die Klage bei einem lettländischen Gericht erhoben hat, vor dessen Zuständigkeit die konkrete Sache auf Grund ZPO. §§ 224, 210 und Ehegesetz § 63, 1 gehört. (Entscheidung des Zivil-Kassations-Departements des Lettl. Senats vom 25. Oktober 1928 Nr. 708 i. Sa. Landolt/Landolt, C. u. W. V. S. 93; LZS. vom 30. Juni 1932 Nr. 2098 i. Sa. Reinhardt.) Siehe auch Anm. 215.

In folgerichtiger Durchführung des Domizilprinzips sieht das lettländische Recht auch keine prozessualen Ausnahmebestimmungen für die Zuständigkeit von Ehesachen im Auslande domizilirender lettländischer Staatsangehöriger vor. Soweit sich nicht nach den angeführten allgemeinen Bestimmungen der ZPO. und des EG. ein Gerichtsstand in Lettland für solche Fälle ergibt, unterliegen auch die Ehesachen im Auslande lebender Lettländer der Zuständigkeit ausländischer Gerichte, und kann auf sie ausländisches Recht angewandt werden¹⁸⁰). Es besteht dabei keine ausschließliche Zuständigkeit in Ehesachen lettländischer Staatsangehöriger. Lettland erkennt seinerseits aber auch nicht eine etwaige ausschließliche Zuständigkeit nach ausländischem Recht an¹⁸¹).

II. Die prozessualen Sonderbestimmungen des E.G.¹⁸²) sind folgende:

Minderjährige Ehegatten können selbständig klagen und verklagt werden (Art. 65); zur Führung von Ehesachen muß eine Spezialvollmacht erteilt werden (Art. 66). Mit der Klage, eine Ehe als nichtig zu erklären, sie zu scheiden oder die Ehegatten zu trennen, kann nur die Forderung auf Zuspreehung der Kinder an den Kläger oder auf das Recht auf den Familiennamen verknüpft werden. Andere Forderungen¹⁸³) geltend zu machen, insbesondere wegen Unterhalts (Alimenten), ist weder in der Klage noch in der Widerklage gestattet (Art. 67). Diese Bestimmung ist besonders wichtig, weil dadurch eine Verschleppung des Verfahrens vermieden wird. Bis zur Fällung des Urteils in der ersten Instanz hat der Kläger das Recht, den Klagegrund zu ändern, indem er sich dabei auf andere Gründe für Nichtigkeit der Ehe, Scheidung oder Trennung beruft (Art. 68).

Aus einem jeden Scheidungsgrunde kann eine gesonderte Klage erhoben werden, wobei die prozessualen Schwierigkeiten in solchen Fällen gemäß ZPO. Art. 366 (258³) behoben werden können (d. i. durch Vereinigung des Verfahrens). Daher kann der Umstand des gleichzeitigen Bestehens zweier Scheidungsklagen an sich nicht dazu führen, daß eine solche Klage unberücksichtigt gelassen wird¹⁸⁴). Nicht zulässig ist im gleichen Verfahren der Übergang von Nichtigkeit auf Scheidung der Ehe¹⁸⁵).

Falls die Ehegatten in der Gerichtssitzung persönlich ihren Wunsch, die Ehe zu scheiden, aussprechen (auf Grund EG. Art. 51: einverständliche Scheidung), entscheidet das Gericht die Sache in derselben Sitzung, wobei vor der Fällung des Urteils die Ehegatten aufzufordern sind, sich zu versöhnen (Art. 69).

Auf Gesuch eines der Ehegatten kann das Gericht durch Zwischenurteil den Ehegatten für die Dauer des Prozesses getrenntes Leben gestatten und darüber bestimmen, bei welchem Teile die Kinder während dieser Zeit zu verbleiben haben (Art. 70). Da über die Unterhaltungspflicht im Ehescheidungsverfahren überhaupt nicht verhandelt werden kann (Art. 67), so gibt es auch keine dahingehende Bestimmung, etwa wie in § 627 DZPO. Einstweilige Verfügungen kennt die lett. ZPO. überhaupt nicht, was als ein großer Mangel anzusehen ist. Der Ehemann kann auch nicht zu einem Kostenvorschuß für die Ehefrau verpflichtet werden.

¹⁸⁰) Siehe auch die Mitteilung des Lettländischen Generalkonsulats vom 26. August 1927, JW. 1927, 2282.

¹⁸¹) Bezüglich der Zuständigkeit ist Lettland durch keinerlei Staatsverträge gebunden.

¹⁸²) Hervorgehoben sei hier auch, daß die lett. ZPO. weder Parteivernehmung noch den Parteieid kennt, so daß die eigenen Aussagen nicht als Beweis für die Partei in Frage kommen.

¹⁸³) Die Forderung auf Feststellung der Schuld ist rechtlich und prozessual nicht als selbständige Forderung anzusehen, die Schuldfrage stellt nur einen Teil der Klage dar, der aus der Forderung wegen Scheidung entspringt. Es kann daher auch noch in zweiter Instanz die Feststellung der Schuld verlangt werden (LZS. vom 22. November 1928 Nr. 351 i. Sa. Abramowitsch, C. u. W. V S. 94).

¹⁸⁴) ZA. Nr. 32c/1930 i. Sa. Janson.

¹⁸⁵) ZA. Nr. 36c/1923 i. Sa. Andschan.

In Sachen wegen Nichtigkeit der Ehe kann das Gericht von den Parteien Beweise für die Umstände, welche die Parteien nicht bestreiten, verlangen, wie auch von sich aus die Frage der Verjährung aufwerfen. In diesen Sachen wird das Anerkenntnis der Parteien der freien Bewertung des Gerichts überlassen (EG. Art. 71). Dieser Artikel bezieht sich jedoch nur auf das Verfahren wegen Nichtigkeit der Ehe. In Scheidungssachen dagegen unterliegen Anerkenntnis und gerichtliches Geständnis nicht der Nachprüfung und haben volle Wirkung.

In Ehesachen ist Ehescheidung in Form eines Vergleichs nicht zulässig (Art. 73).

Falls die Ehe für nichtig erklärt, geschieden worden ist oder die Ehegatten getrennt worden sind, so ist im gerichtlichen Urteil *ex officio*¹⁸⁶⁾ zu entscheiden, bei wem von den Eltern die minderjährigen Kinder zu bleiben haben. Diese Bestimmung bezieht sich auch auf die Urteile, die bei einverständlicher Scheidung ergehen.

Falls die Ehe wegen Schuld des einen oder beider Ehegatten geschieden wird, muß darauf im Urteil hingewiesen werden (Art. 76). Dieser Artikel bezieht sich jedoch nicht auf die Fälle, wo die Ehe unabhängig von einer Schuld der Ehegatten zu scheiden ist, wie im Falle des Art. 50¹⁸⁷⁾.

Die Urteile in Sachen, in denen der Wohnort des Beklagten nicht bekannt ist, werden im Regierungsanzeiger bekanntgegeben. Die Termine zur Einreichung von Einsprüchen (gegen ein Versäumnisurteil), Appellations- und Kassationsklagen werden vom Tage der Bekanntgabe gerechnet (Art. 77).

Ein rechtskräftig gewordenes Urteil, durch welches eine Ehe für nichtig oder geschieden erklärt worden ist, hat Rechtskraft auch in bezug auf dritte Personen, die an dem Prozeß nicht beteiligt gewesen sind (Art. 78).

Urteile des Appellhofes sind nicht zu vollstrecken, und zwar bis zum Ablauf des Termins der Kassationsklage — und, wenn eine solche eingereicht ist, bis zu ihrer Entscheidung (Art. 79).

Wird die Ehe während des Scheidungsprozesses durch den Tod eines der Ehegatten aufgelöst, so wird die Scheidungsklage gegenstandslos, da keine Ehe mehr besteht, die geschieden werden könnte. Hat der Tod einen Ehegatten in einer solchen Prozeßlage überrascht, wo noch kein endgültiges Gerichtsurteil erfolgt ist, so kann die Ehescheidungssache nicht mehr zu Ende geführt werden, und der überlebende Gatte verbleibt im Stande des ungeschiedenen Witwers oder der ungeschiedenen Witwe. In solchem Falle ist das Urteil der ersten Instanz aufzuheben und das Verfahren einzustellen¹⁸⁸⁾.

III. Die Frage der Anerkennung ausländischer Urteile in Ehesachen ist noch nicht erschöpfend geklärt. Die ZPO. behandelt ganz allgemein in den Art. 1387 (1273) ff. die Frage der Vollstreckung ausländischer Urteile. Diese wird vom Vorliegen eines darauf bezüglichen Abkommens abhängig gemacht. Solche Staatsverträge hat Lettland bisher nicht abgeschlossen. Für die Frage der Anerkennung ausländischer Statusurteile gibt die ZPO. keinerlei Anhaltspunkte, auch das EG. enthält hierüber nichts. In der Praxis ergibt sich aber die Notwendigkeit einer Stellungnahme entweder seitens der Gerichte (hauptsächlich in Alimentations-, aber auch in Ehesachen) oder seitens der Administrativbehörden, in erster Linie der Standesämter.

Die Frage der Anerkennung oder Nichtanerkennung ausländischer Scheidungsurteile durch die Gerichte Lettlands ist meines Wissens bisher überhaupt nur im Zusammenhang mit sowjetrussischen Ehescheidungen erörtert worden. Der Senat

¹⁸⁶⁾ LZS. vom 28. April 1927 Nr. 126 i. Sa. Krupennikoff, C. u. W. III S. 75.

¹⁸⁷⁾ LZS. vom 26. März 1925 i. Sa. Osis, C. u. W. II S. 108.

¹⁸⁸⁾ ZA. Nr. 41c/1930 i. Sa. Lizitis; Nr. 1c/1928 i. Sa. Freimann; Nr. 82c/1932 i. Sa. d'Albert.

hat hierbei darauf hingewiesen, daß, da auf Grund des Art. 63 EG. Ehesachen nach den allgemeinen Bestimmungen der ZPO. zu entscheiden sind, in der Frage der Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile mangels einer Sondervorschrift die Bestimmungen der Art. 1387 (1273) ff. ZPO. über die Vollstreckung ausländischer Urteile anzuwenden sind. Vorbedingung der Anwendung dieser Bestimmungen ist nun aber das Vorliegen eines Abkommens. Mangels eines solchen ist daher das lettländische Gericht verbunden, die Frage betreffend das gesetzliche Bestehen der Ehe selbständig ad materiam zu entscheiden, wobei noch zu beobachten ist, ob und inwieweit das ausländische Gerichtsurteil mit der sozialen Einrichtung und den Gesetzen Lettlands übereinstimmt [ZPO. Art. 1393 (1279)]. Im vorliegenden Fall kam dabei der Senat zum Schluß, daß ein Urteil in Ehescheidungssachen, wobei die beklagte Partei überhaupt nicht geladen war, mit dem in Lettland angenommenen „ordre public“ nicht übereinstimme und daher nicht anerkannt werden könne¹⁸⁹⁾. Wenn in der eben angeführten Senatsentscheidung erwähnt wird, daß mangels Vorliegens eines Abkommens das lettländische Gericht verbunden ist, die Frage betreffend das gesetzliche Bestehen der Ehe selbständig ad materiam zu entscheiden, so bedeutet dies nicht etwa, daß die Umstände und Beweise, auf Grund deren das ausländische Urteil erfolgte, nochmals auf ihre Stichhaltigkeit zu überprüfen sind, denn dieses würde doch nur eine direkte Nichtanerkennung jeglichen ausländischen Urteils bedeuten. Es sollte damit nur auf den Unterschied aufmerksam gemacht werden, der sich bei der Stellungnahme zu einem ausländischen Urteil ergibt, je nachdem, ob ein Abkommen vorliegt oder nicht. In ersterem Falle würde die Tätigkeit des inländischen Gerichts wohl ausschließlich nur in einer Überprüfung der formellen, äußeren Form des Urteils bzw. dessen Authentizität bestehen. Im zweiten Falle dagegen hat das Gericht auch noch festzustellen, wieweit das betreffende Urteil mit der Rechtsordnung Lettlands in Einklang zu bringen ist. Es kann sich dabei aber wohl nur um die Feststellung handeln, ob das Urteil mit dem „ordre public“ Lettlands vereinbar ist oder nicht; denn andere Gesichtspunkte, etwa mehr prozessualer Natur, aus denen heraus die Anerkennung abgelehnt werden könnte, lassen sich wohl nicht finden. Das lettländische Recht beansprucht weder für die lettländischen Staatsangehörigen noch für die ständigen Einwohner Lettlands eine ausschließliche Zuständigkeit der lettländischen Gerichte in Ehesachen, noch wird die Zuständigkeit nach dem Wohnort des Beklagten zum ausschließlichen Zuständigkeitsprinzip in Ehesachen erhoben. Auch gibt es keine Bestimmung, welche auch die im Auslande lebenden lettländischen Staatsangehörigen dem materiellen Eherecht Lettlands zu unterwerfen sucht. Alle diese Gesichtspunkte, die in der Gesetzgebung und der Praxis anderer Staaten in dieser Frage meist eine große Rolle spielen, fallen hier weg, weil Lettland in strenger Durchführung des Domizilprinzips nicht den Versuch macht, die rechtliche Herrschaft seiner Gesetzgebung unnötig über die eigenen Grenzen auszudehnen. Es bleibt also nur der Gesichtspunkt des „ordre public“, und aus diesem heraus wird man wohl zu einer Ablehnung nur der sowjetrussischen Ehescheidungspraxis kommen können; denn in den Fällen, wo die Ehescheidungsgründe anderer Staaten nicht genau mit denjenigen Lettlands übereinstimmen, wird man niemals etwas mit der sozialen und rechtlichen Ordnung Lettlands Unvereinbares sehen können, da ja die Scheidungsmöglichkeiten in Lettland sehr erleichtert sind. Aus diesen Gesichtspunkten heraus muß man feststellen, daß die Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile durch

¹⁸⁹⁾ LZS. vom 29. Oktober 1930 Nr. 151 i. Sa. Dreiman, C. u. W. VII S. 79, deutsch: Rigasche Ztschr. f. Rechtswiss., V. Jahrg., Heft 3, S. 184. Das Rigasche Bezirksgericht hatte bis zu dieser Senatsentscheidung auch sowjetrussische Ehescheidungen gelten lassen (siehe die Entsch. vom 12. Oktober 1927 i. Sa. Laserson, Rigasche Ztschr. f. Rechtswiss., II. Jahrg., Heft 1, S. 58 und Ztschr. f. ausl. u. iPR. 1928 S. 977).

die lettländischen Gerichte in den angegebenen Grenzen als gesichert erscheinen kann.

Das gleiche sehen wir auch in der Praxis der Verwaltungsbehörden, insbesondere der Standesämter. Hier ist die Stellung des Justizministeriums von großer Wichtigkeit, da ja dem Justizminister die Aufsicht über die Standesämter zusteht. Das Justizministerium hat wiederholt zu dieser Frage Stellung genommen, meist in Registrierungsfragen. Diese Erläuterungen des Justizministeriums gehen grundsätzlich von der Anerkennung ausländischer Urteile aus. Das Justizministerium schreibt dabei aber eine Mitwirkung der inländischen Behörden vor: der Art. 34 RegGes. bestimmt, daß Veränderungen im persönlichen Zivilstand in die Register auf Grund von Anzeigen „von Regierungs- oder Gerichtsbehörden“ einzutragen sind. Es ist selbstverständlich, daß unter der Bezeichnung „Regierungs- oder Gerichtsbehörden“ die Behörden und Gerichte Lettlands zu verstehen sind. Erhält aber das Standesamt ein Schreiben des Lettländischen Außenministeriums mit der Anweisung, daß die beigefügte Mitteilung eines auswärtigen Staates oder Gerichts über eine Veränderung des Zivilstandes einer Person in die Register des Standesamts einzutragen ist, so hat das Standesamt keine Veranlassung, eine solche Eintragung zu verweigern¹⁹⁰). Einen Vermerk über eine Veränderung des Zivilstands in die Register des Standesamts ohne Vorliegen einer Mitteilung des Außenministeriums bloß auf Grund einer Mitteilung auswärtiger Staaten und Gerichtsbehörden einzutragen, wäre wegen des wörtlichen Inhalts des Art. 34 wohl unrichtig¹⁹¹). Wenn das Justizministerium mithin der Regierung die Überprüfung der einzelnen ausländischen Scheidungsurteile vorbehält, so ist dieses in erster Linie wiederum in bezug auf sowjetrussische Ehescheidungen notwendig gewesen. Was die Gesichtspunkte anbetrifft, von denen bei einer Überprüfung im einzelnen Falle ausgegangen werden soll, so sind diese mangels Vorliegens bestimmter Gesetzesvorschriften und einer feststehenden Gerichtspraxis anfangs seitens des Justizministeriums sehr vorsichtig formuliert worden, wobei man sich verschiedene Möglichkeiten hat offen lassen wollen. In diesem Sinne hat das Justizministerium eine Verbalnote der Deutschen Gesandtschaft vom 17. April 1923 (R. 72/23) am 3. Mai 1923 unter Nr. J-16806 durch das Außenministerium und auch eine Anfrage der Schweiz beantwortet darüber, unter welchen Umständen ausländische Scheidungsurteile in bezug auf lettländische Staatsangehörige anerkannt werden können. Diese Auskunft des Justizministeriums, die auch bei Bergmann II S. 288 angeführt wird, hatte folgenden Wortlaut:

„Das lettländische Ehegesetz enthält keine Bestimmung über eine ausschließliche Zuständigkeit inländischer Gerichte für die Ehescheidungsklagen lettländischer Bürger. Somit ist die Zuständigkeit ausländischer Gerichte im Prinzip nicht ausgeschlossen, jedoch kommt in Anbetracht der außergewöhnlichen Prozeßformen oder materiellrechtlicher Normen einiger Staaten (z. B. Scheidung auf einseitigen Wunsch) auch eine Anerkennung sämtlicher ausländischer Scheidungsurteile nicht in Frage.

Da die Bestimmungen der §§ 1273 ff. ZPO. nur die Zwangsvollstreckung ausländischer Urteile im Inlande regeln, für Ehesachen jedoch nicht in Betracht kommen, hat sich die Regierung vorbehalten, in Ehesachen von Fall zu Fall die Zuständigkeit ausländischer Gerichte anzuerkennen. Hierbei wird folgendes Verfahren beobachtet: auf einen Antrag des Klägers wird ihm vom Justizminister eine Bescheinigung ausgereicht darüber, daß ein Urteil deutscher Gerichte in der Ehescheidungssache lettländischer Bürger NN in Lettland anerkannt wird, falls 1. der

¹⁹⁰) Siehe auch Anm. 60.

¹⁹¹) Erl. des Justizministers vom 29. Oktober 1927 Nr. 38 572.

Klagegrund auch nach lettländischem Recht ein Scheidungsgrund ist und 2. der Beklagte seinen Wohnsitz in Deutschland hat¹⁹²⁾.

Bisher ist keinem Scheidungsurteil deutscher Gerichte die Anerkennung verweigert worden.

Hierzu ist zu bemerken, daß dieses in Vorschlag gebrachte Verfahren des Justizministeriums bisher niemals in Anwendung gebracht worden ist. In der Praxis werden auch häufig von den Standesämtern ausländische Scheidungsurteile ohne Legalisierung durch das Ministerium angenommen. Die beiden angeführten Punkte, welche bei einer Überprüfung berücksichtigt werden sollten, entbehren zudem einer gesetzlichen Grundlage, da, wie oben angeführt, die im Auslande domizilierenden lettländischen Staatsangehörigen vom Standpunkt des lettländischen Rechts nicht dem Heimatrecht unterworfen sind und außerdem das EG. keineswegs bloß die Zuständigkeit nach dem Wohnsitz der Beklagten, sondern im Art. 63¹ auch die Möglichkeit vorsieht, die Klage am Wohnort des Klägers einzureichen. Diesen Standpunkt hat das lettländische Justizministerium jetzt auch aufgegeben. Eine neue prinzipielle Stellungnahme des Justizministeriums erfolgte unlängst aus Anlaß einer Ehescheidungssache Rabinowitsch. Die Ehegatten, beide lettländischer Staatsangehörige, waren in Frankreich geschieden worden, und zwar aus einem Scheidungsgrunde, der im EG. nicht vorgesehen ist (soweit festzustellen, injures graves) oder wenigstens nicht genau einem der Scheidungsgründe des EG. entspricht. Im Urteil waren auch Alimente zuerkannt worden. Die Lettländische Gesandtschaft in Paris fragte nun an, ob auf Grund dieses Urteils ein Vermerk über die Scheidung in den Dokumenten der geschiedenen Ehegatten gemacht und die Scheidung registriert werden könnte. Das Außenministerium vertrat hierbei die Ansicht, daß das Scheidungsurteil als genügende Grundlage für die Registrierung anzuerkennen sei. Dieser Ansicht schloß sich auch das Justizministerium an, dessen Gutachten vom 30. November 1931 folgenden Wortlaut hat:

„Die Bestimmungen über die Vollstreckung von Urteilen ausländischer Gerichte (ZPO. Art. 1273—81) beziehen sich nur auf die Vollstreckung in der Ordnung des Art. 933, nicht aber auf Urteile oder Verfügungen, die im öffentlichen Interesse (Art. 1345²⁶, GBl. 1921 Nr. 39, § 78) für verbindlich auch in bezug auf dritte Personen anzusehen sind, unabhängig davon, ob das Urteil vollstreckt worden ist oder nicht. Hierbei erfolgt keine Vollstreckung des Urteils in den schwerfälligen Formen der ZPO. auf Antrag der obsiegenden Partei, sondern einfach durch Mitteilung einer Abschrift des Urteils an das Standesamt, unabhängig von einem Antrag der Parteien (§ 35).

Daher ist das Urteil des französischen Gerichts nach seinem Inkrafttreten in die Register der Gesandtschaft einzutragen. Nicht vollstreckbar ist der Teil des Urteils in bezug auf Alimente, deren Zusprechung das lettländische Gesetz nicht zuläßt. Soweit eine Vollstreckung in Lettland in Frage käme, wären die Artikel der ZPO. über die Legalisierung ausländischer Urkunden zu beobachten. Dieses bezieht sich selbstverständlich auf Gerichtsinstitutionen nur derjenigen Staaten, welche eine Gerichtsverfassung und Prozeßordnung ähnlich der unseres Staates anerkennen¹⁹³⁾.

Diese Ausführungen sind sehr beachtenswert. Es wird hier durchaus richtig zum Ausdruck gebracht, daß die Bestimmungen der ZPO. über die Vollstreckung ausländischer Urteile wohl nicht die Anerkennung ausländischer Statusurteile umfassen sollten. Damals, als diese Bestimmungen Gesetz wurden, also 1864, konnte

¹⁹²⁾ Siehe auch die Mitteilung des Lettländischen Generalkonsulats JW. 1927, 2282.

¹⁹³⁾ „Anerkennen“ hier im Sinne von „haben“ gebraucht.

von einer Vollstreckung ausländischer Scheidungsurteile in Rußland überhaupt keine Rede sein. Andererseits wurden in der Praxis ausländische Statusurteile in bezug auf Ausländer von russischen Gerichten anerkannt¹⁹⁴). Die Rechtswirkungen des Statusurteils ergeben sich ohne besondere Vollstreckung von dem Moment an, wo das Urteil rechtskräftig wird. Dessen Rechtsfolgen erhalten für die Beteiligten von dem Augenblick an den Charakter wohlverborener Rechte, die nicht nachträglich von einer anderen Rechtsordnung aberkannt werden können, soweit nicht deren Entstehung in flagrantem Widerspruch zum *ordre public* der betreffenden andern Rechtsordnung steht. Kommt daher das inländische Gericht in die Lage, zu einem ihm vorgelegten ausländischen Scheidungsurteil Stellung zu nehmen, so wären sinngemäß nicht die Bestimmungen der ZPO. über die Vollstreckung ausländischer Urteile, sondern der Art. 812 (707) ff. ZPO. über die Beurteilung ausländischer Urkunden in Anwendung zu bringen. Art. 812 lautet:

„Im Auslande abgefaßte Verträge und Urkunden werden nach den Gesetzen des Staates beurteilt, in dessen Territorium sie abgefaßt worden sind, und sie sind als gültig anzuerkennen, wenn das in ihnen enthaltene Rechtsgeschäft der öffentlichen Ordnung nicht widerspricht und durch die Gesetze des Reiches nicht verboten ist.“

Daß der Art. 812 (707) sich auch auf öffentliche Urkunden bezieht, wird nicht bezweifelt¹⁹⁵). Letzten Endes enthalten sowohl die Art. 1387 (1273) ff. ZPO. und Art. 812 (707) nur eine Vorschrift, welche den Inhalt des Urteils bzw. der Urkunde betrifft — nämlich daß dieser nicht dem „*ordre public*“ widersprechen darf.

Zusammenfassend kann daher aus diesen Gesichtspunkten heraus festgestellt werden, daß die Anerkennung der Urteile ausländischer Gerichte in Ehesachen (ausgenommen sowjetrussische) in Lettland sowohl durch die Gerichte wie auch durch die Verwaltungsbehörden gesichert erscheint. Aus dem Gesichtspunkt des § 328 der deutschen ZPO. wird man mithin die Verbürgung der Gegenseitigkeit mit Lettland annehmen können¹⁹⁶).

§ 8. Die Eheschließung vor diplomatischen und konsularischen Vertretern.

Das lettländische Konsularreglement (GBl. 1925 Nr. 17) sieht im Art. 101 vor, daß die hierzu durch eine besondere Verfügung des Justizministers ermächtigten Konsuln und Chefs der Gesandtschaften das Recht haben, Eheschließungen lettländischer Staatsangehöriger im Auslande gemäß den Bestimmungen des EG. in derselben Weise und mit derselben Rechtswirkung vorzunehmen, wie die Standesämter in Lettland, wenn und soweit die Gesetze des betreffenden Staates oder internationale Verträge dieses nicht hindern. Solche Eheschließungen können nur in dem Falle vollzogen werden, wenn beide Parteien lettländische Staatsangehörige sind, es sei denn, daß durch internationale Verträge es für zulässig erklärt wird, daß eine der beiden in die Ehe tretenden Personen nicht die lettländische Staatsangehörigkeit besitzt. Die Eheschließungen sind im standesamtlichen Register der betreffenden Vertretung im Auslande einzutragen und werden dann durch das Außenministerium zwecks Registrierung dem Rigaschen Standesamt mitgeteilt.

Entsprechende Bestimmungen sind in den Konsularverträgen Lettlands mit

¹⁹⁴) Siehe hierüber den Aufsatz von M. D. Nemirovsky im Journal des Russ. Justizministeriums 1910, zitiert bei Tjutrumoff, Zivilprozeß S. 1906 (russisch).

¹⁹⁵) Siehe hierüber die Kommentare bei Tjutrumoff und bei Isatschenko.

¹⁹⁶) Das will auch wohl Bergmann II S. 289 sagen. Vgl. auch Bergmann Nachtrag II S. 117 und Nachtrag III S. 93. Raape S. 415 zählt Lettland unter den Staaten auf, mit denen die Gegenseitigkeit in Scheidungssachen verbürgt ist. Dafür auch Kuhlwein, BILntPR. 1929 Sp. 300; Rosenberg S. 178; Magnus, Tabellen S. 77 mit ausführlicher Begründung und Quellenangabe; Wieruszowski, oben S. 91 Anm. 604.

Litauen (Art. 15), mit Estland (Art. 15) und mit Frankreich (Art. 10)¹⁹⁷⁾ erhalten, wobei das Recht zur Eheschließung auf solche Fälle begrenzt ist, wo beide Parteien Angehörige des Staates sind, dessen Vertretung die Eheschließung vornimmt¹⁹⁸⁾.

Das Außenministerium hat befunden, daß die Funktionen der Vertretungen in Auslande in bezug auf Eheschließungen vorläufig in Fortfall zu kommen haben, da deren Einführung zwecks Regelung dieser Frage mit den Regierungen der in Frage kommenden Staaten längere Zeit beansprucht (Erl. des Justizministers vom 26. März 1931 Nr. 4184).

§ 9. Das internationale Eherecht.

I. Die Kollisionsnormen des lettländischen Rechts stammen noch aus der Vorkriegszeit. Rußland hatte sich in bezug auf die Anwendung ausländischen Rechts wie mit einer chinesischen Mauer abgeschlossen. In Rußland bestimmte das Nationalitätsprinzip die Eheschließung und Ehescheidung der russischen Untertanen, wo sie sich auch befinden mochten; das Territorialitätsprinzip hingegen wurde auf die Ausländer in Rußland angewandt. Das russische Recht beanspruchte also für diese Rechtsverhältnisse alleinige und ausschließliche Geltung; von internationaler Gleichberechtigung war keine Rede. Auch die Wirkungen der Ehe auf die persönlichen und vermögensrechtlichen Beziehungen wurden in Rußland nur nach russischem Recht beurteilt¹⁹⁹⁾.

Mit der Einführung des EG. hat sich dieser Zustand insofern geändert, als auch im Eherecht die allgemeinen Kollisionsnormen des im BPR. durchgeführten Territorialprinzips in Anwendung kommen. Sowohl der Ausländer in Lettland wie auch der Lettländer im Ausland sollen in Ehesachen dem Recht ihres Wohnsitzes unterstellt sein. Wie schon oben im § 7 ausgeführt, beansprucht das Recht Lettlands in Statussachen nicht die unbedingte Herrschaft über seine Staatsangehörigen im Auslande, unterwirft aber auch die in Lettland domizilierten Ausländer seinen Bestimmungen²⁰⁰⁾.

Die Anwendung ausländischen Rechts in Lettland ist überhaupt nur ganz ausnahmsweise möglich²⁰¹⁾. Die Kollisionsnormen sind abgesehen vom EG. (Art. 1 und 41) in der Einleitung zum BPR.²⁰²⁾ und teilweise verstreut auch in der ZPO. enthalten. Die Normen der Einleitung des BPR. behandeln zugleich das internationale wie auch das interterritoriale Privatrecht²⁰³⁾.

Grundlegend ist der Art. XXVII der Einleitung zum BPR., der lautet:

„Jedes Gericht ist verbunden, sich nach den für das ihm angewiesene Rechtsgebiet geltenden Rechtsnormen zu richten, selbst wenn Ausländer dabei beteiligt sind, falls nur die in Frage kommenden Personen ihrem Domizil und Stande nach der Jurisdiktion des Gerichts unterliegen. Wenn jedoch die Rechtsverhältnisse von Personen in Rede stehen, welche nicht in dem betreffenden Jurisdiktionsbezirke domiziliert sind, sie mögen ihren Wohnsitz in anderen Jurisdiktionsbezirken der

¹⁹⁷⁾ Siehe oben S. 530.

¹⁹⁸⁾ Siehe oben S. 530.

¹⁹⁹⁾ Engelmann in der 1. Aufl. S. 760 und oben Makarov S. 489 ff.

²⁰⁰⁾ EG. Art. 1: „Alle Einwohner Lettlands sind, ohne Ansehen ihrer Bekenntnisse, diesem Gesetz unterworfen“. Dazu die oben Anm. 179 zitierte Entsch. Ferner Art. 41. Dazu oben S. 567.

²⁰¹⁾ Wegen der Anwendung der ausländischen Rechtsnormen in Lettland siehe Lubbe, JW. 1925, 1234 f.

²⁰²⁾ In Lettgallen gilt aber nur Art. 1 und 41 EG.; im übrigen siehe für Lettgallen oben den Beitrag von Makarov über das vorrevolutionäre Recht S. 489—491.

²⁰³⁾ Allgemein über den Geltungsbereich der Normen des BPR. Erdmann, System I S. 49—65.

Ostseeprovinzen oder in den inneren Gouvernements des Reichs oder im Ausland haben, desgleichen, wenn es auf die Rechtsverhältnisse von Immobilien ankommt, welche außerhalb des bezüglichen Jurisdiktionsbezirkes belegen sind, so sind — auf Grundlage der nachstehenden Bestimmungen (Art. XXVIII—XXXVI) — die für jene Personen und Immobilien geltenden fremden Gesetze in Anwendung zu bringen.“

Das Domizilprinzip des BPR.²⁰⁴⁾ kommt fast durchweg auf allen Rechtsgebieten zur Anwendung, nur für Immobilien gilt die *lex rei sitae*, und im Forderungsrecht gibt es eine besondere Regelung. In betreff der Form der Rechtsgeschäfte können sowohl die Vorschriften der *lex loci solutionis* wie auch die der *lex loci contractus* beobachtet werden (Art. XXXVI Einl.).

Infolge dieser allgemeinen Regelung ist es verständlich, daß die Probleme der Verweisung und Rückverweisung in der Rechtsprechung nicht berührt werden. Auch die Frage des *ordre public* kommt nur selten zur Erörterung²⁰⁵⁾.

II. In bezug auf das *Verlöbniß* und die sich aus diesem ergebenden Rechtsverhältnisse enthält das BPR. keine ausdrücklichen Kollisionsnormen. Mit Rücksicht darauf, daß auch nach lettländischem Recht das Verlöbniß als Vertrag anzusehen ist²⁰⁶⁾, wird man hier, jedenfalls für die vermögensrechtlichen Folgen, die Vertragsgrundsätze entsprechend²⁰⁷⁾ anwenden können. Danach (BPR. Einl. Art. XXXVII) kommt es zunächst darauf an, ob die Verlobten sich über das zur Anwendung kommende Recht ausdrücklich geeinigt haben, was regelmäßig nicht der Fall sein dürfte. Infolgedessen könnte zu unterstellen sein, daß sich die Verlobten dem Recht desjenigen Jurisdiktionsbezirkes unterworfen haben, wo die Ehe geschlossen werden sollte, und daß nach diesem Rechte auch die vermögensrechtliche Wirkung beurteilt werden soll. Soweit es sich um die Rechtsverhältnisse aus der Geschlechtsverbindung der Verlobten handelt²⁰⁸⁾, sind die Bestimmungen des Domizils des Schwächeren maßgebend, keinesfalls aber des Ortes, wo der Beischlaf stattgefunden hat²⁰⁹⁾. Ändert sich das Domizil, so ändert sich demgemäß auch das in Betracht kommende Recht²¹⁰⁾.

III. In bezug auf die *Eheschließung*, und zwar sowohl die Eheschließung von Inländern im Ausland wie auch von Ausländern im Inland, ist folgendes zu bemerken:

Das EG. macht, wie schon öfters erwähnt, keinen Unterschied zwischen Inländern und Ausländern. Bei sämtlichen Eheschließungen in Lettland sind daher in bezug auf die Ehefähigkeit und die Eehindernisse ausschließlich die Bestimmungen des EG. in Anwendung zu bringen, unabhängig von der Staatsangehörigkeit der Verlobten. Dieses gilt auch für Staatenlose.

In bezug auf die Beurteilung von Eheschließungen im Auslande haben die lettländischen Gerichte sich alternativ entweder nach den Vorschriften der *lex loci contractus seu celebrationis* zu richten oder nach denjenigen des Ortes, wo das Rechtsgeschäft in Wirksamkeit treten soll. Daher ist die Form der Eheschließung

²⁰⁴⁾ Über Begründung des Domizils nach BPR. usw. siehe oben Anm. 178. Siehe zu dem Folgenden im übrigen auch den estländischen Beitrag S. 617.

²⁰⁵⁾ Über die Beurteilung sowjetrussischer Ehescheidungen vom Standpunkt des „*ordre public*“ siehe oben § 7 S. 570.

²⁰⁶⁾ Oben S. 532.

²⁰⁷⁾ BPR. Einl. Art. XXI: „Findet sich in diesem Privatrecht für eine einzelne Rechtsfrage keine Vorschrift, so ist eine solche Frage nach denjenigen Bestimmungen des Privatrechts zu beurteilen, mit denen sie durch Gleichheit des Grundes innerlich verwandt erscheint.“

²⁰⁸⁾ Siehe oben S. 534.

²⁰⁹⁾ Das BPR. folgt also nicht der Ansicht, daß der außereheliche Beischlaf als Delikt anzusehen wäre (Erdmann, System I S. 56). Gehört die Geschwächte dem Bauernstande an, so ist das Verhältnis nach dem Bauernrecht zu beurteilen.

²¹⁰⁾ Erdmann, a. a. O.

als rechtswirksam anzusehen, wenn diese alternativ entweder den Vorschriften entspricht, welche am Ort des Abschlusses bestehen (oder bestanden), oder denjenigen, welche am Ort der Realisierung des Rechtsgeschäfts bestehen (BPR. Einl. Art. XXXVI)²¹¹⁾.

Die Fassung der Bestimmungen des EG. über die Fälle der Ungültigkeit der Ehe lassen keinen Zweifel darüber zu, daß sowohl die formellen Voraussetzungen der Ungültigkeit (Art. 32) wie auch die materiellen (Art. 33—36) ausschließlich auch dann in Anwendung zu kommen haben, wenn die Frage der Ungültigkeit einer im Auslande abgeschlossenen Ehe zur Beurteilung steht. Der Art. 32 ist ja auch, wie bereits erwähnt, vom Senat als Kollisionsnorm bezeichnet worden, die bestimmt, wieweit das lettländische Gesetz in der Anwendung der Form der Ehe sowohl im eigenen Staat wie auch außerhalb dessen in bezug auf Personen geht, welche dessen nationalem Gesetz unterworfen sind²¹²⁾.

IV. In bezug auf die persönlichen Wirkungen der Eheschließung ist gleichfalls das Domizil maßgebend; die Staatsangehörigkeit der Ehegatten spielt keine Rolle, wie überhaupt die Rechts- und Handlungsfähigkeit nach demjenigen Rechte zu beurteilen ist, welches am Domizil der betreffenden Person gilt. Wie in der oben im § 7 angeführten Entscheidung i. Sa. Landolt²¹³⁾ erwähnt wird, ist in der Regel als maßgebend für die persönlichen Beziehungen der Ehegatten das Recht des Domizils des Ehemannes anzusehen. Das Territorialitätsprinzip gilt hier auch in bezug auf Lettländer im Auslande, sie sind der Wirksamkeit ihres Heimatrechts entrückt, daher ist auch ein Wechsel der Staatsangehörigkeit eines oder beider Ehegatten für die Bestimmung des Personalstatuts vom Standpunkt des lettländischen Rechts belanglos.

V. Das gleiche Prinzip beherrscht das eheliche Güterrecht. Maßgebend ist hier das Recht des Wohnsitzes des Ehemannes zur Zeit der Eingehung der Ehe. Bei einer späteren Veränderung des Domizils des Ehemannes werden auch die ehelichen Güterrechte demgemäß geändert, jedoch nur insoweit, als dadurch nicht die bis dahin erworbenen Rechte Dritter verletzt werden (BPR. Einl. Art. XXIX). In bezug auf Immobilien ist aber das eheliche Güterrecht der *lex rei sitae* maßgebend, denn von diesem werden alle Rechtsbeziehungen der Eigentümer in bezug auf die Immobilien beherrscht²¹⁴⁾. Demnach wäre für im Auslande belegene Immobilien das dortige Recht anzuwenden. Für die Form der Eheverträge gilt der oben zitierte BPR. Einl. Art. XXXVI; dagegen kann die Wirksamkeit im Auslande geschlossener Eheverträge auf Lettland nur in Einklang mit dem inländischen Recht erstreckt werden, für Dritte nur durch Publikation im Inlande.

VI. Die Ehescheidung von Inländern im Auslande ist vom lettländi-

²¹¹⁾ Aus diesen Gesichtspunkten hat der Senat eine in Sowjetrußland unter Flüchtlingen aus Lettland (Resortanten) entgegen den in Sowjetrußland dort geltenden Bestimmungen über die obligatorische Zivilehe durch einen Geistlichen vollzogene Eheschließung als in Lettland gültig anerkannt, da diese Ehe auf dem Territorium Lettlands in Wirksamkeit treten sollte und die Form der Eheschließung sowohl den damals (Dezember 1917) wie auch den heute in Lettland bestehenden Vorschriften entsprach (LZS. vom 25. Oktober 1928 Nr. 343 i. Sa. Feldberg, C. u. W. V S. 7).

²¹²⁾ LZS. vom 21. September 1927 Nr. 803 i. Sa. Gulbis, C. u. W. IV S. 83, und oben Anm. 130. Diese Begründung fällt insofern aus dem Rahmen des Territorialsystems, als hier von Personen die Rede ist, die dem „nationalen Gesetz“ Lettlands unterworfen sind. Diese Abweichung vom Domizilprinzip sollte augenscheinlich die Tragweite der in dieser Entscheidung angenommenen Regelung verringern, und der Senat wollte es dadurch vermeiden, zu der im gegebenen Fall nicht vorliegenden Frage Stellung zu nehmen, ob auch die Ungültigkeit von im Auslande unter Ausländern abgeschlossenen Ehen auf Grund allein der Bestimmungen des EG. zu beurteilen wäre.

²¹³⁾ Siehe Anm. 179.

²¹⁴⁾ BPR. Einl. Art. XXXIII und Z w i n g m a n n VI, 959.

sehen Recht nicht abhängig. Wie schon erwähnt, versucht das lettländische Recht nicht, die Möglichkeiten der Scheidung und ihre Wirkungen im Auslande zu beeinflussen; dagegen sind auch die in Lettland domizilierenden Ausländer hier allein dem lettländischen EG. unterworfen^{214a)}, ein Staatsangehörigkeitswechsel vor oder während der Scheidung ist daher belanglos, ebenso wie ein Wechsel des Glaubensbekenntnisses²¹⁵⁾.

§ 10. Interlokales Eherecht.

Das EG. ist auf dem ganzen Territorium Lettlands in Kraft, seine Bestimmungen sind für alle Teile der Republik die gleichen. Daher kommen für Eheschließung und Ehescheidung keine interlokalen Kollisionen in Frage.

Anders in bezug auf die persönlichen und insbesondere die vermögensrechtlichen Wirkungen der Ehe. Hier sind es vor allem die beiden Rechtsgebiete des BPR. und des russischen Zivilrechts, die voneinander abgegrenzt werden müssen.

Für beide Rechtsgebiete²¹⁶⁾ ist zu beachten, daß das Recht ein ständisch gegliedertes ist²¹⁷⁾. Bezüglich der interterritorialen Abgrenzung ist für das Gebiet des BPR. folgendes hervorzuheben:

1. Das **Livländische Landrecht** gilt für alle in den Kreisen Livlands wohnhaften Personen, außer wenn diese den Stadtrechten unterworfen sind oder es sich um Bauern handelt²¹⁸⁾; ferner mit Ausnahme der Bauernstellen für alle in Livland gelegenen Immobilien (BPR. Einl. Art. IV).

2. Dem **Piltenschen Landrecht** sind mit Ausnahme der Bauern alle Einwohner des ehemaligen Piltenschen Kreises²¹⁹⁾, gleichgültig, ob sie in der Stadt oder auf dem Lande wohnen, ferner sämtliche dort belegenen Immobilien mit Ausnahme der Bauernstellen unterworfen. Als Hilfsrecht ergänzt das Kurländische Landrecht das Piltensche (BPR. Einl. Art. V).

3. Die **Wirksamkeit des Kurländischen Landrechts** erstreckt sich — mit Ausnahme der Bauern²²⁰⁾ und der ihnen gehörigen Grundstücke — auf alle in Kurland sowohl in der Stadt (vgl. aber unten 5) wie auf dem Lande domizilierenden Personen jeden Standes sowie auf die in diesem Gebiet belegenen Immobilien. Ausgenommen sind hier aber diejenigen Immo-

^{214a)} Auf die Frage der internationalen Anerkennung kommt es dabei nicht an (LZS. vom 30. Juni 1932 Nr. 2098 i. Sa. Reinhardt, deutsch: Rigasche Ztschr. f. Rechtswiss., VI. Jahrg., Heft 1, S. 52 ff. und JW. 1932, 3844).

²¹⁵⁾ Die Anm. 179 zitierte Entscheidung hebt in ihrem dort nicht wiedergegebenen Teile ausdrücklich hervor, daß es nicht darauf ankomme, ob das Heimatsrecht des betreffenden Ausländers den Scheidungsgrund anerkenne oder nicht; denn diese Beschränkung des Scheidungsrechts sei nach lettländischem Recht gerade nicht in Kraft. Infolgedessen kommt auch nicht etwa eine Kumulierung der Scheidungsgründe — wie in Art. 17 Abs. 4 des deutschen EGBGB. — in Betracht.

²¹⁶⁾ Auch in Lettgallen gibt es entsprechend dem früheren russischen Reichsrecht verschiedene Stände. Für die „privilegierten“ Stände (Adel, Geistlichkeit, Stadtbewohner) kommen jedoch örtliche Verschiedenheiten nicht in Betracht, wohl aber für die Bauern.

²¹⁷⁾ § 1 des Ständerechts (II. Teil des Provinzialrechts der Ostseeprovinzen) unterscheidet 4 Stände: Adel, Geistlichkeit, Bürger, Bauern, die auch heute noch bestehen. Allerdings sind die großen Vermögenskomplexe auf dem Lande durch die Agrarreform vernichtet, auch die vermögensrechtlichen Beziehungen der Geistlichkeit spielen keine große Rolle mehr, so daß im wesentlichen nur das Bauernprivatrecht und Stadtrecht zur Anwendung kommen. Vgl. im übrigen über die ständische Verschiedenheit J. S c h n e i d e r, Rigasche Ztschr. f. Rechtswiss., V. Jahrg., Heft 4. Die weiterhin erwähnte „Gerichtszugehörigkeit“ ist seit der Justizreform von 1889 ohne Belang. Für das Eherecht unterstehen alle Personen derselben Gerichtsbarkeit.

²¹⁸⁾ Die Landrechte sind aber für Bauern wegen der Lückenhaftigkeit der Bauerverordnungen als Hilfsrechte (BPR. Einl. Art. XII) von großer praktischer Bedeutung.

²¹⁹⁾ Ein genaues Ortsverzeichnis gibt BPR. Einl. Art. VI.

²²⁰⁾ Siehe Anm. 218.

bilien, die Bestandteile von Vermögensgesamtheiten (Erbmasse ²²¹) sind (BPR. Einl. Art. VII).

4. Dem Livländischen Stadtrecht sind unterworfen alle Personen, welche in den Städten Livlands (vor allem Riga) ihr Domizil haben, mit Ausnahme der Edelleute, aktiven Beamten (für diese gilt das Livländische Landrecht) sowie der in den Gebieten der livländischen Städte belegenen Immobilien (BPR. Einl. Art. VIII).

5. Ebenso ist der Wirkungsbereich des Kurländischen Stadtrechts (die Städte Mitau, Bauske und Friedrichstadt) abgegrenzt. Als Hilfsrecht kommt hier das Kurländische Landrecht in Betracht (BPR. Einl. Art. X).

6. Die privatrechtlichen Verhältnisse der Bauern richten sich nach der Bauerverordnung, die durch die Bestimmungen des Landrechts ergänzt wird (BPR. Einl. Art. XII) ²²².

Es macht daher oft größere Schwierigkeiten festzustellen, welches Recht auf die Beziehungen der in Frage kommenden Personen anzuwenden ist, da außer dem Wohnsitz auch noch die ständische Herkunft zu berücksichtigen ist. Die rein äußerlichen Merkmale der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Stande, die Einschreibung im Standesregister, sind zum Teil in Fortfall gekommen, ebenso wie die ständische Zugehörigkeit zu einer bestimmten Kommune. Schwierigkeiten macht insbesondere die Abgrenzung von Landrecht und Bauernrecht. Auf dem Gebiete des Eherechts spielen diese Konflikte aber selten eine Rolle, schon der Unvollständigkeit der Bauernrechte wegen, für welche die Landrechte subsidiäre Geltung haben.

Bezüglich der für das Eherecht im Gebiet des BPR. in Betracht kommenden interlokalen Normen kann auf die Darstellung oben in § 9 verwiesen werden, da sich beide vollkommen decken ²²³.

Die für Lettgallen in Betracht kommenden Bestimmungen sind die des russischen Zivilrechts ²²⁴. Kollisionen zwischen lettgallischem Recht und dem des BPR. sind entsprechend BPR. Einl. Art. XXVII ²²⁵ zu behandeln, der ausdrücklich auf die „inneren Gouvernements des Reichs“ hinweist. Entscheidend sind also die Normen, deren Anwendung die Kollisionsnormen des BPR. vorschreiben ²²⁶.

Bei der territorialen und ständischen Verschiedenheit der in Lettland geltenden privatrechtlichen Normen müßte man eigentlich ständige Kollisionen und Mißhelligkeiten auf diesem Gebiete erwarten. Liegt dieses nun an den Besonderheiten des Territorialsystems, welches der Staatsangehörigkeit keine Bedeutung beimißt (obwohl im Grunde genommen ständische Unterschiede das gleiche sind), oder an einer ablehnenden Einstellung der Praxis gegenüber grenzrechtlichen Problemen — auffallend ist es, daß Konflikte und Kollisionen der einzelnen Rechte untereinander eigentlich selten entstehen. Hierüber äußert sich u. a. v. Schilling ²²⁷): „Mir ist denn auch im Laufe meiner bald 30jährigen Praxis von Mißhelligkeiten, die auf Grund des erwähnten Art. XXIX durch Wechsel des Wohnorts des Ehemannes innerhalb des Geltungsbereichs des OPR. (BPR.) entstanden wären, nichts bekannt geworden und auch die Kommentare enthalten keine Entscheidungen über derartige Fragen“.

Dieses kann allgemein auch auf grenzrechtliche Fragen überhaupt bezogen werden.

²²¹ Diese wird nach dem letzten Wohnort und Stand des Erblassers beurteilt (BPR. Einl. Art. XXXIV).

²²² Über die Hilfs- und Subsidiarrechte vgl. oben Anm. 13 u. 218.

²²³ Vgl. im übrigen die Darstellung von C. v. Schilling, Ostrecht 1926 S. 712 ff.

²²⁴ Darüber siehe oben Makarov S. 489—491; einiges auch bei C. v. Schilling, a. a. O. S. 727 ff.

²²⁵ Zitiert S. 574.

²²⁶ C. v. Schilling, a. a. O. S. 729.

²²⁷ A. a. O. S. 723.